

W. 65

ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG

in Verbindung mit dem Reichsinstitut
für ältere deutsche Geschichtskunde

herausgegeben von

Dr. D. Litt. Karl Brandi

ord. Professor an der Universität Göttingen

16. Band

Mit 7 Tafeln



BERLIN 1939

VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

UNTERSUCHUNGEN ZU DEN BRIEFEN HEINRICHS IV.

Von Carl Erdmann

1. Geschlossener Brief und offenes Mandat S. 184. 2. Briefstil und Formeln S. 195. 3. Chronologische Fragen S. 208. 4. Die Manifeste und öffentlichen Briefe S. 216. 5. Die Quellen der abschriftlichen Überlieferung S. 229. 6. Der Kanzler Erlung S. 238. 7. Die Briefe und die Kanzlei S. 246.

Die Briefe Heinrichs IV. hrsg. von C. Erdmann: Deutsches Mittelalter, Krit. Studentexte d. Reichsinst. f. alt. dtsh. Geschk. (Mon. Germ. hist.) Heft 1 (1937). Die Briefnummern dieser Ausgabe führen wir mit dem Sigel Br. an, ohne Sigel (z. B. 39, 16) die Seiten- und Zeilenzahlen.

1. Geschlossener Brief und offenes Mandat.

Die Kaiserdiplomatie kann für sich in Anspruch nehmen, die am höchsten entwickelte Hilfsdisziplin der mittelalterlichen Geschichte zu sein. Aber dabei ist die Gattung der Briefe auszunehmen, bei denen sogar die eigentlich diplomatische Bearbeitung auffallend vernachlässigt worden ist, ganz zu schweigen von der Notwendigkeit, die diplomatische Untersuchung durch eine literarhistorische zu ergänzen und teilweise zu ersetzen. Für die Karolingerzeit besitzt man die Ausführungen Sickels¹, die einen Anhaltspunkt bieten, aber inzwischen durch neue Materialfunde überholt sind. Über die Ottonen- und Salierzeit existieren überhaupt nur ganz spärliche Bemerkungen; erst im Laufe der Stauferzeit wird der Stoff etwas bekannter².

Bei einem Überblick über die Entwicklung des Briefwesens fällt zunächst auf, daß Heinrich IV. unter den deutschen Königen der erste ist, von dem wir überhaupt eine namhafte Zahl von Briefen und Mandaten besitzen. Denn von den vorausgehenden Herrschern seit dem Ausgang der Karolinger bis auf Heinrich III. sind uns insgesamt nur 24 Stücke erhalten³, davon an Originalen nur drei offene Mandate⁴,

¹ Th. Sickel, *Acta Karolinorum* (1867) I, 394—404.

² Vgl. insbesondere zu den *litterae clausae*: Breßlau, *Urkundenlehre*² I, 66 und 2, 587ff. Erben, *Urkundenlehre* S. 182f. scheidet nicht zwischen geschlossenen Briefen und offenen Mandaten.

³ Da die meisten von ihnen nur Kopien sind, bei denen sich zwischen offenen und geschlossenen Stücken schwer scheiden läßt, fassen wir hier beide Gruppen zusammen. Die höchste Zahl erreicht Otto III. mit neun Stücken, davon sechs in der Gerbertsammlung.

⁴ DO. I. 366. DO. II. 282. DK. II. 130.

kein geschlossener Brief. Doch werden die Zahlen wieder günstiger, wenn wir zeitlich noch höher hinaufgehen. Denn aus der Karolingerzeit gibt es an Briefen und Mandaten auf deutschem Boden allein sieben Originale¹, dazu eine erheblich größere Zahl von kopiai überlieferten Stücken². Man könnte denken, daß die geringere Zahl in der Ottonen- und beginnenden Salierzeit nur an der unbestreitbaren Lückenhaftigkeit der Überlieferung läge. Aber das wäre ein Irrtum, wie sich in der Verteilung der erhaltenen 24 Stücke auf Deutschland und Italien zeigt. An sich sind elf von ihnen für deutsche Empfänger (einschließlich Gerberts von Reims) ausgestellt, 13 für italienische. Während nun die 13 italienischen Stücke sämtlich, soweit erkennbar, auch aus Italien abgesandt sind³, stammen von den elf deutschen nur vier sicher aus Deutschland⁴, bei drei anderen ist der Absendungsort ungewiß⁵, vier sind in Italien ausgestellt⁶. Insgesamt also gibt es damals aus Italien etwa drei- bis viermal soviel Briefe und Mandate wie aus Deutschland, obgleich die Kaiser viel häufiger in Deutschland waren als in Italien. Daraus ergibt sich mit Bestimmtheit, daß in Deutschland — anders als in Italien — seit etwa 900 ein starker Rückgang in der Ausstellung von Briefen und Mandaten eingesetzt hat. Man begnügte sich eben in der Regel mit mündlicher Botschaft⁷. Sieht man dies zusammen mit dem gleichzeitigen Rückgang der deutschen Privaturkunden, so erkennt man, daß sich überhaupt das Niveau der Schriftlichkeit, wie es unter den Karolingern erreicht war, in Deutschland vorerst nicht halten konnte. Erst unter Heinrich IV. geht die Zahl plötzlich in die Höhe, denn von ihm besitzen wir 42 Briefe und Mandate. Dieser Anstieg erstreckt sich ganz überwiegend auf Deutschland: Er ist zum Teil durch die Überlieferung bedingt, durch das Emporkommen eines neuen Typs von Briefsammlungen. Aber auch außerhalb dieser Sammlungen sind

¹ Karl d. Gr. ed. Münding (s. unten S. 191 Anm. 5), Ludwig d. Fr. BM² 774. 924. DLD. 71. 146. DArn. 111. 155. Hiervon sind der erste und dritte Brief wahrscheinlich, die übrigen sicher in Deutschland ausgestellt.

² Vgl. die in MG. Epp. 4—6 gedruckten Briefe Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr., Lothars I., Ludwigs d. Dt., Lothars II. Von genauerer Zählung sehe ich ab, da das Ausstellungsland teilweise nicht feststellbar ist.

³ DO. I. 344. 347. DO. II. 282. DO. III. 212. 216. 228. 338. DK. II. 253. 266. 275. 276. DH. III. 217 (authentisch?). 319 (wo ausgestellt?). Ich sehe ab von den zwei Briefen Ottos I. und der römischen Synode bei Liudprand Histor. c. 12 u. 14 ed. Becker S. 168 u. 169, denn ihre Authentizität ist bestritten und sie würden ohnehin durch die Mitabsenderschaft der Synode eine Sonderstellung haben.

⁴ DO. III. 241. 260. DH. III. 241. 263.

⁵ DO. I. 434. DO. III. 345. DK. II. 130.

⁶ DO. I. 355. 366. DO. III. 196. 319.

⁷ Vgl. dazu den Brief Hezilos von Hildesheim an Heinrich IV., Hannov. Sammlung Nr. 13, Sudendorf, *Registrum* I, 12 Nr. 8: *Legatum autem eundem a vobis mihi decretum dubitavi... quia, cum non agnoscerem, sine litteris et sigillo ad me venit*. Hier ist vorausgesetzt, daß ein persönlich bekannter Bote des Königs keines Briefes und Siegels bedurfte. Man kann hinzufügen, daß ein unbekannter Bote auch auf andere Weise beglaubigt werden konnte als durch einen Brief.

die Stücke noch so zahlreich und so verschiedenartig, daß man aus der höheren Erhaltungszahl auf eine höhere Versendungszahl schließen muß. Das Wachsen des tatsächlichen Briefverkehrs und die neue Gewohnheit im literarischen Briefsammeln gingen einander parallel.

Entsprechend liegt es mit dem Bestand an Originalen. Man glaubte bis vor kurzem, daß von den Ottonen und Saliern keine eigentlichen, d. h. geschlossenen Briefe im Original erhalten seien, sondern nur einige offene, gleich den Diplomen mit durchgedrücktem Siegel versehene Mandate¹. In Wahrheit aber gibt es drei geschlossene Originalbriefe Heinrichs IV., mindestens zwei von Heinrich V. Demnach sind die drei Briefe Heinrichs IV. (von 1102 und 1106), wenn wir von den andersartigen Stücken der Karolinger absehen, die ältesten im Original vorliegenden kaiserlichen litterae clausae². Sie sind an den Abt von Cluny gerichtet und in einer cluniazensischen Sammlung von Einzelstücken erhalten, die heute in der Nationalbibliothek zu Paris in einem Band zusammengebunden ist (Ms. latin 11826)³. Daraus sind sie schon von D'Achery veröffentlicht worden, aber ohne Angaben über die Beschaffenheit seiner Vorlagen⁴. Man hielt diese später für Kopien; die Aufzeichnungen L. Bethmanns, der 1840 als einziger die Originalität erkannte⁵, haben fast ein Jahrhundert unverwertet im Apparat der Mon. Germ. geschlummert, um erst 1937 für die Ausgabe der Heinrichbriefe herangezogen zu werden⁶.

Br. 31 (Paris. lat. 11826 Nr. 5): Pergament 28,8 cm breit, 19,7 cm hoch, gut erhalten. Durch Faltung auf ein Sechzehntel zusammengelegt (zuerst drei wagerechte, dann drei senkrechte Falten), 32 Schnittlöcher. Linierung (16 beschriebene Zeilen) mit Griffel, Schriftspiegel an der Seite ohne Rand, oben und unten mit etwa ein bis drei Zentimeter Rand. Bücherschrift mit etwas verlängerten Oberlängen, *r, s, f* mit Unterlängen. Keine Außenadresse. Tafel V.

¹ Breßlau² 2, 588 Anm. 1 nennt St. 4531 und 4573b, beide von Friedrich I., als die ältesten Originale geschlossener Briefe aus Deutschland. Ein geschlossenes Original Lothars III. haben Ottenthal und Hirsch nachgewiesen, DLoth. III. 94.

² Die älteste päpstliche littera clausa ist von 1120, Brackmann, Germ. pont. 1, 349 Nr. 1; Facsimile bei Brackmann, Papsturkunden (1914) Taf. VIa.

³ Vgl. L. Delisle, Inventaire des Mss. de la Bibl. Nat., Fonds de Cluni (1884) S. 245.

⁴ L. d'Achery, Spicilegium 2 (1657), 390ff.; (1723) 3, 441ff.

⁵ Bethmann (im Apparat der MG.) fügte seinem eigenen Votum für Originalität die Bemerkung hinzu: »Guérard setzte es auf 1300, dann sec. XIII, dann sec. XII ex. Champollion: Nachahmung sec. XIV. Hase: zweite Hälfte sec. XII.« Delisle a. a. O. bemerkt: »copies du XIIe siècle«. Lachr (Apparat der MG.): »Copie saec. XII—XIII«. Bemerkt sei, daß der ebenfalls im Paris. lat. 11826 überlieferte Brief Heinrichs III. DH. III. 263 tatsächlich nur Kopie ist, wie sich schon daraus ergibt, daß auf dem gleichen Blatt von gleicher Hand der Brief der Kaiserin Agnes an Hugo von Cluny steht.

⁶ Die nachfolgende Beschreibung beruht auf Photokopien und den Beschreibungen Bethmanns, ergänzt durch freundliche Mitteilungen von Ph. Lauer und J. Ramackers. Die Originale selbst habe ich nicht gesehen, da der Band Paris. lat. 11826 auch Stücke mit Siegeln enthält und eine Versendung nach Berlin deshalb nicht bewilligt wurde.

Br. 37 (Paris. lat. 11826 Nr. 4): Pergament 30,6 cm breit, 49,3 cm hoch, kleine Beschädigungen durch Mäusefraß. Durch Faltung auf ein Zwanzigstel zusammengelegt (zuerst drei senkrechte, dann vier wagerechte Falten), 40 Schnittlöcher. Linierung (63 beschriebene Zeilen) mit Blei, Schriftspiegel ohne Rand. Reine Bücherschrift. Keine Außenadresse.

Br. 38 (Paris. lat. 11826 Nr. 7): Pergament 21,9 cm breit, 14,8 cm hoch, gut erhalten. Faltung und Schnittlöcher wie Br. 31. Linierung (14 beschriebene Zeilen) nicht mit Blei, Schriftspiegel oben und an den Seiten ohne Rand, unten mit etwa 1 bis 2 cm Rand. Bücherschrift mit etwas verlängerten Oberlängen, *r* teilweise mit kleiner Unterlänge. Keine Außenadresse. Tafel VI.

In allen drei Fällen ergibt sich die Originalität aus dem Vorhandensein von Einschnitten für die Besiegelung. Es sind jeweils in den gefalteten Brief¹ im Abstand von einigen Zentimetern zwei kleine Schnittlöcher gemacht, indem alle 16 bzw. 20 Lagen des Pergaments gleichmäßig durchstoßen wurden. Es leidet keinen Zweifel, daß durch diese Schnittlöcher ein Pergamentstreifen gezogen und dessen Enden dann in die Siegelwachsmasse verknotet wurden, um den Brief zu verschließen. Wir kennen diese Art der Siegelbefestigung aus zahlreichen »eingehängten« Siegeln an Urkunden, bei denen der Streifen durch das ungefaltete Pergament gezogen wurde und deshalb mit dem Siegel erhalten blieb². Wurde das Pergament vorher gefaltet, also ein verschlossener Brief hergestellt, so mußten Streifen und Siegel für die Öffnung regelmäßig entfernt werden und sind deshalb an keinem einzigen aus dem hohen Mittelalter bekannten eigentlichen Brief erhalten geblieben. Wohl aber besitzen wir vom 12. Jahrhundert ab zahlreiche Stücke, bei denen die charakteristischen, bei Faltung genau aufeinander passenden Einschnittpaare ein sicheres Indiz für diese Art des Siegelverschlusses abgeben und deren Originalität unbezweifelt ist³. Darunter befinden sich schon aus dem 12. Jahrhundert eine ganze Anzahl kaiserlicher Stücke⁴. Daß derartige verschlossene Briefe auch unter Hein-

¹ Als damals gewöhnliche Art der Faltung kann wohl die von Br. 31 und Br. 38 angesehen werden, da in Br. 37 die abweichende Reihenfolge und Zahl der Falten zweifellos durch die außergewöhnliche Textlänge (und damit Höhe des Pergaments) verursacht ist.

² Über den Zusammenhang zwischen eingehängter Besiegelung und Briefverschluß vgl. Tangl, Schrifttafeln 3 (1903), Erläuterung zu Taf. 76b; auch Breßlau² 2, 586.

³ Die beste Beschreibung (mit Facsimile) gab L. Schmitz, MÖG. 24 (1903), 351f. Dazu Breßlau² 2, 587f. Eine größere Anzahl von Originalbriefen des 12. Jahrhunderts in Mailand, die teils durch Siegel verschlossen, teils unbesiegelt waren, hat W. Wache, Eine Sammlung von Originalbriefen, MÖG. 50 (1936), 261ff. bearbeitet, vgl. besonders S. 323. Ein Originalbrief des 12. Jahrhunderts mit Siegelschnitten findet sich auch eingeklebt in die Reinhardsbrunner Briefsammlung (Nr. 47), Cod. Pommersfeld. 2750. Einen anderen in Wolfenbüttel erwähnt W. Holtzmann, DA. 2 (1938), 227f., einen weiteren hat H. Büttner soeben in Schaffhausen festgestellt (Germ. Pont. 2, 2, 17 Nr. 19).

⁴ Aus dem 12. Jahrhundert sind mir noch bekannt: Heinrich V. an Pontius von Cluny 1110, D'Achery, Spicilegium 2, 399 (bzw. 3, 449f.), Original Paris. lat. 11826 Nr. 3. Heinrich V. an Herzog Dietrich von Oberlothringen für St. Leo in Toul 1111—15, Original Nancy Archives Département. (angenähert an das Diplom von 1107, das Breßlau,



Edita 10. 2. 5. p. 169. 17
Hic **R**omanoꝝ impꝛi dub. **V**. Venerabili clamaressi abbat. qd licet peccator tam spiritali filio
denarius & humilis suo desiderantissimo & dilecto spiritali patri. Et si familiares monacho & spir
ualis tribulationis & asceſto in audite horribilis traditionis nꝛe omne ordine uob pꝛpꝛ latꝛis
sue corripꝛe significare & mandare disposui. tam nolum ꝑt nutrire quꝑhos nuntio nꝛi parata
ut sciatꝛ ut pupulan peccatoꝝ suos refugio & naufragan saluti portu deſiderantiſſima deuotione
depoſceꝛem. Rogam & uenerande patꝛ nꝛi ſcitatꝛ memorabile ꝑbitatꝛ. quoniam audita & intellecta nꝛi
monſtruoſe rditionis deſiderabili miſeria. ita carita di quꝛ inuob e. accendat ꝑſe do ad deſenſione
ceſſabiliſſimis nꝛi. qd manifeste appareat ſcitate nꝛi paritatem ſole dūmo reſpoſto ſollicitari
ꝑt auditis tribulationibꝛ nꝛi. Nō enī corā romano nuntio de causa quꝛ e. ut nō & quꝛ eo ſilio re
ligioſoꝝ uꝛoꝝ uolumꝑt plenꝛ agere. uerū qd diſpoſuerant nō omo de hac uita ꝑde. nullom noluer
nos recipere. Itꝛ tam qꝛit cuꝑꝛ tractatiſſimi ꝑonim nō in collo uꝛo ꝑatꝛ nꝛi. alioꝝqꝛ religioſoꝝ uꝛoꝝ
quō ad hoc habe multa. ita ut ſaluo honore uꝛo totꝛ ꝑatꝛ facia qd diſpoſuerat. Deſecto orationibꝛ
uꝛi nꝛi ſoꝛuꝛto uenerande patꝛ. ꝑꝑuō ſcꝛ exegationem nꝛi ꝑſentari rogamꝛ & eoꝛe orationem de ꝑoꝛ
ſine comdari.

1102 (wie Br. 31) nur eines¹, von 1106 (wie Br. 37 und 38) keines. Es kommt deshalb nur auf den Schrifttypus an, und in diesem steht besonders ein Diplom von 1105² den drei Briefen zweifellos nahe, sobald man von den Besonderheiten der Diplomschrift absieht.

Wenn trotzdem die drei Stücke auf den ersten Blick auch bei kundigen Diplomatikern den Eindruck von Kopien erwecken, so liegt das an dem fundamentalen Unterschied in der Ausstattung zwischen diesen Briefen und den Diplomen. Wenn die letzteren schon durch die Größe des Pergaments, durch die Weiträumigkeit der Schrift und oft auch Breite der Ränder, durch die Anwendung von Zierschrift und hervorstechende Sonderzeichen und nicht zuletzt durch den besonderen Schrifttypus ein feierliches Aussehen erhalten, so fallen in den Briefen alle derartigen Versuche fort und werden in jeder Richtung durch völlige Schlichtheit ersetzt. Das Pergament ist gerade so groß wie für den Text erforderlich oder nur unbedeutend größer; die Schrift ist zwar sorgfältig und regelmäßig, aber nicht groß (Zeilenabstand 6—11 mm) und dem Typus nach entweder eine reine Bücherschrift oder nur mit wenigen Elementen der Urkundenschrift durchsetzt, dabei ziemlich stark gekürzt; sogar die Namen des Königs und des Empfängers sind nicht ausgeschrieben, sondern durch bloße Initialen in unverzierten Majuskeln angedeutet. Man kann sagen, daß sich diese Stücke von beliebigen Privatbriefen nicht unterscheiden und daß in der Tat Kopien, wenn wir von den Siegelschnitten absehen, nicht wesentlich anders aussehen würden. Aber all das kann als Einwand gegen die Originalität nur angesehen werden, solange man die Beschaffenheit der königlichen litterae clausae noch nicht beachtet hat. Tatsächlich sind diese nämlich — wenigstens die aus dem 12. Jahrhundert bekannten Stücke — sämtlich von der gleichen Schlichtheit; man kann sagen, daß der geschlossene Königsbrief des Hochmittelalters nicht den Ehrgeiz hatte, sich äußerlich vom gewöhnlichen Privatbrief zu unterscheiden, abgesehen vom Königsbilde auf dem Siegel. Der diplomatische Vergleich bietet also nur eine neue Stütze für die Originalität der drei Heinrichsbrieфе. Der einzig denkbare Einwand liegt im Fehlen einer Außenadresse auf der Rückseite des Pergaments. Denn eine solche ist schon auf dem Brief Heinrichs V. an Abt Pontius von Cluny (1110) und mindestens bei einem Teil der späteren geschlossenen Königsbriefe vorhanden³. Allein wir wissen jetzt durch die Veröffentlichung von Wache, daß es im 12. Jahrhundert auch Privatbriefe gegeben hat, die trotz

¹ St. 2958; Facsimile: KUIA. 4, 21.

² St. 2975; Facsimile: KUIA. 4, 22.

³ Paris. lat. 11826 Nr. 3, Rückadresse: *Cluniacensi abbati* (von der Hand des Textschreibers). Entsprechend in DLoth. III. 94 und St. 4573b; bei den übrigen Stücken ist mir über die etwaige Außenadresse nichts bekannt.



Siegelverschlusses ohne Außenadresse waren¹. Das kann demnach auch bei den Briefen Heinrichs IV. angenommen werden.

Haben wir somit die Originalität der drei Heinrichbriefe und dadurch für jene Zeit den äußeren Typus des geschlossenen Königsbriefes festgestellt, so erhebt sich die Frage nach der Vorgeschichte dieses Typus. Ihre Beantwortung muß von den karolingischen Stücken ausgehen.

Schon Sickel wußte aus einem Alchvinbrief,² daß es unter den Karolingern besiegelte eigentliche Briefe gegeben hat³. Doch glaubte er, daß aus jener Zeit kein einziges Original eines geschlossenen Briefes auf uns gekommen sei⁴. Wenn wir heute darüber anders urteilen, so ruht das teils auf neuen Funden, teils auf einer besseren — wenn auch immer noch unvollständigen — Kenntnis vom Verschlusverfahren jener Zeit. Sickels Voraussetzung, daß alle verschlossenen Briefe Löcher im Pergament zeigen müßten, wird widerlegt durch einen inzwischen entdeckten Originalbrief Karls des Kahlen an die Barcelonesen⁵. Hier erkennen wir nämlich außer der Faltung (Zusammenlegung auf ein Sechzehntel des Pergaments) auch noch die Spur des angepreßten Siegelfadens, der zwischen den zwei Zeilen der Außenadresse um beide Außenseiten des gefalteten Briefs herum lief. Das zusammengelegte Pergament ist also nicht durchlocht, sondern war vom Siegelfaden nur »umgürtet«. Das gleiche Verfahren kam damals auch bei Privatbriefen vor, denn Alchvine spricht mehrfach von der »Umgürtung« der Briefe durch das Siegel und von ihrer »Entgürtung« bei der Öffnung⁶. Aus der gleichen Quelle hören wir, daß auch derartige Briefe wirklich verschlossen waren und, einmal geöffnet, nicht wieder in ihren alten Zu-

¹ Wache, MÖIG. 50, 323. Auch die Reinhardtsbrunner und Schaffhäuener Originalbriefe (oben S. 187 Anm. 3) haben trotz der Siegelschnitte keine Außenadresse.

² Alchvine ep. 172, MG. Epp. 4, 285: *cartula... quae vestro (Karls d. Gr.) sigillo ad nos nobilitata pervenit.*

³ Sickel, Acta 1, 402 Anm. 10.

⁴ J. Calmette, in Mélanges d'archéologie et d'histoire 22 (1902), 135 ff. mit zwei Facsimile-Tafeln. Die Außenadresse lautet:

(1. Zeile) OMNIBUS BARCHI — — — NONENSIBUS

(2. Zeile) PECULIARIBUS — — — NOSTRIS.

Durch den breiten Zwischenraum, der in beiden Zeilen übereinander liegt, läuft die senkrechte Mittelfalte.

⁵ Alchvine ep. 88, MG. Epp. 4, 133: *De epistola interrogasti, quid esset. Nam reperi super, istola habitus Grece dicitur. Unde Hadrianus imperator Epitetum philosophum inter alias inquisitiones interrogavit, quid esset cinctum. At ille videns eum, epistolam manu tenentem respondit: «Quod manu tenes». Volens intellegere, quasi supercinctorium esset epistolae sigillum, quo a foris vestiat cartula. Ep. 240 p. 385: *Distingat chartam mitis, rogo, dextera David.* MG. Poet. 1, 248: *Nulla manus cartam distingat, ni tua, praesul; Salve pater sancte, et lege tu feliciter illam. Succinctum solvat, cupiat qui abscondita scire, Nulla tamen dextera, ni tua, sancte pater.* Dazu auch ep. 86, MG. Epp. 4, 129: *Solutis stigillis.* Einen besonderen Fall der gemeinsamen Besiegelung zweier Briefe erwähnt Hincmar von Reims ed. Nolte, Revue des sciences ecclésiastiques 4. sér. 6 (1877), 282 (künftig MG. Epp. 8, 141 Nr. 164): *duas epistolas sub uno ligamine sigillatas.**

stand gebracht werden konnten¹. Auf welche Weise dabei das einfache Hinausziehen des ungelochten Pergaments aus dem »Gürtel« und nachmalige Wiederhineinstecken verhindert wurde, kann bisher noch nicht festgestellt werden. Denn daß dafür schon ein Aufdrücken des Siegels auf Schnur und Pergament genügt hätte, erscheint als undenkbar angesichts der Beschaffenheit der damaligen Siegelmasse, die an einer undurchlochten Pergamentfläche nicht haftete, sowie auch der Tatsache, daß sich die Außenadresse auf beide Außenseiten des gefalteten Briefs verteilte und nicht verdeckt werden durfte². Bleibt hier also noch eine ungelöste Frage, so läßt sich doch soviel heute schon sagen, daß das karolingische Verschlusverfahren ein anderes war als das spätere. Von hier aus können wir drei in Deutschland erhaltene Karolingerstücke ins Auge fassen. Es ist zunächst ein Brief Ludwigs d. Fr. an Bischof Badurad von Paderborn, der den gleichen Typus zeigt wie der Karls d. K. 3. Denn auch hier ist die Außenadresse, wenn auch nur in einer Reihe und in Minuskeln, so doch in zwei Teilen geschrieben, d. h. mit einem breiten Zwischenraum, durch den die Mittelfalte des Pergaments läuft; sie stand also ebenso wie im Brief Karls d. K. auf beiden Außenseiten des gefalteten Schriftstücks. Es liegt demnach nahe, auch dies Stück als geschlossenen Brief zu betrachten⁴. Dazu lassen sich nun zwei weitere Stücke fügen, erstens ein Brief Karls d. Gr. an Papst Hadrian I., der freilich nur in verstümmelter Gestalt als Palimpsest erhalten ist⁵, zweitens ein Schreiben Ludwigs d. Dt. an mehrere

¹ Alchvine ep. 221, MG. Epp. 4, 365: *Antonio itaque filio meo, fratri vestro, has litteras alias deprecor, ut quam citissime, clausa cartula sicut est, deprecor, ut dirigas. Quia si distincta veniat in praesentiam illius, vilesceat apud eum.* Vgl. auch Hadrian I. an Karl d. Gr., MG. Epp. 3, 576: *sifoniatas bullas eiusdem epistolae repperimus: a Leone archiepiscopo primitus relecta nobis directa est... praesumit (Leo) eandem epistolam primitus reservare ac relegere;* dazu Wattenbach, Schriftwesen³ S. 201 Anm. 4. Vgl. auch den Brief Leos III., MG. Epp. 5, 97 Nr. 7.

² Hat man also an Hängesiegel zu denken? an Metallbullen?

³ BM.² 924, Facsimile KUIA. 1, 7a. Die Außenadresse lautet: *Ad Baderadum episcopum — — — et missum nostrum.*

⁴ Sickel, Acta 1, 406 Anm. 3 hielt das Stück für unbesiegelt. Breßlau nahm es zuerst als offenes Mandat, Urkundenlehre 1. Aufl. 1, 955 Anm. 4, später erkannte er den Charakter als geschlossener Brief, 12, 66 Anm. 4. (Ebd. 23, 588 Anm. 1 ist versehentlich die ältere Ansicht stehen geblieben.)

⁵ E. Munding, Königsbrief Karls d. Gr. an Papst Hadrian (Texte und Arbeiten I 6, 1920) aus Clm 6333 fol. 87 u. 90. Dazu W. Levison, NA. 43 (1920), 464 ff. Überbringer des Briefs an den Papst war Waldo, der Abt der Reichenau; nach der Reichenau weist auch (nach Munding S. 56 ff.) die Überlieferung. Über andere Fälle, in denen der Überbringer den abgegebenen Brief wieder zurückerhielt, vgl. unten S. 233. Munding S. 19 ff. hielt volle Originalität des Stückes zwar für möglich, für wahrscheinlicher aber den Charakter als »Urabschrift« entsprechend der von Sickel, Acta 1, 372, 404 ff. aufgestellten Kategorie der »Exemplaria«. Doch ist dies ein Mißverständnis. Denn Sickel verstand unter »Exemplaren« Kanzleiausfertigungen ohne eigenhändige Rekognition und erklärte ausdrücklich (S. 405 f.), daß sie bei den Briefen eben die Originale seien, da Briefe nicht rekognosziert wurden. Bei den Briefen fällt also diese Kategorie

alemannische Grafen zugunsten des Klosters St. Gallen¹. Alles spricht dafür, daß auch dies Originalbriefe der gleichen Art waren: die Schrift ist sorgfältig und zeitgenössisch, und die Ausstattung gleicht der der Briefe Ludwigs d. Fr. und Karls d. K., insbesondere in Format² und Faltung³. Das Vorhandensein einer Außenadresse allerdings läßt sich nicht behaupten, da davon nichts mehr zu erkennen ist. Wohl aber besteht die Möglichkeit, daß auch diese Stücke die »Umgürtung« durch ein Siegel besaßen. Denn die Absendung unbesiegelter Briefe durch Personen, die ein Siegel hatten, galt als unhöflich⁴ und ist somit bei den Karolingern nicht sehr wahrscheinlich.

Wann nun in den Kaiserbriefen der Übergang von diesem karolingischen Briefftypus zu dem späteren Verschlusverfahren — Durchziehung eines Pergamentstreifens durch Schnittlöcher — erfolgt ist, das vermögen wir angesichts der gewaltigen Lücke im originalen Material zwischen dem 9. Jahrhundert und den drei Briefen Heinrichs IV. nicht zu ermitteln⁵. Wir beschränken uns deshalb auf die Feststellung, daß es sich um keine neue Erfindung handelt, sondern daß in angelsächsischen Briefen schon im 8. Jahrhundert ein Verschlusverfahren mit Durchlochung des Pergaments — neben dem andern Verfahren der »Umgürtung« — vorgekommen ist. Die Wiener Handschrift der Bonifatius-Briefe bietet nämlich zum Brief eines angelsächsischen Bischofs (und des Königs Aeadwulf) an Lul bei der Abschrift der Außenadresse auch eine Nachzeichnung des Briefverschlusses⁶:

ganz fort; sie ist übrigens anscheinend auch bei den Diplomen zu streichen, vgl. Breßlau¹², 88 Anm. 1.

¹ DLD. 71 (Original St. Gallen), von Kehr als unbesiegeltes Mandat bezeichnet.

² Die Breite — denn auf diese kommt es an — beträgt beim Brief Karls d. Gr. im jetzigen (beschnittenen) Zustand 25 cm, die ursprüngliche Breite schätzt Munding S. 6 auf 28 cm. Bei Ludwig d. Fr. beträgt sie 32 cm, bei Ludwig d. Dt. 26 cm, bei Karl d. K. 30,2—30,8 cm. Die Höhe ist von der Textlänge abhängig und variabel, bei Karl d. Gr. jetzt 17,5 cm (ursprünglich vielleicht 20 cm), bei Ludwig d. Fr. 11—12 cm, bei Ludwig d. Dt. 19 cm, bei Karl d. K. 14—16 cm.

³ Soweit erkennbar, haben alle vier Stücke miteinander gemein, daß sie zunächst durch wagerechte Falten zu einem schmalen Streifen zusammengelegt sind und dieser dann durch drei senkrechte Falten weiter verkleinert ist. Die drei senkrechten Falten sind auf allen Stücken noch erkennbar; die wagerechten Falten, deren Zahl offenbar von der Höhe des Pergaments abhing, sind im Brief Karls d. Gr. nicht mehr zu sehen, in den Briefen Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. sind es drei, in dem Ludwigs d. Dt. vier. Ich verwende hier freundliche Mitteilungen der Staatsbibliothek München und des Staatsarchivs Münster.

⁴ Vgl. die Briefe Nicolaus' I. an Hincmar von Reims und Salomo von der Bretagne, MG. Epp. 6, 429 Nr. 80 und 640 Nr. 122, dazu die Antwort Hincmars, Migne 126, 86 (künftig MG. Epp. 8, 214 Nr. 198). Vgl. auch Alchvine, oben S. 190 Anm. 2 und S. 191 Anm. 1.

⁵ In Frankreich scheint es nicht besser zu sein. A. de Bouard, Manuel de diplomatique française et pontificale (1929) S. 55 Anm. 1 und S. 56 Anm. 1 zitiert zwei karolingische Stücke einerseits, Briefe seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert (Philipp II. Augustus) andererseits.

⁶ Briefe des Bonifatius ed. Tangl Nr. 122, MG. Epp. sel. 1, 260 Anm. *. Vgl. dazu Diekamp, NA o (1883), 26.

Aeadul α ρ *ius episcopus Lullo* α ρ *coepiscopo.*

Offensichtlich sind vier Löcher für die Siegelschnur abgebildet. Wir dürfen wohl annehmen, daß auch hier die Adresse auf beiden Außenseiten des gefalteten Pergaments stand, daß dieses also wiederum nur zweimal gelocht war; die schrägen Striche bezeichnen entweder die Spuren der Siegelschnur — die dann die gleiche Anbringung wie bei den päpstlichen Bleibullen gehabt hätte — oder die Schmitte, mit denen man das Siegel bei der Öffnung herausgeschnitten hätte. Es handelt sich also sichtlich um einen Vorläufer des nachmaligen Verschlusses durch einen durchgezogenen Pergamentstreifen¹. Die weitere Entwicklung bis zum 12. Jahrhundert bleibt der Forschung an den Privatbriefen vorbehalten.

Neben die geschlossenen Briefe, von denen wir bisher allein gesprochen haben, treten die offenen Mandate². Von Heinrich IV. ist uns davon nur eines im Original erhalten (Br. 19, Domarchiv Osnabrück)³. Schon im Format (Höhe 30 cm, Breite 19 cm) steht das Stück in der Mitte zwischen Diplomen und Briefen, denn es hat die Größe einer Foliohandschrift: es war, wie die zweispaltige Linierung auf der Rückseite zeigt, für einen Codex bestimmt gewesen und ist vielleicht sogar erst aus einem solchen herausgelöst. Die Schrift folgt der Schmalseite, läßt oben und an den Seiten keinen Rand, füllt aber nur wenig mehr als die Hälfte des Blattes; auf der unteren Hälfte war das Siegel, das abgefallen ist, in der bei Diplomen üblichen Weise angebracht (durchgedrückt). Die Schrift, die von einem bekannten Kanzleischreiber (Gottschalk = Adalbero C) herrührt, zeigt überwiegend den Typ der Diplome, wobei jedoch einige Elemente der Bücherschrift untergemischt sind⁴. Verlängerte Schrift fehlt. Beson-

¹ Anders liegt es beim Brief Nr. 124, Bonifatiusbriefe ed. Tangl S. 262 Anm. *. Auch hier hat die Außenadresse, die wiederum nachgezeichnet ist, auf beiden Außenseiten gestanden, das Pergament war aber nicht gelocht, sondern mit der Siegelschnur (vielleicht mehrfach) umwickelt, und zwar in der Richtung senkrecht zur Schrift, welche jeweils eine Lücke dafür ließ:

Offe-	{ }	Lullo	vi-	{ }	claris-
renda	{ }	episcopo	ro	{ }	simo

² Anmerungsweise erwähnen wir die Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. für Kloster Hornbach, die Häberle, Pfälz. Museum 29 (1912), 14 aus der Abschriftensammlung des G. Chr. Joannis († 1735) als echt veröffentlicht hat. Sie hat Briefgruß (in staufiger Form: *Henricus Romanorum rex semper augustus universis hominibus gratiam suam et omne bonum*), ist aber datiert (Worms 1086 April 5) und nach ihrem Inhalt eine reine Urkunde. Der Fälscher hat für den Text St. 2872 (für Speyer) benutzt; der Zeitpunkt der Fälschung ist noch festzustellen.

³ Facsimile: F. Philippi, Osnabrücker UB. 1 (1892) Taf. 1, vgl. S. 172f.

⁴ Das *a*, das in den Diplomen des Adalbero C offen ist, hat hier fast immer Minuskelform; bei *s* und *f* fehlen 14mal die Schleifen (34mal sind sie vorhanden); siebenmal steht der schlichte Kürzungsstrich (außerdem zweimal durch Oberlänge; sechsmal das diplomatische Kürzungszeichen).

derheiten sind die Hervorhebung aller Satzanfänge durch große und dicke Initialen und das Labarum an Stelle des Chrismons. Der Königsname ist wie in den Briefen nur durch die Initiale bezeichnet; auch das Fehlen des Eschatokolls (außer VALETE) stimmt mit den Briefen überein. Im ganzen hat ohne Zweifel die Absicht bestanden, mit der Ausstattung einen Mittelweg zwischen Diplomen und Briefen einzuhalten. Damit ist zugleich die Kategorie der offenen Mandate als Ganzes charakterisiert; nur muß man dabei im Auge behalten, daß der Mittelweg im Einzelfalle sehr verschieden ausfallen konnte¹.

Die Bestimmung, welche von den 38 nur kopia! überlieferten Heinrichbriefen im Original geschlossen, welche offen waren, ist insofern schwierig, als im Formular keinerlei Unterschied besteht; die Entscheidung kann nur nach dem Inhalt erfolgen. Danach war die große Mehrzahl zweifellos verschlossen. Mit dem Mandat Br. 19 ist nur noch Br. 21 vergleichbar: beide Stücke sind gerichtet an die Bewohner einer ganzen Landschaft (Br. 19 Westfalen, Br. 21 Mark Fermo-Ancona) und enthalten einen Befehl zugunsten eines Dritten (Br. 19 Zehntzahlung ans Bistum Osnabrück, Br. 21 Ausführung der Weisungen des Überbringers). Dabei war Br. 19 für die Dauer bestimmt, Br. 21 nur für die begrenzte Zeitspanne einer Legation, aber auch das letztere Stück mußte vielen Empfängern gezeigt werden und konnte, wenn das Siegel einmal abgelöst war, den Zweck der Beglaubigung nicht mehr erfüllen. Geschlossene Besiegelung konnte also nur genügen, wenn das Stück für einmalige Vorlage auf einer Versammlung bestimmt war; darüber läßt sich leider keine Gewißheit mehr gewinnen, so daß die Frage offen bleiben muß. Eine Sondergruppe stellen sodann die politischen Manifeste und öffentlichen Briefe dar, von denen im vierten Abschnitt zu sprechen ist. Da sie von vornherein für abschriftliche Verbreitung gedacht waren, kam wenig auf die Besiegelungsweise der Urschrift an, ja manchmal nicht einmal darauf, ob ein »Original« überhaupt hergestellt wurde.

Jedenfalls war die Zahl der offenen Mandate viel geringer als die der geschlossenen Briefe. Man muß dabei noch bedenken, daß die Bedingungen der Erhaltung bei den Mandaten, die ihr Siegel ebenso behielten wie die Diplome, ungleich günstiger waren als bei den Briefen, deren Siegel bei der Öffnung entfernt werden mußte und die infolgedessen später keinen Zeugniswert mehr besaßen. Wir haben also bei den offenen Mandaten keinen Grund, die Ausstellung größerer, nicht erhaltener Mengen anzunehmen. Wohl aber bei den geschlossenen Briefen, bei denen schon der Prozentsatz der Originale der erhaltenen Texte sehr niedrig ist — kaum ein Dreizehtel, während es bei den Diplomen etwa die Hälfte zu sein pflegt — und auch die abschriftlich erhaltenen

¹ Vgl. die Facsimiles KUIA. 3, 29 (DO. I. 366) und 2, 4a (DK. II. 130); das erstere nähert sich stark den Diplomen, das letztere den Briefen.

Stücke sicherlich nur einen kleinen Bruchteil der einst vorhandenen Zahlen ausmachen.

2. Briefstil und Formeln.

Die nachfolgende formale Analyse der Briefftexte liefert stellenweise bereits unmittelbare Ergebnisse von geschichtlichem Interesse. An anderen Stellen freilich verbleibt sie in der Ebene der bloßen Beschreibung. Doch darf sie auch dort nicht vernachlässigt werden, da sie die Voraussetzung ist nicht nur für eine künftige Entwicklungsgeschichte des Kaiserbriefs, sondern auch jetzt schon für die stilistische Ermittlung einzelner Verfasser. Denn niemand kann das Individuelle bestimmen ohne das Typische; der Mangel einer generalisierenden Betrachtung hat sich in den bisherigen Arbeiten oft gerächt. Für die richtige Deutung der Briefformen Heinrichs IV. werden im folgenden die Briefe der Ottonen und früheren Salier fortlaufend mitberücksichtigt¹.

Die allgemeine Tonart der Briefe wird in hohem Maße bestimmt durch die Art der Aufforderung. In ottonischer und frühsalischer Zeit hatten die Kaiser stets als Herren geschrieben. Wir finden damals in ihren Briefen den Auftrag: *mandamus*², die Vorschrift: *precipimus*, *precipiendo mandamus*³, oder den strikten Befehl: *imperamus*, *iubemus*⁴. Daneben kommen auch neutrale Wendungen vor, etwa *volumus*⁵ oder die unmittelbare Aufforderung im Imperativ bzw. Konjunktiv⁶, aber die Bitte wird vermieden: es gibt kein *rogamus*, *petimus*, *precamur* o. dgl.⁷ Die einzige Ausnahme bestätigt die Regel, denn es ist ein Brief Ottos III. an Gerbert, der als reiner Privatbrief abgefaßt ist, den Kaisertitel auch in der Intitulatio fortläßt und am Schluß in Verse ausgeht⁸. Dies Verhältnis kehrt sich unter Heinrich IV. völlig um: Vorschrift und Befehl treten ganz in den Hintergrund, statt dessen herrscht von Anfang an die Bitte. Man kann sagen, daß drei Viertel

¹ DO. I. 344. 347. 355. 366. 434. DO. II. 282. DO. III. 196. 212. 216. 228. 241. 260. 319. 338. 345. DK. II. 130. 253. 266. 275. 276. DH. III. 241. 263. 319, dazu das Fragment (von unsicherer Echtheit) DH. III. 217. Auf die karolingischen Briefe, die noch einer zusammenhängenden Bearbeitung bedürfen, gehen wir nur gelegentlich ein.

² DO. I. 347. DO. III. 338.

³ DO. I. 344. DO. III. 216. 345. DK. II. 266. DH. III. 319.

⁴ DK. II. 130. 253. 276. DH. III. 241, dazu *iussimus* DH. III. 263.

⁵ DO. I. 355. 366 (hier auch *obtestamur et admonemus*), DK. II. 253. DH. III. 319.

⁶ Imperativ: DO. I. 355. DK. II. 130. Konjunktiv: DO. I. 434. DK. II. 253. Dazu DH. III. 263 *ignoscimus eo tenore ut...*

⁷ Nur für die Vergangenheit braucht DK. II. 266 *multum precando et tanquam pater precipiendo mandavimus*, für die Gegenwart dann aber zweimal *precipiendo mandamus*.

⁸ DO. III. 241: *humili prece deposcimus*. DH. III. 263 an Hugo von Cluny: *humiliter deposcimus* ist zwar ähnlich, hat aber kein Wort der Bitte (und außerdem nachher für die Vergangenheit *iussimus*).

seiner Briefe in irgendeiner Form eine Bitte enthalten. Die Verbform *rogamus* zählen wir 26mal, andere Formen von *rogare* (ebenfalls auf den König bezogen) 13mal, dazu öfters *petimus* und ähnliche Worte¹. Demgegenüber fehlt der Befehl, abgesehen vom *edico* bei der Absetzung Hildebrands (Br. 11). Die reine Vorschrift (*precipimus*) tritt im Anfang in den drei Lorscher Schreiben von 1065 (Br. 2—4) noch auf, späterhin aber nur noch in der Verbindung mit einer gleichzeitigen Bitte (Br. 19. 21. 28. 30). Ebenso findet sich der Auftrag (*mandamus*) nur noch in solcher Verbindung (Br. 21. 33. 35)². Im übrigen fehlt es natürlich nicht an mancherlei neutralen Wendungen, insbesondere an der direkten Aufforderung. Der Gesamtcharakter aber zeigt einen fundamentalen Unterschied gegen die Vergangenheit: das Königtum ist höflich und bescheiden geworden! Es liegt auf der Hand, daß dies nur das Ergebnis einer Schwäche- und Notzeit ist. Heinrich spricht es einmal direkt aus, daß die Gefahr ihn zum Bitten zwingt, »anders als wir möchten«³. Dieser briefstilistische Wandel gehört also zusammen mit einer gleichzeitigen urkundenrechtlichen Neuheit, nämlich dem Auftreten von Zeugen in den Diplomen, einer Erscheinung, die man immer schon mit dem Sinken der königlichen Autorität erklärt hat.

Entsprechend liegt es mit den Wendungen, die der Aufforderung Nachdruck geben. Seit der Karolingerzeit war es üblich gewesen, königliche Aufträge besonders einzuschärfen durch eine Formel, die die Erfüllung des erteilten Befehles als Bedingung für die Bewahrung der königlichen Huld bezeichnete: *si gratiam nostram habere vultis* o. ä. Diese Wendung beschränkte sich keineswegs auf die Briefe⁴, spielte in ihnen aber eine besondere Rolle. Für die Karolingerzeit betrachtete Sickel das Vorhandensein oder Fehlen eines solchen Passus als eines der Unterscheidungsmerkmale für die Einteilung der Briefe in geschäftliche »Reskripte« an Untertanen und freie »Episteln« an Ebenbürtige oder Freunde⁵. Von einer solchen Unterscheidung sehen wir ab, da die Grenzen zu fließend sind, aber es ist doch richtig, daß dieser Passus immer ein deutliches Zeichen für einen königlichen Regierungsbefehl ist und im Kerne eine »Sanctio« bedeutet, indem er mit Huldentzug droht. In diesem Sinne kehrt er, wenn auch ohne formelhafte

¹ *Petimus* (Br. 8. 10. 19. 29. 32), *quaerimus* (Br. 5. 17), *velim exoratum* (Br. 27), *manu pulsamus* (Br. 33), *obsecramus* (Br. 37), *quaesumus* (Br. 37), *precamur* (Br. 41. 42), ferner *petitio* (Br. 9), *preces* (Br. 25. 27).

² Zu beachten ist, daß das Wort *mandare* inzwischen oft in untechnischer Verwendung auftritt in der allgemeinen Bedeutung von »senden, mitteilen« u. dgl., insbesondere auch für Briefe an den König.

³ Br. 35: *modo nos presens periculum compellit multis supplicare et eorum voluntatem faciendo ipsos in nostra fidelitate confirmare. Et hac ratione constrictos de his et de aliis multis oportet nos te rogare aliter quam vellemus.*

⁴ Vgl. R. Köstler, Huldentzug als Strafe (Kirchenrechtl. Abhandlungen 62, 1910) S. 15ff.

⁵ Sickel, Acta I, 403 u. 395f.

Festlegung des Wortlauts, auch in ottonischer und frühsalischer Zeit dauernd wieder¹. Verhältnismäßig selten sind daneben in älterer Zeit gewisse freundschaftlichere Formeln, die nicht von Bewahrung der königlichen Huld, sondern nur vom königlichen Willen als solchen sprechen oder künftige Gegenleistungen in Aussicht stellen². In der Frühzeit Heinrichs IV. finden wir noch das gleiche: der König erteilt in alter Weise den Befehl »bei unserer Huld«³ oder verweist auf seinen Willen und auf künftige Belohnungen⁴. Seit dem Ausbruch des Investiturstreits aber tritt eine Verschiebung ein. Die strenge Drohung mit Huldentzug verschwindet⁵, die mildereren Wendungen kommen noch gelegentlich vor, in den Vordergrund aber treten andere noch freundschaftlichere Formen: der König verweist zur Unterstützung seiner Aufforderungen auf das Vertrauen, das er auf den Briefempfänger setzt, und auf die gegenseitige Zuneigung, die zwischen ihnen besteht. In Heinrichs Spätzeit (etwa seit 1098) tritt besonders die Wendung *sicut tibi confidimus* hervor; wir finden sie — mit einigen Abwandlungen — fünfmal, und zwar auch jetzt in unmittelbarer Verbindung mit der Aufforderung⁶. Daneben gibt es an der gleichen Stelle andere Nebensätze mit *sicut*⁷, ferner auch präpositionale Ausdrücke⁸. Es genügt nicht, in den *sicut*-Sätzen nur die Gewohnheit eines einzelnen

¹ DO. III. 338: *si nostram vis habere gratiam aut in regno nostro vis esse in pace. DO. III. 345: pro gratia nostra precipimus. DK. II. 130: sub dei nostreque gratie obtentu imperamus. DK. II. 253: si de nostra gratia curatis und später si unquam nostram gratiam habere cupitis. DK. II. 266: si nostram bonam voluntatem vultis habere et nostram salutem desideratis ac nostri imperii honorem nullatenus refutatis. DO. III. 345 und DK. II. 266 enthalten außerdem allgemeine Strafandrohungen für den Fall der Zuwiderhandlung; solche scheinen auch im verstümmelten DO. I. 344 gestanden zu haben. Dagegen enthält DH. III. 319 eine gewöhnliche urkundliche Sanctio (nicht an den Empfänger gerichtet, sondern auf beliebige Zuwiderhandelnde bezogen).*

² Vgl. etwa bei Karl d. Gr. MG. Epp. 4, 532: *ut et nostrae in hoc, quod ardentius cupimus, voluntati satisfacias*; ed. Munding S. 3f. (an den Papst): *quatenus deinceps nos vestrae inssioni obtemperare non pigeat.*

³ Br. 2: *sub optentu gratie nostre precipimus ut, si quid in regno nostro habere volueris usw. Vgl. dazu DO. III. 338 und DK. II. 130 oben Anm. 1. Schärfer ist Br. 3: sub interminatione proprie salutis* (»wenn dir dein Leben lieb ist«), vgl. jedoch hierzu unten S. 250 Anm. 1.

⁴ Br. 1: *ut ego ex parte mea vobis compensem usw.*; Br. 4: *si nostre voluntati obsecundatis*. Schon einen Übergangszustand zeigt Br. 9: *si quid nos unquam diligas vel petere quid unquam disponas*. In allen drei Fällen handelt es sich um Einschärfungen am Briefschluß.

⁵ Sie findet sich nur noch in einer durch Zusätze sehr stark abgeschwächten Form in Br. 30, s. unten Anm. 7.

⁶ Br. 21: *sicut vobis confidimus*; Br. 24: *sicut in te confidimus*; Br. 26: *sicut in te confidimus*; Br. 35: *sicut tibi confidimus*; Br. 36: *sicut ergo de te confidimus*. Andersartig ist Br. 22: *ut ita agas in omnibus, sicut bene tibi confidimus*.

⁷ Br. 18: *sicut nos diligas*; Br. 25: *sicut de nobis curas*; Br. 30: *sicut deum et pacem christianam, dilectionem quoque et gratiam nostram curas*.

⁸ Br. 20: *per eam qua compater nobis effectus es dilectionem*; Br. 21: *nostris caritate et sub certa spe digne remunerationis*; Br. 23: *causa nostre dilectionis*; Br. 25: *pro respectu dei et nostra interventione*; Br. 36: *per fidem quam nobis debes*. Daneben gibt es noch

Diktators zu sehen¹; gerade diese Sätze zeigen vielmehr die formale Verbindung mit der alten Huldformel². Nicht etwa, daß der Königsbefehl bei Huldentzug unter Heinrich IV. schon in Vergessenheit geraten wäre³; er kommt auch unter den Nachfolgern allmählich wieder auf und wird abermals zum festen Gebrauch⁴. Aber vorerst wagt der König in seinen Briefen nicht mehr in so gebieterischer Form aufzutreten. Darin kommt die vorübergehende Schwäche des Königtums um so aufdringlicher zum Ausdruck, als gerade damals unter Alexander II. und Gregor VII. die königliche Huldformel ihrerseits in die Papstbriefe eindringt.

Das Streben nach Höflichkeit macht sich in den Briefen Heinrichs IV. auch sonst geltend. Etwa die Hälfte von ihnen beginnt mit einer ausgesprochenen Captatio benevolentiae, d. h. mit einleitenden Worten des Lobes oder der Zuneigung⁵. Auch sonst finden sich an zahlreichen Stellen derartige Freundlichkeiten. In einigen Fällen erhält man sogar den Eindruck, daß ganze Briefe nur aus Höflichkeit geschrieben wurden: weil gerade jemand vom Königshof an den Aufenthaltsort des Empfängers reiste und die Gelegenheit zu einer schriftlichen Begrüßung wahrgenommen werden sollte⁷. Im übrigen besteht natürlich eine weitgehende Abstufung je nach dem Inhalt und der Person des Empfängers. Soviel tritt deutlich hervor, daß die Briefe Heinrichs IV. sich im Streben nach Höflichkeit den Privatbriefen stark annähern.

Um dies richtig zu deuten, müssen wir den Sondererscheinungen des »Briefstils« im engeren Sinne nachgehen. Hierbei drängt sich zu-

zahlreiche Briefe, die in der einen oder anderen Form eine spätere Belohnung oder Gegenleistung in Aussicht stellen, aber in der Mehrzahl der Fälle ohne unmittelbaren grammatischen Zusammenhang mit der Bitte.

¹ Vgl. B. Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) S. 213 ff.

² Vgl. (außer Br. 30, oben S. 197 Anm. 7) etwa DKarl III. 40 *sicuti gratiam nostram desideras* und die Formeln Gregors VII. unten Anm. 5.

³ Vgl. Lampert von Hersfeld ed. Holder-Egger S. 144 und 211: *sub interminatione gratiae suae*; Bamberger Brief an Heinrich IV. CU 201/87 (d. h. Codex Udalrici Nr. 201 ed. Jaffé Nr. 87): *sub optentu gratiae vestrae praecipiendo*.

⁴ Köstler S. 17 ff.

⁵ Register Gregors VII. I 66, MG. Epp. sel. 2, 96 (dazu Nachtrag hinter S. 347): *sicut gratiam sancti Petri et nostram habere vultis*; IV 4 S. 301: *sicut beati Petri apostoli nostrique... gratiam obtatis* usw. Vgl. Köstler S. 67.

⁶ Br. I. 4. 8—10. 13. 16. 19. 21—24. 26. 27. 32. 33. 35. 37. 39. Dazu Br. 28. 31, deren erster Inhalt bereits eine Höflichkeit enthält.

⁷ Diesen Eindruck erweckt jedenfalls Br. 32 (an Bischof Otto von Bamberg), der ganz ohne Substanz ist und keinen bestimmten Anlaß zum Briefschreiben erkennen läßt. Auch Br. 31 (an Hugo von Cluny) mit seinen vagen Zukunfts-Ankündigungen ist wohl ähnlich zu deuten. Br. 22 (an Erzbischof Hartwig von Magdeburg) und Br. 38 (an Hugo von Cluny) enthalten zwar bestimmte Bitten, aber in beiden Fällen nur als Wiederholungen früherer Schreiben; auch sie verfolgen also möglicherweise nur Begrüßungszweck.

nächst immer die Frage auf, ob eine schematische und formelhafte Regelung besteht. Man kennt die Rolle, die das Element der Formelhaftigkeit in den Urkunden spielt; die Frage muß gestellt werden, wie weit es in die Briefe, für die es natürlich nur von viel geringerer Bedeutung sein kann, überhaupt eindringt. Dazwischen aber ergeben sich neue Beobachtungen auch für die Unterscheidung von Majestätsstil und Höflichkeitsstil.

Wie alle mittelalterlichen Briefe beginnen auch diejenigen Heinrichs IV. mit einer Adresse¹, die aus drei Teilen besteht, der Intitulatio (Absenderbezeichnung im Nominativ), der Inscriptio (Empfängerbezeichnung im Dativ) und der Grußformel. Die Intitulatio lautet in in der Königszeit *H. dei gratia rex*, in der Kaiserzeit *H. dei gratia Romanorum imperator augustus*. Dabei wird der Name also nicht ausgeschrieben, sondern durch die bloße Initiale ersetzt. Das ist zum mindesten schon vorherrschender Gebrauch, denn es findet sich so in allen vier Originalen und in der Mehrzahl der Kopien; wahrscheinlich ist es schon absolute Regel, da die volle Namensform dort, wo sie abschriftlich vorkommt (Br. 2—5. 17. 18. 34), auf die Kopisten zurückgehen mag, zumal sie oft auch in solchen Stücken auftritt, in denen andere Abschriften nur die Initiale bieten (Br. I. 10—14. 16. 20—29. 41). Der Gebrauch steht im Einklang mit den Privatbriefen, wo er regelmäßig herrscht, und kommt auch in den Kaiserbriefen der vorausgehenden Zeit, soweit die abschriftliche Überlieferung Schlüsse zuläßt, schon gelegentlich vor². Der eigentliche Titel (zuerst nur *rex*, dann *Romanorum imperator augustus*), von dem Abweichungen nur selten sind³, ist im wesentlichen der gleiche wie in den Diplomen, nur fehlt auch in der Kaiserzeit die Ordnungszahl. Am meisten Beachtung verdient die Devotionsformel *dei gratia*, die mit bemerkenswerter Konsequenz von Anfang bis Ende beibehalten wird⁴, während die Diplome bekanntlich das vollere *divina favente clementia* gebrauchen. Hierin kommt unter

¹ Ihr Fehlen in Br. 7 ist natürlich nur durch die unvollständige Überlieferung verschuldet. Über Br. 39 vgl. unten S. 227 Anm. 2.

² Häufig nur bei den Briefen Ottos III. in der Gerbert-Sammlung: DO. III. 196. 212. 216. 228. 241; sonst nur noch DH. III. 263.

³ Br. 5 hat *Romanorum rex* und nimmt damit den unter Heinrich V. aufkommenden Königstitel vorweg. (In den Diplomen kommt diese Form unter Heinrich IV. ebenfalls nur ganz vereinzelt vor, darunter aber in St. 2781, welches Stück nach v. Gladiß im August 1073 anzusetzen ist, also genau gleichzeitig mit Br. 5; ob ein Zusammenhang besteht, muß offen bleiben.) Umgekehrt fehlt *Romanorum* beim Kaisertitel in Br. 23. 28. 30, was freilich an der Überlieferung liegen mag (auch Br. 34, wo sowohl *Romanorum* wie *augustus* fehlt, ist vermutlich unvollständig überliefert). Völlig abweichend ist (falls richtig überliefert) Br. 18, der erste Brief nach der Kaiserkrönung: *Rex Henricus d. gr. Romanorum imperator et augustus*; er hat ein gewisses Seitenstück in DO. III. 319: *Rex Otto Romani regni divino praecepto imperator augustus*.

⁴ Ausschließlich Br. 12, die rhetorische Umarbeitung des Absetzungsschreibens an den Papst, weicht ab durch Bezugnahme auf den Briefinhalt: *non usurpative sed pia dei ordinatione rex*; hier findet sich dafür in der Unterschrift das schlichte *H. dei gratia rex*. Br. 34 ist ohne Devotionsformel, aber wohl unvollständig, vgl. die vorige Anm.

Heinrich IV. eine ältere Entwicklung zum Abschluß, denn die kurze Formel *dei gratia* (oder *gratia dei*) hatte schon vorher oft — wenn auch noch ohne Konsequenz — die Briefe von den Diplomen unterschieden¹. Im ganzen also haben die Briefe Heinrichs IV. zwar eine andere, schlichtere Intitulatio, nehmen es dabei aber an Formelhaftigkeit mit den Diplomen auf.

Nun ist die Intitulatio das einzige Stück »Protokoll«, das der Brief mit der Urkunde gemein hat. Denn alle übrigen Teile des urkundlichen Protokolls und Eschatokolls fehlen dem Brief überhaupt. Es gibt hier keine Invocatio², die in den eigentlichen Briefen nach der karolingischen Zeit, in den offenen Mandaten nach Otto I.³ nicht mehr vorgekommen war. Es gibt keine Signum- und Rekognitionszeilen, die überhaupt nie zu den Briefen gehört hatten⁴. Es gibt schließlich leider — auch in den Originalen — keine Datierung, die in den karolingischen Briefen selten gewesen, unter Otto I. noch vorgekommen war⁵, dann aber für lange Zeit aus allen Kaiserbriefen verschwindet und erst im 12. Jahrhundert ganz langsam neu aufkommt⁶. Wenn also in den Briefen Heinrichs IV. gerade die Intitulatio ein hohes Maß von Formelhaftigkeit zeigt, so ist das zweifellos als eine Einwirkung des Diplomatensystems zu erklären.

Schreiten wir innerhalb der Adresse von der Intitulatio fort zu der Inscriptio, so ergibt sich sofort ein anderes Bild: es besteht große Mannigfaltigkeit, und zwar nicht bloß wegen der Verschiedenheit der Empfänger. Als einigermaßen regelmäßig können wir nur ansehen, daß in den Briefen an Einzelpfänger — von den Päpsten abgesehen — zuerst die Namensinitiale⁷ und dann der Titel⁸ gesetzt wird. Der

¹ Wir finden *dei gratia* oder *gratia dei* in DO. I. 347. 434, DO. II. 282, DO. III. 196. 212. 216. 228. 345, DK. II. 130. 253. 266, DH. III. 241. 263. Vollere Formen haben DO. I. 344. 355. 366, DO. III. 319. 338, DH. III. 319. Ohne Devotionsformel sind DO. III. 241. 260, DK. II. 275. 276 (die beiden letzteren wohl unvollständig).

² Stattdessen hat das Osnabrücker Mandat Br. 19 ein Labarum.

³ DO. I. 344. 347. 366.

⁴ Ausgenommen die Signumzeile in DLD. 146, DO. I. 366, offenen Mandaten, die sich auch sonst sehr stark den Diplomen nähern.

⁵ Sickel, Acta I, 403f., dazu DArn. 155, DO. I. 355.

⁶ Von Heinrich V. kenne ich bisher zwei datierte Mandate, St. 3098 für St. Ghislain und St. 4856 für Piacenza (fälschlich zu Heinrich VI., vgl. Scheffer-Boichorst, NA. 27, 109ff. und F. Güterbock im Bullettino d. Ist. stor. italiano Nr. 53, 1938, S. 32ff. des Sonderdrucks). St. 3098 hat große Diplom-, St. 4856 kleine Briefdatierung. Unter Friedrich I. kommt die Datierung in den Briefen allmählich auf, vgl. Ficker, Beiträge 2, 7 und H. Zatschek, Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre (1929) S. 123.

⁷ Der ausgeschriebene Empfängernamen findet sich nur in Br. 2. 3. 18, wo er wohl auf Rechnung der Abschreiber kommt. Die Initiale fehlt nur in Br. 15 an die Kaiserinmutter und in Br. 30 an den Abt von Tegernsee; das letztere Stück ist eine Einladung zum Reichstag, die zweifellos gleichlautend an viele Empfänger erging und bei deren Absendung der Name des Abtes Udalschalk dem Schreiber wohl nicht gegenwärtig war. Veränderung der Reihenfolge, also Nachstellung der Initiale, findet sich nur in Br. 37.

⁸ Der Titel fehlt nur in den Briefen an die Mutter (Br. 15) und den Sohn (Br. 40)

älteren Sitte folgend¹, bleibt die Ortsbezeichnung auch bei Bischöfen und Äbten zunächst in der Regel fort²; von Br. 20 ab ist sie meist vorhanden³, aber in durchaus wechselnder Form⁴. Höflichkeitsworte werden an Einzelpfänger in einem guten Drittel der Fälle hinzugesetzt, wobei noch jegliche formelhafte Festlegung fehlt. Noch weniger ist in den Briefen an eine Mehrheit eine feste Form der Inscriptio zu erkennen; höchstens daß bei den Reichsfürsten bereits eine rangordnungsmäßige Aufzählung der Würden Platz greift⁵ und daß manchmal (besonders bei italienischen Empfängern) der Zusatz *maioribus et minoribus* auftritt⁶. Im allgemeinen muß die Inscriptio unter Heinrich IV. noch als formelfrei gelten, wie sie das auch in der vorausgehenden Zeit gewesen war. In zwei Fällen wird sie zum Zeichen der Ergebenheit sogar vor die Intitulatio gestellt⁷, nämlich im Unterwerfungsschreiben an Gregor VII. von 1073 (Br. 5)⁸ und im Schreiben an die Kaiserinmutter Agnes (Br. 15).

und in einem der Briefe an den Bamberger Bischof (Br. 27). Über Br. 13 vgl. unten S. 220.

¹ Ortsbezeichnungen finden sich vorher bei Einzelpfängern nur in DO. I. 434, DH. III. 241. 263; unsicher (da verstümmelt und in der Edition wohl unrichtig ergänzt) ist DO. III. 319.

² Vorhanden in Br. 1.

³ Sie fehlt noch in Br. 27. 28. 31, auch in Br. 23 an Herzog Almus.

⁴ Die einfache Adjektivform im Dativ (auf *-ensi*) findet sich in Br. 22. 24. 26. 30. 35. 36. 38, im Genetiv Pluralis (auf *-ensium*) in Br. 25; vollere Formen in Br. 1. 20. 29. 32. 37.

⁵ In der Form *archiepiscopis episcopis ducibus marchionibus comitibus*, vgl. Br. 14. 41. 42; es folgt der Zusatz *et cuiuscumque dignitatis ordini* (Br. 14) bzw. *ceterisque regni principibus* (Br. 41. 42).

⁶ Br. 16. 17. 19. 21; fehlt in Br. 10.

⁷ In älteren Kaiserbriefen findet sich vorangestellte Inscriptio nur bei Otto III., und zwar in fünf Briefen der Gerbertsammlung, DO. III. 196 an die Kaiserin Adelheid, DO. III. 212. 228 an den Papst, auffallenderweise auch DO. III. 241. 260 an Gerbert (die beiden letzteren Stücke sind ganz als Privatbriefe abgefaßt und unterdrücken sogar den Kaisertitel).

⁸ Von den späteren Briefen an den Papst ist Br. 7 ohne Adresse überliefert, Br. 11. 12. 34 sind feindselig oder doch zurückhaltend und stellen natürlich die Intitulatio voran. Die Ausführungen von W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (1888) S. 81f., daß für Briefe der Kaiser an die Päpste die Voranstellung der Inscriptio bereits feste Regel gewesen und die überlieferte Adresse von Br. 34 deshalb zu verwerfen sei, haben keine ausreichende Grundlage im Quellenstoff. Im übrigen sei hingewiesen auf einen Brief Wibalds von Stablo vom J. 1152 (Jaffé, Bibliotheca I, 502 Nr. 374): *Siquidem cum nos adhuc iuvenes curiam intravissemus ante annos sursum versum plus minusve triginta, invenimus in quibusdam viris gravioribus imperatoriae maiestatis reliquias de contubernio et disciplina imperatoris Heinrici senioris, qui verba, que ad dominum papam et ad Urbem ab imperatore diriguntur, tanquam appensa et dimensa memoriter retinebant neque novis legationibus imulari vel a rudibus legatis allerari permittiebant, ne videlicet maiestas imperii et ordo disciplinae obsolesceret*. Darf man diesen Worten entnehmen, daß unter Heinrich IV. bestimmte Formen des Briefverkehrs mit den Päpsten — es könnte sich wohl nur um den Gegenpapst Wibert handeln — ausgebildet worden und

Günstigere Bedingungen für die Ausbildung eines feststehenden Wortlautes bestehen bei der Grußformel, die von der Person des Empfängers ziemlich unabhängig sein kann. Tatsächlich hatte sich schon vor Heinrich IV. die Neigung zu einer bestimmten Formel herausgebildet, nämlich *salutem et gratiam*¹. Diese Entwicklung aber bricht unter Heinrich IV. ab; *salutem et gratiam* kommt jetzt nur noch einmal vor (Br. 8), während im übrigen eine stärkere Mannigfaltigkeit einsetzt, aus der erst allmählich neue Formen heraustreten. Seit 1075 tritt der charakteristische Schluß der Grußformel mit ... *et omne bonum* auf (Br. 9. 10. 17. 19)², wobei der vorausgehende Teil noch variiert (*dilectionem salutem, gratiam salutem, gratiam dilectionem*). Seit 1088 setzt sich dann der Gruß *gratiam et omne bonum* als Hauptform für Deutschland fest (Br. 20. 22. 24—26. 30. 33. 35. 36, etwas reicher 29. 32). Das einzige nach Italien gerichtete Schreiben der späteren Zeit hat bereits *gratiam et bonam voluntatem* (Br. 21), so daß wir sagen können, daß das nachmalige Schema sich in der Hauptsache in der Kaiserzeit Heinrichs IV. gebildet hat. Denn später wird nach einigem Schwanken bekanntlich zur festen Grußformel in Deutschland *gratiam suam et omne bonum*³, in Italien *gratiam suam et bonam voluntatem*⁴. Die Kaiserzeit Heinrichs IV. kann dabei aber nur als Übergangszeit gewertet werden, denn abweichende Formeln bleiben damals noch ebenso häufig (Br. 23. 27. 28. 31. 37. 38. 41. 42). Jedenfalls wird nicht der gleiche Grad der Formelhaftigkeit erreicht wie bei der Intitulatio.

Eine Besonderheit, die ebenfalls unter Heinrich IV. neu auftritt, ist die bewußte Fortlassung des Grußes in feindseliger Absicht. In ottonischer Zeit hatte ein gelegentliches Fehlen des Grußes noch keine besondere Bedeutung gehabt⁵. Im Zeitalter Heinrichs IV. trat hierin ein Wechsel ein, und zwar auch außerhalb der Königsbriefe: die Verweigerung des Grußes wurde zum bewußten Stilmittel, wobei insbesondere eine Bibelstelle über das Verbot des Ave an Abtrünnige

bis um 1122 festgehalten seien? Eine Untersuchung der Briefe Heinrichs V. würde vielleicht die Antwort geben.

¹ So in DO. I. 434, DO. III. 345, DK. II. 130. 266, DH. III. 263 (hier umgestellt gr. et sal.). 319 und in einem verlorenen Brief Heinrichs III. an Ravenna, vgl. L. V. Savioli, Annali Bolognesi (1784) I. 2, 95 (*litteras continentes salutem et gratiam suam*), dazu DH. III. 351 Vorbemerkung; ferner im Brief der Kaiserin Adelheid, Froumund ep. 16 (MG. Epp. sel. 3, 16). Etwas voller DH. III. 241 *salutem et gratie sue plenitudinem*; lediglich *salutem* DO. I. 347, DO. III. 216, DK. II. 253. Abweichende Formen DO. I. 355. 366, DO. III. 241. 260. 319; die übrigen Stücke sind in unserer Überlieferung ohne Grußformel.

² Alle diese Briefe sind von Gottschalk verfaßt; er muß also als der Urheber dieses Formelschlusses gelten, wenn dieser auch schon vorher in DO. I. 366 einmal vorkommt.

³ Diese Form (mit *suam*) tritt zuerst unter Heinrich V. auf, aber noch keineswegs regelmäßig.

⁴ Unter Heinrich V. kommt gelegentlich *gratiam suam cum bona voluntate* vor.

⁵ (DO. I. 344?), DO. II. 282, DO. III. 196. 212. 228. 338, vielleicht auch noch DK. II. 275. 276.

mitgewirkt zu haben scheint (2. Joh. 10: *nec ave ei dixeritis*). Besonders der Investiturstreit beförderte derartige Vorstellungen¹. Bei Heinrich IV. kommt schon 1065 einmal die Grußverweigerung als Zeichen der Ungnade vor (Br. 3). Mit dem Ausbruch des Investiturstreits mehrten sich die Fälle (Br. 11. 12. 34. 40), und verschiedentlich wird dabei zu Beginn des Brieftextes die Fortlassung des Grußes oder die Fassung des Inscriptio ausdrücklich begründet (Br. 12. 34. 40). Dem entsprechen einige Fälle, in denen dem Gruß eine Einschränkung hinzugefügt wird (Br. 2. 41. 42).

Der feste Rahmen, wie er für die Adresse besteht und die Formelbildung erleichtert, fällt für den eigentlichen Brieftext fort. Auch der Textaufbau als solcher zeigt kaum Ansätze zu einer Festlegung. In der vorausgehenden Zeit waren die Kaiserbriefe im allgemeinen ohne Einleitung gewesen; nur die sechs Briefe Ottos III. in der Gerbertsammlung (DO. III. 196. 212. 216. 228. 241. 260) haben diesen Schmuck, und außerdem haben zwei urkundenartige Mandate eine gewöhnliche Urkundenarenga (DO. I. 366, DK. II. 130). Unter den Briefen Heinrichs IV. beginnt nun, wie wir sahen, etwa die Hälfte mit einer ausgesprochenen Captatio benevolentiae, die man als Einleitung gelten lassen kann². Aber dabei fehlt jegliches Schema, insbesondere auch in den Proportionen, da vom kurzen Nebensatz (Br. 27) bis zur Erstreckung auf den größten Teil des Briefes (Br. 22) alle Abstufungen zu finden sind. Manchmal besteht die Einleitung ganz oder zunächst aus einem rein theoretischen, abstrakten Satz, der noch nicht vom Empfänger handelt, also einer Arenga³; das geht in der Mehrzahl der Fälle auf einen bestimmten Diktator (Gottschalk) zurück, der gleichzeitig auch Urkunden schrieb und die Arengengewohnheit zweifellos aus diesen übernahm. Was den Briefschluß betrifft, so bestand keine der Einleitung entsprechende Gewohnheit des Abschlusses. Die Besiegelung wird niemals erwähnt⁴, und ebensowenig kommt ein Schluß-

¹ Liber de unitate eccl. conserv. II 2, MG. Libelli 2, 213: *Huic nullam epistolae salutationem volui prefigere, in qua illius, cui nec ave dicendum est, scriptis respondebo*. Ravennater Brief an Rainer von Florenz ed. Erdmann, Zs. f. Kirchengesch. 51 (1932), 388: *Debita tibi salutationis officia mitteremus, si sciremus te communionis nostre*. Chronik von Montecassino III 50, MG. SS. 7, 739: Desiderius von Montecassino erhält vom gebannten Kaiser einen Brief, *ad quam epistolam nullum omnino responsum dedit, quia nesciebat, cuiusmodi salutationem ei scriberet*; der Kaiser schreibt abermals, *ad haec Desiderius rescripsit ei pro salutatione debita fidelitatis obsequium*, ideo quia nullam ei fidelitatem se debere putabat.

² Vgl. oben S. 198. Eine Einleitung von mehr allgemeiner Art haben Br. 5. 6. 17. Mit Ausführungen über den Gruß beginnen Br. 12. 34. 40, vgl. oben.

³ Br. 6. 8—10. 13. 17. 23. 32. Die Überleitung zum zweiten Satz erfolgt mit relativischer Anknüpfung, nur in Br. 8 (dessen Arenga auch gedanklich einen andern Typus hat) mit *Ideo*. Für sich steht Br. 5, dessen erster Satz zwar auch abstrakt ist, aber mit *enim* gedanklich an die Grußformel angeschlossen ist und eine Vokativ-Anrede einschleibt.

⁴ Sie wird in älterer Zeit genannt in DO. I. 344. 366, DO. III. 319, DK. II. 130, natürlich lauter offenen Mandaten.

wunsch vor, wie er im frühen Mittelalter üblich gewesen und in den Papst- und Privatbriefen des 11. Jahrhunderts noch häufig zu finden war. Nur das schlichte *Valete* (*Vale*) findet sich dreimal (Br. 17—19) ¹.

Auch zur Bildung einzelner Formeln im Innern des Brieftextes sind nur geringe Ansätze vorhanden. Die starken Übereinstimmungen in den Worten der Danksagung, der Treuebelobung und des Belohnungsversprechens in Br. 21. 23. 24. 26. 28. 35 scheinen nur auf einen einzelnen Diktator zurückzugehen und gehören deshalb nicht hierher. Auf der andern Seite werden für Briefinhalte, die häufig wiederkehren, immer wieder neue Worte gebraucht, so für die Anforderung zur Hoffahrt ² und für Empfehlung des Boten ³. Abgesehen von der schon erwähnten Wendung *sicut tibi confidimus* sind am ehesten bemerkenswert die übereinstimmenden Bitten um Verschiebung einer Vergabung bis zu persönlichem Zusammentreffen ⁴. Man wird dabei an eine gewisse persönliche Urheberschaft des Königs denken dürfen ⁵.

Beachtung fordern jedoch im Briefinnern die Verkehrsformen, d. h. die Ausdrucksgewohnheiten für die erste, zweite und dritte Person der Rede. Sie sind nächst der Adresse das wichtigste Element des eigentlichen Briefstils.

Zur Selbstbezeichnung brauchen die Kaiserbriefe gleich den Diplomen den Pluralis Maiestatis. Einzelne Singularformen innerhalb eines sonst im Plural abgefaßten Briefes waren schon früher vorgekommen ⁶, und wir finden das auch unter Heinrich IV., sei es jeweils nur eine vereinzelte Form ⁷, sei es einen ganzen Satz ⁸. Aber solche

¹ In der Ottonenzeit findet sich ein Schlußwunsch in DO. III. 260, das bloße *Valete* in DO. I. 434, DO. III. 196. 212. 241.

² Br. 2. 13. 18. 20. 26. 29. 30. 35. 36. Einigermassen gleichbleibend ist darin nur die Wendung *ad nos venire* (Br. 2. 18. 29. 35) bzw. *ad colloquium* (*curiam, diem et locum*) *venire* (Br. 20. 26. 30. 36), *Wormatiam venire* (Br. 13).

³ Br. 7. 31. 34. Eine gewisse Übereinstimmung in der Beglaubigung des Boten besteht zwischen Br. 21 *quicquid ex nostri parte vobis dicet* und Br. 35 *quod tibi dicet N. ex nostri parte*, doch sind diese Briefe wohl vom gleichen Diktator.

⁴ Br. 9: *ut bannum tuum, quem R. prepositus ... habuit, nulli promittas nulli concedas, sed in nostram presentiam, quicquid facturus sis ... differas*. Br. 25: *usque in presentiam nostram ut differas*. Br. 27: *ut beneficia, que ex te habuit, nulli promittas nec aliquid inde facias, sed ... differas usque ad nostram utriusque ad invicem presentiam*. Br. 29: *usque ad nostram presentiam differ, ita ut nichil inde agas*. Zu Br. 9 und Br. 27 ist noch zu vergleichen Br. 24: *ut de beneficio, quod fuit O. Divitis, nullam promissionem vel concessionem alicui facias, donec nobis loquaris*. Eine Rückführung aller dieser Stücke auf den gleichen Diktator kommt nicht in Frage.

⁵ Vgl. unten S. 247.

⁶ So einige Formen in DO. III. 228 und DK. II. 266, ferner das zweifelhafte Fragment DH. III. 217.

⁷ Br. 5 *domne mi*, Br. 18 *ut ita dicam*, Br. 29 *rogo*, Br. 33 *Testor*, Br. 37 *me vivente*, Br. 38 *faciam* und *me committo*, Br. 41 *domine mee*.

⁸ In Br. 1 der Schlußsatz *ut ego ex parte mea* usw., in Br. 12 und 13 jeweils der mit *Me quoque* beginnende Satz (in Br. 12 außerdem noch in der Unterschrift *Ego H.*, in Br. 13 *communi nostrum scilicet mee et coepiscoporum tuorum petitioni*).

kleinen Abweichungen, wie es sie auch in den Diplomen gibt, heben die Regel nicht auf. Anders liegt es, wenn ein ganzer Brief durchgehend oder fast durchgehend statt der Wirform die Ichform braucht. Das finden wir unter den Vorgängern nicht, und wenn es bei Heinrich IV. viermal vorkommt (Br. 7. 11. 27. 39) ¹, so ist es meistens ein Zeichen für mangelnde Routine, also für Entstehung außerhalb des Kreises der normalen königlichen Diktatoren. Wichtig ist die Tatsache, daß die eigentlichen Majestätumschreibungen (*celsitudo nostra*, *culmen nostrum*, *clementia nostra* usw.) in den Briefen fehlen. Darin zeigt sich deutlicher als in andern Dingen der Abstand vom pomphaften Majestätsstil der Diplome. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist höchst charakteristisch: es ist Br. 14 (mit *mansuetudo nostra* und *nostra serenitas*), das Oppenheimer Rundschreiben, das der Welt die schwerste Niederlage des Königs verkündet und deshalb offenbar als Reaktion gegen die tatsächliche Demütigung die majestätische Form wählt. Andersseits kommt, wenn auch nur als seltene Ausnahme (Br. 37. 42), die aus den Privatbriefen bekannte Bescheidenheits-Umschreibung *humilitas nostra* vor ², die in den Diplomen undenkbar wäre.

Für die Anrede besteht eine gewisse Regelmäßigkeit nur insofern, als innerhalb des einzelnen Briefes das einmal begonnene »Du« oder »Ihr« konsequent durchgeführt wird, die sogenannte Mischform also nicht vorkommt ³. Die Scheidung aber zwischen Duzen und Ihrzen ist nicht festgelegt. Der Papst wird zweimal geihrt (Br. 5. 7), einmal geduzt (Br. 34, außerdem »Hildebrand« in Br. 11. 12), der Abt von Cluny ebenfalls zweimal geihrt (Br. 31. 38), einmal geduzt (Br. 37), der Bischof Hezilo von Hildesheim einmal geihrt (Br. 8), einmal geduzt (Br. 9). Geihrt werden außerdem Bischof Adalbero von Bamberg (Br. 1) und König Philipp von Frankreich (Br. 39), alle übrigen (Kaiserin Agnes, Heinrich V., Herzog Almus, die Bischöfe von Bamberg, Magdeburg, Verdun, die Äbte von Lorsch, St. Maximin, Tegernsee) geduzt. Im ganzen also überwiegt das Duzen (24 unter 31 Briefen an Einzelempfänger). Die Umschreibung der Anrede durch eine Abstraktion (»Eure Heiligkeit« usw.) kommt nicht gerade häufig vor, aber

¹ In Br. 11 findet sich im Plural nur: 14, 5 *fideliū nostrorum*, 14, 6 *regnique nostri*, 14, 10 *nobis*. In Br. 39: 52, 15 *speramus*, 53, 1 *nobis*, 53, 6 *nos*, 56, 11 *amicis nostris*, 57, 9 *fideliū nostris*, 58, 11 *contemplum nostrum*.

² Als Parallele aus älteren Briefen kann man nur anführen DO. III. 241 *nostra simplicitas*; vgl. zu diesem Brief oben S. 195.

³ Vgl. im allgemeinen G. Ehrismann, Duzen und Ihrzen im Mittelalter, Zs. f. dtsh. Wortforschung 1 (1901), 117ff. Eine Einzeluntersuchung: Erdmann, Studien z. Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrh. (Schriften d. Reichsinst. f. alt. dtsh. Gesch. 1, 1938) S. 87ff. In den älteren Kaiserbriefen findet sich Ihrzen in DO. I. 434 (an Pilgrim von Passau) und in fünf Briefen der Gerbertsammlung (DO. III. 196. 212. 228. 241. 260). In diesen Briefen finden sich auch Umschreibungen mit *dilectio*, *excellencia*, *providencia*, *paternitas*, an den Papst *apostolatus*; außerdem in DO. I. 366 *caritas*, in DH. III. 263 (Abt von Cluny) *sanctitas*. Direkte Vokativanreden fand ich nicht. 15 AfU. XVI.

sowohl in den Du- wie den Ihr-Briefen. Als Prädikate werden dabei gebraucht für den Papst (Br. 5. 7) *paternitas* und *sanctitas*, für den Abt von Cluny (Br. 31. 37. 38) ebenfalls *sanctitas* und *paternitas*¹, ferner *pietas* und einmal sogar *serenitas* (Br. 31), für andere Empfänger am häufigsten *dilectio* (je einmal in Br. 1. 13. 23. 25. 27. 33)², ferner *fidelitas* (Br. 20. 26), *fides* (Br. 21), *caritas* (Br. 24). Die Prädikate werden also sinnvoll gewählt, zeigen aber doch kein Schema. Direkte Anreden im Vokativ sind ziemlich selten; der Papst und der Abt von Cluny erhalten darin die Bezeichnung *pater* oder *domne et pater* (dazu die Prädikate *amantissime*, *carissime*, *venerande*), andere nur den einfachen Superlativ *fidelissime*, *karissime*, *amantissime*, *dilectissime* (Br. 10. 13. 23)³. Für den Platz solcher Anreden besteht keine Regelung. In alledem läßt sich ein Unterschied vom Gebrauch der nichtköniglichen Briefe jener Zeit kaum entdecken.

In der Rede über dritte Personen spielen die Kurialien nur eine sehr geringe Rolle. Wenn einmal die Bischöfe im allgemeinen das Prädikat *reverentissimi* erhalten (Br. 12) oder königliche Legaten *virii honorati et reverendi* (Br. 16), so geschieht das nur, um die Mißachtung dieser Männer zu tadeln. Das Prädikat *domnus* wird oft — nicht immer — dem Papste zuerkannt, während der Ausdruck *domnus ille* für Hildebrand (Br. 17) und den Gegenkönig Hermann (Br. 18) zweifellos verächtlich gemeint ist. Im übrigen herrscht in dieser Beziehung unbekümmerte Einfachheit⁴: es wird meist kurzweg Name und Stellung (*comes*, *episcopus* usw.) genannt, ja manchmal sogar ausschließlich der Name⁵. Dieser wird meistens, wenn wir vom Papstnamen absehen, entsprechend der auch in den Adressen bestehenden Gewohnheit durch die bloße Initiale bezeichnet⁶. Damit wird dem Fernerstehenden (und somit leider auch uns Heutigen) oft unverständlich, wer gemeint war. Daß dies geradezu beabsichtigt war, läßt sich nicht beweisen, ist aber möglich; soweit es sich nicht um Personen, sondern um den sachlichen

¹ In Br. 38 Kombinationen: *vestre paternitatis sanctitatem* — *vestre paternitatis venerabilem probitatem* — *sanctitatem vestre paternitatis*.

² In Br. 23 und 27: *dulcedinem tue dilectionis*.

³ Völlig aus dem Rahmen fällt die umständliche Anrede an den französischen König in Br. 39: *Princeps clarissime et omnium, in quibus post deum speramus, amicorum nostrorum fidelissime*. Sie ist auch die einzige, die den Kontext eröffnet.

⁴ Anzumerken ist noch Br. 7 *domnam matremque meam*, Br. 8 *domnum Wilhelmum*, Br. 22 *N. prepositi fidelis nostri*.

⁵ So fehlt der Grafentitel in Br. 24 für *O. Dives*. In anderen Fällen, wo lediglich die Initiale steht, wissen wir meist nicht, ob ein und welches Prädikat dem betreffenden Manne zukam.

⁶ Ausnahmen (von denen einige ihren Grund vielleicht nur in der abschriftlichen Überlieferung haben): Br. 7 *Beatricem* und *Mathildam*, Br. 8 *Wilhelmum*, Br. 17 *Henrico*, Br. 18 *Adalberto* und *Heinricus*, Br. 39 *Wibertus*, Br. 42 *Magnum*, *Theoderico*, *Willelmo*. Im übrigen gibt es natürlich auch Fälle, in denen statt des Namens nur die Stellung angegeben ist (*episcopus Traiectensis*, *comes Flandrensis* usw.).

Briefinhalt handelt, empfängt man manchmal den Eindruck der gewollten Undeutlichkeit¹.

Überschauen wir nunmehr unsere Beobachtungen, so ergibt sich: wenn das Diplom formelhaft und majestätisch-befehlend redigiert ist, der Privatbrief formelfrei und höflich-bescheiden, so hält sich der Königsbrief zwischen diesen Extremen, steht dabei aber in der Zeit Heinrichs IV. dem Privatbrief — dem er auch in der äußeren Ausstattung gleicht — im ganzen näher als dem Diplom.

Schließlich noch ein paar Worte über das allgemeine sprachliche Niveau der Heinrichbriefe. Die Färbung der Latinität zeigt angesichts der Vielzahl der Verfasser natürlich erhebliche Verschiedenheiten, doch wird ein ziemlich gutes grammatisches Niveau durchgehend gehalten. Ungrammatische Briefe, wie sie in der Ottonenzeit besonders in Italien vorgekommen waren², gibt es bei Heinrich IV. nicht, und gelegentliche Entgleisungen und Härten der Konstruktion halten sich in erträglichen Maßen³. Die Ausdrucksweise ist im allgemeinen flüssig und gefällig; von der speziellen Fachsprache der Urkunden ist keine Rede. Die für weitere Verbreitung bestimmten Stücke (vgl. unten Abschnitt 4) zeigen teilweise einen rhetorisch gehobenen Ton. Am besten gelungen ist Br. 39, das lange Klageschreiben an den französischen König, das auch durch Anklänge an die klassische Literatur (Sallust, Terenz, Boethius) auffällt⁴. Von den Sonderformen der Kunstprosa fehlt zwar die Rhythmik der Satzschlüsse, der sogenannte »Kursus«, noch vollständig⁵. Dagegen ist die Reimprosa ziemlich weit verbreitet, viel weiter als in den Urkunden, wie das dem stärkeren literarischen Anspruch der Briefe entspricht.

¹ So in Br. 15 *causa nostra* und *res nostra* sowie *hoc quod nos rogasti*. In Br. 7. 21. 29. 34. 35 wird ausdrücklich auf einen dem Boten nur mündlich mitgeteilten Auftrag Bezug genommen.

² Etwa DO. I. 344. 347, DO. II. 282, DO. III. 338. 345, auch DK. II. 253.

³ Sie finden sich am stärksten in Br. 18, verfaßt von Gottschalk.

⁴ Vgl. die Ausgabe. Als sallustisch ließe sich in diesem Brief noch nennen 58,1 *vile diffusus*, vgl. Cat. 45, 4 *vitae diffidens*. In anderen Briefen sind von klassischen Anklängen je einer an Horaz und Sallust in Br. 16 und 23 bemerkt. Dagegen ist die Bibel natürlich häufig benutzt.

⁵ H. Zatschek, HZ. 157 (1938), 122 macht den Vorschlag, Stiluntersuchung und Textherstellung der Heinrichbriefe aufzubauen auf einer »Betrachtungsart, die den Gesamtrhythmus, Kursusketten und Dynamik der Sprechstrecken berücksichtigt, wie das A. Blaschka bei der Untersuchung des Prager Universitätsprivilegs Karls IV. getan hat«. Dies beruht auf der Voraussetzung, daß das 11. Jahrhundert schon eine Durchrhythmisierung der Texte gekannt habe, wie sie im 14. Jahrhundert beliebt war. Der Kursus tritt aber im 11. Jahrhundert nur in viel geringerer Durchbildung auf, und auch das nur bei wenigen Autoren wie Petrus Damiani und Walo von St. Arnulf. Bekanntlich hat der Versuch Pauls v. Winterfeld, die Rhythmik schon für die Kritik der Vita Bennonis zu benutzen, die Probe nicht bestanden, als die Auffindung der echten Vita die Nachprüfung ermöglichte. Ich hoffe, meine über den Kursus in den Briefen der Salierzeit gesammelten Beobachtungen im Zusammenhang vorlegen zu können.

3. Chronologische Fragen.

Die Frage des zeitlichen Ansatzes soll nur bei denjenigen Briefen aufgeworfen werden, bei denen sich Neues über die bisherigen Feststellungen hinaus gewinnen läßt oder Auseinandersetzungen mit den letzten Forschungen notwendig sind. Zu Br. 8 und Br. 9 vgl. meine Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 1, 1938) S. 151 und 144f.; zu Br. 11 und Br. 12: HZ. 154 (1936), 492ff.; zu Br. 15: DA. 1 (1937), 387f. sowie Studien S. 241 und 242 Anm. 2.

Br. 20 an Bischof Rupert von Bamberg, enthaltend die Einberufung zu einer Tagung nach Mainz, wurde bisher allgemein zum Jahre 1084 gesetzt. Der Grund dafür waren die Worte des Briefes, daß die Metzger den Kaiser nach Metz riefen, während er das Weihnachtsfest in Köln feiern wolle auf Einladung des dortigen Erzbischofs. Heinrich zog in der Tat im Oktober 1084 nach Metz, wo er am 16. Oktober urkundlich belegt ist (St. 2864), und feierte nach einer sächsischen Nachricht das Weihnachtsfest jenes Jahres in Köln¹. Allein diese Grundlage ist trügerisch. Denn Heinrich erklärt in Br. 20, daß in Sachsen und in Metz Wirren beständen, so daß er nach beiden Orten gerufen würde, daß er das Weihnachtsfest in Köln feiern, zuvor aber am Sonntag vor St. Andreas (also Ende November) eine Tagung in Mainz abhalten wolle, um die erwähnten Wirren beizulegen, ehe er in entferntere Gegenden gehe, und deshalb den genannten Zug — nach Sachsen oder nach Metz — aufgeschoben habe, um gemeinsamen Rat zu halten. Aus diesen Worten geht nicht sicher hervor, ob er überhaupt nach Metz gehen wollte; klar ist nur, daß er es vor der Mainzer Tagung nicht wollte. Wenn er nun im Jahre 1084 Mitte Oktober, also sechs Wochen vor dem angesetzten Tagungstermin, doch in Metz war, so spricht dies keineswegs für Ansatz des Briefes in jenes Jahr. Und was die Weihnachtsfeier in Köln betrifft, so gehen die Quellenzeugnisse auseinander: nach den großen Regensburger Annalen², die man an sich als besten Zeugen für jenes Jahr ansehen würde, war Heinrich zu Weihnachten 1084 in Worms, und wenn man neuerdings die sächsische Quelle³ für Köln bevorzugt hat, so war der Grund dafür eben der Ansatz von Br. 20 ins Jahr 1084⁴. Dazu kommt schließlich, daß im Jahre 1084 nichts über eine Mainzer Tagung Ende November bekannt ist. Der Ansatz des Briefes zu jenem Jahre schwebt also ziemlich in der Luft.

Die Angabe über die Mainzer Tagung paßt dagegen zum Jahre 1097. Damals hielt Heinrich *circa kalendas decembris* mit den Fürsten

¹ Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 3, 580f. und 605.

² MG. SS. 13, 49.

³ Wohl die verlorenen Nienburger Annalen, da übereinstimmend vom Annalista Saxo und den Magdeburger Annalen übernommen, MG. SS. 6, 721 und 16, 176.

⁴ Meyer v. Knonau 3, 605 Anm. 118.

einen Tag zu Mainz ab¹; die Ankündigung des Briefs für den Sonntag vor St. Andreas, d. h. in jenem Jahr den 29. November, stimmt damit sehr gut überein. Ebensogut paßt die Angabe des Briefs über die Verwüstung der Metzger Kirche (*quanta desolatione nobilis illa Metensis penitus destruitur ecclesia*) zum Jahre 1097, in dem Bischof Poppo von den Metzern vertrieben wurde². Nicht passend ist lediglich die Tatsache, daß Heinrich 1097 nicht in Köln, sondern in Straßburg Weihnachten feierte; doch könnte er, da der Brief ja schon im Oktober geschrieben sein mußte, seinen Plan im Lauf der zwei Monate geändert haben. Im ganzen scheint für das Jahr 1097 doch eine höhere Wahrscheinlichkeit zu sprechen als für 1084.

Br. 24, ebenfalls an R(upert) von Bamberg, kann nach dem schlagenden Hinweis von E. Klebel, daß der im Brief als jüngst verstorben genannte *O. Dives* der Graf Udalrich der Vielreiche von Passau³ ist, mit Sicherheit ins Jahr 1099 datiert werden.

Br. 26, nochmals an R(upert) von Bamberg, kann nur datiert werden nach dem Passus: *Placet quidem nobis multum, quod de C. nobis mandasti. Unde te summopere rogamus, ut illum velut Iudam et sceleratissimum mendacem modis omnibus, sicut in te confidimus, persequaris et abhomineris*. Giesebrecht wollte willkürlich E. statt C. lesen und dachte an Ekbert von Meißen im Jahre 1087⁴. Besser begründet war schon der Ansatz Schmeidlers ins Jahr 1093⁵; dann wäre C. König Konrad. Immerhin wäre die Aufforderung an einen einzelnen Bischof zur Verfolgung Konrads auffallend. Deshalb erscheint die früher noch nicht in Betracht gezogene Bezugnahme auf Konrad von Hohenburg und danach der Ansatz des Briefes zu 1098 am richtigsten. Denn dieser Konrad machte damals einen Aufstand gegen Heinrich IV., wurde aber vertrieben⁶; das paßt zweifellos gut zum Wortlaut des Briefes.

Dies Ergebnis wird gestützt durch Br. 29, der schon seit Giesebrecht ins Jahr 1098 gesetzt worden ist⁷. In diesem Brief fordert Heinrich den Bischof Rupert von Bamberg ohne Angabe eines Termins zur Reise nach Worms auf mit der Begründung: *Illic negocium ducis W. (Welf von Bayern) et filiorum suorum tractaturi sumus et nostrum*. Innerhalb der Grenzen 1097 (Heinrichs Rückkehr aus Italien) und 1101 (Kreuzzug und Tod Welfs) spricht hier für das Jahr 1098 die Nachricht Frutolfs⁸: *Welefo, Baioariorum denuo dux, filios suos, et ipsos rebellare temptantes, gratiae imperatoris reconciliavit et uni eorum ducatum post*

¹ Frutolf, MG. SS. 6, 209.

² Meyer v. Knonau 5, 7.

³ Meyer v. Knonau 5, 61. Auch Schmeidler, Heinrich IV. S. 419 hat diesen Brief (ohne nähere Begründung) schon richtig ins Jahr 1099 datiert.

⁴ Giesebrecht, Kaiserzeit 35, 1183; dazu Meyer v. Knonau 4, 172 Anm. 20.

⁵ Schmeidler S. 417.

⁶ Meyer v. Knonau 5, 34.

⁷ Giesebrecht, Kaiserzeit 35, 1190.

⁸ MG. SS. 6, 209.

se committi impetravit. Weiter spricht nun Br. 29 auch über Vergabung von *pecunia illa*, was mit einem Passus in Br. 26 über die zu verteilende *collecta pecunia* in Zusammenhang zu stehen scheint. Läßt sich auch nicht näher sagen, welcher von den zwei Briefen der frühere ist¹, so ist doch der gemeinsame Ansatz beider ins Jahr 1098 das Nächstliegende.

Br. 33, überliefert im Codex Udalrici (CU 140/41)², fordert auf Rat der *Moguntina mater ecclesia* die Bamberger Domkanoniker auf, keinerlei gegen ihren Bischof gerichtete Botschaft anzunehmen, da dieser rechtmäßig und kanonisch zu seinem Amt gekommen sei. Heinrich trägt in diesem Brief den vollen Kaisertitel (*Romanorum imperator augustus*), den er bekanntlich erst 1084 erhielt. Trotzdem war Udalrich, der Zusammensteller des Codex Udalrici (im Jahre 1125), der Meinung, daß der Brief den Bischof Hermann (1065—1075) betreffe, denn er hat ihn mit entsprechendem Lemma versehen und mitten zwischen die Stücke aus Hermanns Prozeß von 1075 gestellt³. Daraus hat dann Jaffé bei seiner Ausgabe des Codex Udalrici die Konsequenz gezogen, den Titel zu ändern und statt *imperator augustus* kurzweg *rex* zu drucken⁴. Zwar zog bereits Giesebrecht, dem Meyer v. Knonau folgte, in Zweifel, ob der Brief wirklich Bischof Hermann beträfe⁵. Aber die gesamte Spezialforschung ist einmütig der Meinung Udalrichs und Jaffés gefolgt⁶. Nur über den Zeitpunkt gingen die Meinungen etwas auseinander, ob 1074 oder Anfang 1075.

Es läßt sich jedoch mit Sicherheit nachweisen, daß Udalrich sich geirrt hat und der Brief erst in die Jahre 1103—1105 gehört. Unmöglich ist schon Jaffés Annahme, daß Udalrich von sich aus den Königstitel in den Kaisertitel abgeändert habe⁷. Denn bei den andern Stücken dieser Gruppe, in die Udalrich den Brief stellte, hat er durchweg den

¹ Br. 26 lobt Ruperts Absicht, das gesammelte Geld an die Helfer des Königs zu verteilen, beauftragt ihn aber mit Verschiebung der Ausführung. Br. 29 sagt, es sei dem Kaiser berichtet worden, daß Rupert das Geld noch nicht vergeben habe, und bittet um schleunige Vergebung, weil die lange Hinhaltung »jener« dem Kaiser nachteilig sei. K. Pivec, Studien u. Vorarbeiten z. Ausgabe des Codex Udalrici, MÖIG. 45 (1931), 469 glaubt, daß Br. 26 der frühere sei und noch ein weiterer Brief Heinrichs zwischen den zwei Stücken versandt worden sei.

² Ich zitiere die Briefe des CU mit der Nummer bei Eccard, Corpus historicum 2, dazu als zweite Zahl die Nummer bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 5.

³ S. die Übersicht bei Pivec, MÖIG. 48 (1934), 385.

⁴ Jaffé, Bibliotheca 5, 87 Nr. 41.

⁵ Giesebrecht, Kaiserzeit 35, 1140; Meyer v. Knonau 2, 440 Anm. 185.

⁶ K. Beyer, Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV., Forschungen z. dtsch. Gesch. 22 (1882), 540 Anm. 2; Schmeidler, Heinrich IV. S. 281, 291f.; Pivec, MÖIG. 48, 331 u. 359; E. v. Guttenberg, Germania Sacra, Bistum Bamberg (1937) 1, 108.

⁷ Jaffé verwies zum Beleg auf zwei Briefe Heinrichs V., CU 254/140 und 256/142, in denen Udalrich ebenfalls den Königs- in den Kaisertitel abgeändert haben soll. Ob das in diesen Fällen zutrifft, lasse ich dahingestellt; unmöglich sind solche Änderungen bei Udalrichs Willkür an sich nicht, im Formularteil des CU sind sie nachgewiesen.

richtigen Königstitel beibehalten. Ja das von Jaffé mit Recht herangezogene Lemma unseres Briefes, das zweifellos auf Udalrich zurückgeht, spricht ebenfalls von *Heinricus rex*¹. Wie konnte Udalrich dann im Text den Königstitel in den Kaisertitel ändern? Er hat also der Kaisertitel in diesem Brief schon vorgefunden, aber nicht beachtet Ausschlaggebend ist sodann die Adresse mit dem Gruß *gratiam et omni bonum*. Denn in dieser Form findet sich der Gruß in den 17 erhaltenen Briefen aus der Königszeit Heinrichs sonst niemals wieder, in den 24 Briefen aus der Kaiserzeit aber nicht weniger als achtmal². Danach wird niemand bezweifeln, daß auch in unserem Stück der Kaisertitel richtig ist. Auch inhaltlich paßt das Stück ausgezeichnet in Heinrichs spätere Jahre, und zwar in die Zeit Bischof Ottos von Bamberg (seit 1103). Denn dieser hatte lange Zeit Schwierigkeiten in seinem Bistum, da er von seinem Metropolit, dem vertriebenen Erzbischof Rudhard von Mainz, nicht geweiht werden konnte und erst 1106 in Rom vom Papste die Weihe erhielt³. Erst hiernach begreift man auch die eigenartige Berufung auf die *Moguntina mater ecclesia*. Bei der Ansetzung ins Jahr 1075 hatte man dies auf den Mainzer Erzbischof Siegfried beziehen müssen, ohne erklären zu können, warum der Brief nicht einfach vom *Moguntinus archiepiscopus* redet. Gerade dies wird beim Ansatz zu 1103—1105 sofort verständlich: in Abwesenheit des Erzbischofs hatte der König nur mit anderen Vertretern der Mainzer Kirche zu tun; in erster Linie dem Domkapitel⁴.

Weiter haben wir die von Pivec bei der Untersuchung des Codex Udalrici vorgeschlagenen Zeitansätze ins Auge zu fassen, soweit sie von den Datierungen der früheren Forschung abweichen.

Br. 21 an die Bewohner der Mark steht nach Pivec in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Br. 22, der im Codex Udalrici auf Br. 21 folgt⁵. Er versteht deshalb, daß Br. 22 an den Magdeburger Erzbischof gerichtet ist, unter der *Marchia* in Br. 21 die Nordmark⁶.

¹ In der besten Handschrift, dem Cod. Zwetlensis 283, lautet das Lemma: *Epistola Heinrich regis ad Babenbergensem ecclesiam pro Hermann Babenbergensi*. Der Cod. Vindob. 398 hat dieses Lemma irrtümlich schon zum vorhergehenden Stück, einem Brief Gregors VII., gestellt (was erst eine Hand des 14. Jahrhunderts am Rande korrigiert hat) und gibt deshalb unserem Stück die Überschrift: *Epistola eiusdem de quo supra ad Babenbergensem ecclesiam*.

² Br. 20. 22. 24. 25. 26. 30. 35. 36. Vgl. oben S. 202.

³ v. Guttenberg 1, 119f.

⁴ Als den Verfasser dieses Briefes betrachte ich Gottschalk, der auch nach 1100 noch am Hofe tätig war. Vgl. Erdmann-v. Gladiß, Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV., künftig in DA. 3 (1939).

⁵ Pivec, MÖIG. 45, 467f.: »Die beiden Stücke gehören auch inhaltlich zusammen, sie geben beide in stilistisch ganz ähnlichen Wendungen dem Danke des Herrschers für geleistete Dienste Ausdruck.« Die Ähnlichkeiten (die übrigens nur gering sind, wesentlich geringer als mit manchen anderen Königsbriefen) betreffen nur die höflichen Einleitungen beider Briefe; in der eigentlichen Substanz, die jeweils ganz am Schluß steht, haben die zwei Briefe keinerlei Zusammenhang.

⁶ So auch Meyer v. Knonau 5, 100 Anm. 2, der das Jahr 1103 ansetzt.

Dies ist jedoch sachlich unmöglich angesichts der Adresse: *omnibus episcopis comitibus capitaneis civibus castellanis totius Marchie maioribus et minoribus*. Denn in der Nordmark gab es keine solche Vielheit von Bistümern und Städten¹, und auch die Bezeichnungen *capitanei* und *castellani* sprechen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit für Italien, also die Mark Fermo-Ancona. Br. 21 gehört also nicht zusammen mit Br. 22 und ist nur allgemein nach Heinrichs Kaiserzeit 1084–1105 datierbar.

Br. 22 an Erzbischof H(artwig) von Magdeburg war von Jaffé vermutungsweise ins Jahr 1089 gesetzt worden². Dieser Ansatz zieht seine Berechtigung aus den Worten: *proxime quando a te discessimus, omnia nostra tue fidei commisimus*, die sich kaum auf etwas anderes beziehen können als auf Heinrichs sächsischen Aufenthalt vom Sommer 1088³. Seit diesem Aufenthalt war schon einige Zeit verfließen (*quod quia fideliter erga nos hactenus observasti*), wonach 1089 in der Tat gut paßt. Immerhin ist auch Ende 1088 schon möglich, während man als untere Grenze das neuerliche Zusammentreffen Heinrichs mit Hartwig von Magdeburg in Köln im Mai oder Sommer 1089⁴ annehmen darf. Schmeidler und Pivec haben Jaffés Ansatz angezweifelt⁵, aber ohne Berücksichtigung der entscheidenden Worte.

Br. 32 an Otto von Bamberg bezieht sich deutlich auf Ottos Beförderung vom Königshofe weg auf sein Bistum (*nos certe absentis tui ampliorem, quam dum affuisti, curam gerimus, eodem, quo te proveximus, animo cuncta tibi prospera cupientes*) und gratuliert ihm zur ehrenvollen Aufnahme in sein Bistum (*adhuc de rebus tuis optata comperimus, te videlicet ab ecclesia tua honorifice receptum*), die am 2. Februar 1103 stattfand. Jaffés Datierung des Briefes ins Jahr 1103 ist danach nicht zu bezweifeln. Pivec hält auch einen Ansatz ins Jahr 1105 für möglich, indem er bemerkt, daß die »Sätze voll Besorgnis und eindringlicher Mahnung« besser ins Jahr 1105 paßten⁶. Doch handelt es sich dabei um substanzlose Höflichkeiten und geistliche Redensarten, die zu jedem Zeitpunkt passend waren.

Br. 34 an Paschal II. ist zu datieren nach den Worten über Heinrich V. Dieser erhebt sich bereits gegen den Vater (*insurgit in nos*), also fällt der Brief nach dem Dezember 1104. Der Kaiser weigert sich aber noch, mit Waffengewalt gegen den Sohn vorzugehen, um nicht an Blutvergießen (*populorum strages*) schuld zu sein. Da er im Sommer oder Herbst 1105 mit einem Heere gegen den Sohn aufbrach, darf man den Brief im Frühjahr oder Sommer 1105 ansetzen, wie man schon

¹ Vgl. Schmeidler S. 222. Schmeidler dachte deshalb an die Ostmark, doch paßt diese ebensowenig, vgl. Pivec a. a. O.

² Jaffé, Bibl. 5, 155 Nr. 76.

³ Meyer v. Knonau 4, 217–219.

⁴ Meyer v. Knonau 4, 251ff.

⁵ Schmeidler S. 221f.; Pivec, MÖG. 45, 468.

⁶ Pivec S. 472. Sein Hauptgrund ist die Voraussetzung einer chronologischen Folge im CU. Gegen ihn bereits v. Guttonberg 1, 120 Anm. 1.

seit Jaffé und Giesebrecht zu tun pflegte. Pivec geht mit dem Zeitansatz bis in den Anfang des Jahres 1106 herunter und bringt diesen Brief mit Br. 37 an Hugo von Cluny in Zusammenhang¹. Aber ein solcher Zusammenhang besteht nicht: mit Br. 34 wendet sich Heinrich selbst an den Papst und bittet um Aufnahme direkter Verhandlungen², in Br. 37 bittet er den Abt von Cluny um Rat, was er zwecks Veröhnung mit dem Papst tun solle. Zudem wären Heinrichs Worte in Br. 34, daß er zur Vermeidung von Blutvergießen noch nicht mit Waffengewalt gegen den Sohn vorgehen wolle, nach Weihnachten 1105, d. h. nach des Kaisers Abdankung und Flucht, gänzlich sinnlos gewesen. Denn damals war die Lage eine völlig andere: der Sohn beherrschte den größten Teil des Reiches und griff die Anhänger des Vaters kriegerisch an, während dieser nun wiederholt bat, in Ruhe gelassen zu werden.

Br. 40 an Heinrich V. war bisher in den Sommer 1106 gesetzt worden und wurde von Pivec in den Anfang jenes Jahres verwiesen³. Er bringt die Worte *parati sumus omnem debitam obedientiam et reverentiam ei (papae) presentialiter et semper exhibere et consilio principum et spiritualis patris nostri H. Cluniacensis abbatis aliorumque religiosorum virorum de statu ecclesie et honore regni libentissime agere* in Zusammenhang mit Br. 37 an Hugo von Cluny und setzt deshalb beide Briefe in die gleiche Zeit. Aber dies Argument ist keineswegs zwingend, da Heinrich auch nach einem halben Jahr noch auf den Plan der Heranziehung Hugos von Cluny zurückgreifen konnte. Auch hat Pivec nicht erwähnt, daß der angeführte Passus wörtlich in Br. 41 an die Fürsten wiederkehrt: *parati sumus ei (papae) omnem debitam reverentiam et obedientiam ... presentialiter exhibere et tam consilio vestro (principum) quam spiritualis patris nostri H. Cluniacensis abbatis aliorumque religiosorum virorum de statu ecclesie et honore regni ... disponere*. Überhaupt sind Br. 40 und 41 zweifellos gleichzeitig; das ergibt sich aus ihrem in den Hauptpunkten identischen Inhalt, ferner aus den Worten in Br. 42 an die Reichsfürsten: *Rogavimus filium nostrum et vos*, die

¹ Pivec S. 473f. Als Argument führt Pivec außerdem auch hier die Reihenfolge im CU an sowie die enge stilistische Zusammengehörigkeit mit Br. 37. Letztere ist natürlich auch dann möglich, wenn die Briefe um ein Jahr auseinanderliegen, zumal auch Pivec der Meinung ist, daß sie den gleichen Verfasser haben. Er sagt ferner, daß die Worte *inde nulla est orta strages populorum* in den Anfang des Aufstandes Heinrich V. noch nicht passen; sie beziehen sich aber gar nicht auf Heinrich V., sondern auf die früheren Päpste Gregor VII. und Urban II.

² Diese Verhandlungen stehen vermutlich in Zusammenhang mit dem, was Erlung von Würzburg im Frühjahr oder Sommer 1105 berichtet (CU 228/118): *Dominus noster (imperator) laudavit obedientiam papae et redditum Moguntini archiepiscopi, et se facturum de filio, quicquid principes consulunt*. Pivec S. 431 u. 478 will allerdings auch diesen Brief wegen der Reihenfolge im CU ins Jahr 1106 verlegen, aber das ist ausgeschlossen wegen der Worte *se facturum de filio* usw. und der deutlichen Bezugnahme auf Erlungs Erhebung zum Bischof.

³ Pivec S. 474f.

sich deutlich zusammenfassend auf Br. 40 und 41 beziehen, sowie schließlich aus der Erzählung Ekkehard's, der Br. 41 im Wortlaut mitteilt und dabei mit klaren Worten Br. 40 als gleichzeitig und zugehörig erwähnt¹. Nun erzählt Ekkehard ausführlich, daß beide Briefe im Juli 1106 aus Lüttich nach dem Lager vor Köln gesandt wurden. Ebenso ergibt sich aus Br. 42, daß Br. 40 und 41 während der Belagerung Kölns eintrafen, also im Juli. Schließlich sagt sogar Br. 40 selbst, daß Heinrich V. den Vater noch nach dessen Abdankung »immer und wo wir auch waren« verfolgt habe, um ihn zu verderben oder aus dem Reiche zu vertreiben²; das konnte man zu Anfang des Jahres noch nicht sagen, sondern erst im Sommer. Der Ansatz des Briefes in den Sommer 1106 bleibt also in jeder Beziehung gesichert.

Die neuen Datierungen, die Pivec bei fünf Heinrichbriefen vorgenommen hat, lassen sich also sachlich nicht halten; wir mußten in allen Fällen zu den früher üblichen wohlbegründeten Zeitansätzen zurückkehren. Pivec' Umdatierungen gingen von der Annahme aus, daß im Codex Udalrici innerhalb gewisser Gruppen eine chronologische Ordnung bestände³. Eben dies wollte er zwar erst beweisen, hat es aber an den entscheidenden Punkten immer schon vorausgesetzt und mit als Argument gebraucht. In Wahrheit kann gerade bei den Briefen Heinrichs IV. im Codex Udalrici von einer durchgeführten chronologischen Folge nicht die Rede sein; es sind höchstens Ansätze zu einer solchen vorhanden⁴.

¹ MG. SS. 6, 2361.

² 59, 16: *omnia regalia insignia ... a nobis extorsisti ... postea semper et ubicumque fuimus, modis omnibus quibus potuisti, nos persequi non cessasti, ut vel perderes vel de regno expelleres.*

³ Doch erkennt Pivec an, daß Udalrich auch andere Ordnungsgrundsätze hat als den chronologischen, MÖIG. 45, 468; 48, 359.

⁴ Man vergleiche:

CU 140/41 = Br. 33: 1103—1105.

CU 144/49 = Br. 13: 1076 Frühjahr.

CU 145/53 = Br. 14: 1076 Herbst.

CU 163/47 = Br. 12: 1076 Januar (bzw. Frühjahr).

CU 186/46 = Br. 15: 1074 Frühjahr (oder 1076 Herbst).

CU 187/66 = Br. 16: 1081.

CU 188/19 = Br. 1: 1054—1056.

CU 189/126 = Br. 21: 1084—1105.

CU 190/76 = Br. 22: 1088—1089.

CU 191/70 = Br. 20: 1097 (oder 1084).

CU 192/102 = Br. 24: 1099.

CU 193/103 = Br. 25: 1084—1102.

CU 194/104 = Br. 26: wohl 1098.

CU 195/106 = Br. 28 } 1084—1102 (wahrscheinlich zeitlich verstellt).

CU 196/105 = Br. 27 }

Zum Schluß haben wir uns noch mit einer von Hellmann vorgeschlagenen Datierung zu beschäftigen:

Br. 37 an Hugo von Cluny und Br. 39 an Philipp I. von Frankreich geben beide eine ausführliche Schilderung der Abdankung des Kaisers. Die Forschung hat seit langem angenommen, daß Br. 37 der frühere von den beiden sei, bis neuerdings Hellmann Widerspruch erhoben hat¹. Er macht geltend, daß Br. 37 den Abt von Cluny um Vermittlung beim Papste bitte und dementsprechend die Kurie schone, daß Br. 39 im Gegenteil die Kurie als Anstifterin alles Unheils bezeichne und den französischen König unter Berufung auf die Solidarität der abendländischen Herrscher als Bundesgenossen zu gewinnen suche, daß Br. 40—42 dagegen wieder von der Vermittlung Hugos von Cluny sprächen und sogar eine Appellation an den Papst ankündigten. Dieses Hin und Her sei unglaublich, man müsse vielmehr Br. 37 hinter Br. 39 stellen. Gegen diese Argumentierung hat bereits Pivec eingewandt, daß die Gegensätze zwischen den Briefen weniger groß seien, als Hellmann sie hinstelle, und daß man aus einer Mehrgleisigkeit der kaiserlichen Politik kein zeitliches Nacheinander machen dürfe². So liegt es in der Tat. Es ist nicht richtig, daß Br. 37 (und entsprechend Br. 38, 40 und 41) den Abt von Cluny um Vermittlung beim Papste³ bäte, denn der Abt soll sich gar nicht an die Kurie wenden, sondern nur seinen Rat geben, wie Heinrich seinerseits die Versöhnung mit dem Papst und die Befriedung der Kirche bewerkstelligen könne. Mit anderen Worten: der Kaiser sucht den Abt als Bundesgenossen zu gewinnen, genau so wie in Br. 39 den französischen König. Denn auch Br. 39 richtet sich in erster Linie gegen Heinrich V. und betont die Bereitschaft zur Versöhnung mit dem Papste⁴. Dieser selbst wird auch hier nicht angegriffen, es heißt vielmehr nur im Anfang allgemein, daß die Verfolgung vom apostolischen Stuhl ausgehe (*de illa apostolica sede ...*

CU 197/91 = Br. 29: wohl 1098.

CU 200/88 = Br. 23: 1096.

CU 210/121 = Br. 35 } 1105 Sommer.

CU 211/122 = Br. 36 }

CU 212/112 = Br. 32: 1103.

CU 214/134 = Br. 40: 1106 Sommer.

CU 215/120 = Br. 34: 1105 Frühjahr bis Sommer.

CU 216/129 = Br. 39: 1106 Frühjahr.

¹ S. Hellmann, Die Vita Heinrichs IV und die kaiserliche Kanzlei, HVS. 28 (1934), 308—310. Von Br. 38 sehe ich hier ab; Hellmann setzt voraus, daß er nach Br. 39 angesetzt würde, aber er kann ebensogut früher liegen.

² Pivec, MÖIG. 48, 399f.

³ Hellmann S. 300.

⁴ Br. 39 (53, 10): *cum obedientiam et omnem debitam subiectionem sepe obtulerim apostolice sedi und (54, 11) si solummodo sedi apostolice vellem reconciliari. Quod cum promptissime annuissem ...*

emittitur), während weiterhin ungenannte »sie« als die Schuldigen angeklagt werden und eine Urheberschaft des päpstlichen Legaten angedeutet wird¹. Br. 39 macht also den Versuch, den Papst von gewissen Männern seiner Umgebung zu trennen, eine Tendenz, die sich durchaus mit dem in Br. 37 ausgedrückten Versöhnungswillen und dem in Br. 40—42 ausgesprochenen Appellationsplan verträgt. Unterschiede der Nüancierung sollen nicht bestritten werden, aber sie leiten sich aus den speziellen Absichten der einzelnen Briefe her und geben noch keinen Anhalt für die Reihenfolge.

Diese zeigt sich vielmehr darin, daß Br. 37 es noch im Unklaren läßt, ob die Abdankung des Kaisers durch Todesdrohungen erzwungen wäre, und nur in einer Nachschrift die Behauptung einer freiwilligen Abdankung dementiert, während Br. 39 schon von vorn herein und zweimal mit klaren Worten sagt, daß Heinrich nur durch die Abdankung sein Leben rettete (vgl. unten S. 223f.). Auch durch seinen rhetorischen Charakter (unten S. 225f) erweist sich Br. 39 als eine für die Propaganda bestimmte Umarbeitung, also als das spätere Stück. Dazu kommt ein bestimmter Anhaltspunkt: Br. 37 führt die Erzählung bis zur Flucht des Kaisers nach Köln (*Coloniam festinanter venimus*), wo er Anfang 1106 vorübergehend weilte; Br. 39 erzählt schon die Weiterreise von dort nach Lüttich (*fugiendo veni Coloniam et inibi aliquot diebus commoratus postea Leodium veni*). Danach ist die natürlichste Annahme, daß Br. 37 vor Br. 39 noch aus Köln versandt wurde. Auch hier muß es also bei dem früher üblichen Ansatz verbleiben.

4. Die Manifeste und öffentlichen Briefe.

Die Sonderstellung der Regierungszeit Heinrichs IV. in der Entwicklung der Kaiserbriefe erhellt am stärksten aus dem Auftreten einer inhaltlich neuen Gattung: der propagandistischen Briefe. Diese sind keineswegs sämtlich »Manifeste«, d. h. bereits in der Adresse an die Allgemeinheit gerichtet, sondern zeigen zum größten Teil eine andere Form. Aber es sind jedenfalls sämtlich »Briefe«; andersartige schriftliche Proklamationen kannte man — von Synodalakten abgesehen — noch nicht. Die Form des Briefes erwies sich damals auch sonst als entwicklungsfähig für den Weg in die Öffentlichkeit; sie wirkte mit bei der Entstehung der Streitschriftenliteratur und spielte als Kreuzzugauftrag eine große Rolle².

¹ 56, 22: *apostolice sedis legatus, qui ibidem aderat — non dico, qui hec omnia ordinaverat*. Nach Pivec ist dies eine ausdrückliche Rechtfertigung des Legaten. Aber solche Worte wirken unter dem Schein der Rechtfertigung eher gerade als Verdächtigung; Hellmann S. 301 und 309 sagt mit Recht, daß der Legat »verschleiert und doch deutlich« als Inspirator hingestellt wird.

² Die Rolle der »Exzitatorien« im ersten Kreuzzug bedarf noch der Untersuchung. Zu ihnen gehört m. E. ein erheblicher Teil der bekannten Kreuzzugsbriefe, auch der falsche Alexiusbrief, vgl. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 365f. Anm. 7.

Beim Königtum war das Aufkommen der Propagandabriefe eindeutig eine Wirkung des Investiturstreits¹. Auf kirchlicher Seite hatte es Enzykliken und andere Briefe, die sich mit propagandistischem Zweck an einen größeren Menschenkreis wandten, schon seit Jahrhunderten gegeben, erlassen besonders von Synoden und Päpsten². Wenn der König nun infolge des Kampfes mit dem Papsttum zu der gleichen Waffe griff, so ist es kein Zufall, daß am Eingang der neuen Propagandaaktionen neben einigen königlichen Briefen ein großes Synodalschreiben steht: der Wormser Absagebrief der 26 deutschen Bischöfe an Hildebrand vom Januar 1076³. Dieses Schriftstück war sogar von stärkerer Wirkung als der gleichzeitige Königsbrief, denn es ist handschriftlich viel weiter verbreitet⁴ und hat auch in der zeitgenössischen Chronistik einen stärkeren Widerhall gefunden⁵. Wir können nicht bezweifeln, daß es gleich von Worms aus in einer Anzahl von Abschriften verbreitet worden ist.

Dreißig Jahre vorher hatte Heinrich III. die Absetzung dreier Päpste nicht im eigenen Namen verfügt, sondern sich mit dem synodalen Spruch von Sutri und Rom begnügt. Sein Sohn folgte ihm darin nicht, denn eine deutsche Synode besaß nicht die notwendige Autorität für die Absetzung eines Papstes. Die Bischöfe sprachen deshalb eine Absetzung auch nur in der Form aus, daß sie für ihr Teil erklärten, sie würden Gregor fürderhin nicht mehr gehorchen und ihn nicht weiter als Papst ansehen. Sie verzichteten in ihrem Schreiben sogar darauf, ihre Versammlung als Synode zu bezeichnen. Die Schwäche der kirchenrechtlichen Position sollte dadurch ausgeglichen werden, daß der König

¹ Vgl. Erdmann, HZ. 154 (1936), 491ff.

² Ein Beispiel s. E. Perels, Propagandatechnik im 9. Jahrhundert, AUF. 15 (1938), 423ff.

³ Briefe Heinrichs IV. Anh. A.

⁴ S. den Apparat der Ausgabe.

⁵ Schon der Brief der Kaiserin Agnes von der römischen Fastensynode, MG. SS. 8, 435, erwähnt nur das Schreiben der Bischöfe und stellt die Botschaft des Königs an den Papst als eine mündliche hin. Ebenso nennen Frutolf a. 1076, SS. 6, 201, Lampert v. Hersfeld (ed. Holder-Egger 1894) S. 254 und Bernold de damnat. scismat. c. 7, MG. Libelli 2, 50, nur das Bischofsschreiben, während der schwäbische Annalist, SS. 5, 282, keine klare Vorstellung von den einzelnen Schriftstücken verrät. Nur Bruno c. 65—68, DMA. 2, 57ff., kennt die königlichen Briefe, die er im Wortlaut inseriert. Zu beachten ist auch die Benutzung des Bischofsschreibens im Brief Egilberts von Trier aus dem Jahre 1080, CU 160/61, s. die Anmerkungen in der Ausgabe der Briefe Heinrichs IV. S. 66 u. 68, und bei Otto von Freising, Gesta I 1 (ed. Waitz-Simson) S. 13f. (die Annahme von H. Zatschek, Studien zur mittelalterl. Urkundenlehre, 1929, S. 122, daß Otto das Stück nur aus dem Codex Udalarici gekannt haben könne, ist angesichts der reichen Überlieferung außerhalb des Cod. Udalar. unbegründet). Allerdings hat man angenommen, daß es neben dem erhaltenen Bischofsschreiben noch ein zweites mit Unterschriften gegeben habe. Doch ist es mir wahrscheinlicher, daß der uns vorliegende Brief die Unterschriften der Bischöfe (und auch des Königs?) enthalten hat und daß diese nur deshalb in unserer Überlieferung fehlen, weil diese auf das noch nicht unterschriebene Schriftstück zurückgeht.

seinerseits das entscheidende Wort sprach: es war Heinrich, der die eigentliche Absetzung verfügte, indem er dem Papste gebot, vom römischen Bischofsstuhl herabzusteigen. So entstand das Königsschreiben an Hildebrand, das die weitere Entwicklung bestimmte (Br. 11). Aber außer der kirchenrechtlichen Grundlage fehlte auch die militärische. Heinrich IV. stand nicht gleich seinem Vater mit einem Heere vor Rom, sondern verließ sich auf die Wirkung seines Wortes in die Ferne. Er gab sich zwar nicht der Täuschung hin, daß Gregor auf das bloße Gebot hin seinen Platz freiwillig räumen würde. Aber er wußte von der leidenschaftlichen Gegnerschaft, der der Papst in Rom selbst begegnete, und baute hierauf seinen Plan. Man stand vor der römischen Fastensynode von 1076, für die Gregor die Bannung des Königs angedroht hatte. Heinrich wollte die gleiche Synode als Mittel gebrauchen, um durch die Römer die Abdankung des Papstes zu erzwingen, und sandte ihnen deshalb durch die Boten, die sein Gebot dem Papste überbrachten, eine entsprechende Aufforderung (Br. 10). Sie wurde adressiert »an Klerus und Volk der ganzen römischen Kirche«, war also zwar ein Manifest, aber zunächst zur einmaligen Verlesung vor der Fastensynode bestimmt und noch nicht zur allgemeinen schriftlichen Verbreitung. Eigenartigerweise wurde Heinrichs Brief an den Papst vollständig in das Manifest inseriert, wo er nun mehr als die Hälfte des Textes ausmachte. Da damals die volle Einfügung eines Dokumentes in ein anderes sogar bei den Urkunden noch eine Neuheit war, überrascht ein solches Verfahren in einem Manifest, das nach seinem Wesen wenig zu aktenmäßiger Umständlichkeit einlud. Man mag die Erklärung für die wenig glückliche Form darin finden, daß es sich um das erste Manifest handelt, das wir von einem deutschen König besitzen¹.

Hätte Heinrich sich auf die einmalige Aktion auf der Fastensynode beschränkt — die bekanntlich völlig fehlschlug —, so hätten seine zwei Schreiben für die Entwicklung des königlichen Briefwesens noch keine große Bedeutung gehabt. Aber es galt auch in der deutschen Kirche den Widerstand gegen Gregor zu sichern und zu verbreitern. Diesem Zweck konnten die gleichen Schreiben dienen, wenn man sie in Deutschland bekannt gab. Daß das geschehen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß in Deutschland an verschiedenen Orten Abschriften dieser Texte auftreten, in Tegernsee, Regensburg und Merseburg². Seit einiger Zeit schon hatte sich im gebildeten Klerus ein gewisses Interesse für derartige politische Briefe gezeigt; man hatte angefangen, sie zu sammeln und dadurch selbst zu ihrer abschriftlichen Verbreitung beizutragen³.

¹ Dazu kommt ein persönlicher Grund: der Verfasser ist Gottschalk, der auch in den Diplomen als erster die wörtliche Insertion aufgebracht hat. Vgl. Erdmann-v. Gladiß, DA. 3 (1939).

² Clm 18541a aus Tegernsee; Clm 14096 aus St. Emmeram; Brunos Buch vom Sachsenkrieg.

³ Erdmann, HZ. 154 (1936), 510f.

Dieses Zuges nun bediente sich die königliche Politik. Briefe, die zunächst nur für die Übersendung an ihre Empfänger bestimmt waren, wurden so als »öffentliche Briefe«¹ für die Propaganda nutzbar gemacht.

Dieser weitere Zweck, an den man zunächst anscheinend noch nicht gedacht hatte, hatte für das wichtigere der beiden Schreiben, dasjenige an den Papst, eine völlige Neufassung zur Folge (Br. 12)². Es wurde zunächst rhetorisch bearbeitet, indem man es im Stile der Zeit mit Hyperbeln, Antithesen und Wortfiguren ausstattete. Dabei gelangen glänzende Prägungen wie die berühmte Adresse »an Hildebrand, nicht Papst, sondern falschen Mönch« und der wuchtige Schluß mit *descende descende*. Noch durchgreifender war die inhaltliche Bearbeitung: bei Beibehaltung des Endergebnisses wurden die Begründungen völlig verändert. Das ursprüngliche Absetzungsschreiben hatte die fehlende kirchenrechtliche Grundlage durch eine reichsrechtliche Begründung ersetzt: Hildebrand war darin als Feind des Königs und des Reiches angeklagt worden, die Wormser Versammlung, die über seine »Kontumaz« das Urteil fällte, als Reichstag bezeichnet (*generalis conventus omnium regni primatum*), der Bischofsbrief als Schreiben aller Reichsfürsten hingestellt und der endgültige Spruch des Königs auf das römische Patriziatsrecht gegründet. Dieser Standpunkt aber erwies sich als ungeeignet, denn die eigentliche Gefahr für den König lag in den religiösen Bedenken der Geistlichen, die man nicht reichsrechtlich beschwichtigen konnte. Wie stark man sich nachträglich bemühte, den Kampf gegen den Papst auch kirchlich zu führen, zeigt die Exkommunikation, die Bischof Wilhelm von Utrecht am Osterfest 1076 über Gregor aussprach. Dem entsprach die Umarbeitung des Absetzungsschreibens: an die Stelle der reichsrechtlichen Gründe traten nunmehr geistliche, moralische und theoretische. Gregor sollte sich nicht mehr gegen den König, sondern gegen den heiligen Petrus vergangen haben; er wäre persönlich stolz, gewaltsam und hinterlistig und brächte die gottgewollte Ordnung der Gewalten ins Wanken. Auch dieses Schreiben erlangte in Deutschland einige handschriftliche Verbreitung; wir finden den Text in Merseburg, Bamberg und Regensburg³. Der Zeitpunkt der Umarbeitung, den wir nicht genauer kennen, mag etwa um Ostern vermutet werden. Man erhielt jedoch die Fiktion aufrecht, daß es sich

¹ Wir sprechen heute sonst von »offenen Briefen«. Ich vermeide diesen Ausdruck, um der Verwechslung mit offen besiegelten Briefen (Mandaten) zu entgehen.

² Zum folgenden: Erdmann, HZ. 154, 492ff.

³ Bei Bruno, im Codex Udalrici und in Clm 14096. Einen ersten, allerdings nicht sicheren Widerhall könnte eine Schrift Bernhards von Hildesheim von 1076 darstellen mit den Worten (MG. Libelli 2, 35): *Et ne ex loci culmine pulet sibi omnia licere, audiat illum, cuius nomine gaudet, Gregorium: Nos qui presumus usw.* Man vgl. Br. 12: *ut iure hoc beatum Gregorium, cuius nomen tibi vendicasti, de te prophetasse credamus sic dicentem: Ex affluentia usw.* Auch der Sinn der zwei aus Gregor angeführten Stellen ist sehr ähnlich.

noch um das Absetzungsschreiben vom Januar handle¹; daß hiervon nun zwei verschiedene Texte im Umlauf waren, scheint keinen Anstoß erregt zu haben². Andererseits wurde die aktuelle Zuspitzung des ursprünglichen Schreibens auf die Januarsituation wesentlich gemindert und von der päpstlichen Botschaft, die den Schlag ausgelöst hatte, und dem Wormser Reichstag nur noch in vagen Andeutungen gesprochen³.

Auch das Römermanifest, das für die Propaganda in Deutschland natürlich weniger geeignet war, wurde um die Osterzeit ersetzt durch ein an deutsche Empfänger gerichtetes Schriftstück. Hatte es sich seinerzeit um die römische Fastensynode gehandelt, so wählte man jetzt die geplante Pfingsttagung zu Worms als Anlaß, indem man das Einladungsschreiben entsprechend ausgestaltete (Br. 13). Es ist in der Form weder ein Manifest noch eine Enzyklika, sondern nur an einen Einzelempfänger gerichtet, aber es mußte, wenn die schriftliche Einladung überhaupt einen Sinn haben sollte, an eine größere Anzahl von Bischöfen ergehen und hatte schon damit einen gewissen Öffentlichkeitscharakter. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß im abschriftlich verbreiteten Text anstelle eines bestimmten Empfängers nur das Sigel A. gesetzt ist, welches, da auch jede Titulatur fehlt, wohl nur eine allgemeine Kürzung wie N. oder X. bedeuten sollte⁴. Im übrigen zeigt sich der propagandistische Charakter in Form und Inhalt des Kontextes: wir finden wieder viel Rhetorik, die diesmal freilich gesuchter und weniger wirkungsvoll ausgefallen ist, und vor allem höchst grundsätzliche Angriffe gegen Gregor, der Königtum und Priestertum in seiner Hand vereinigen wolle; es ist das Schreiben, das die Zweischwerertheorie in den Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum eingeführt hat⁵.

Die Propaganda des Königs hat eine tiefgehende Aufwühlung der Geister bewirkt, aber ihren Zweck nicht erreicht. Auf diesem Felde war das Papsttum überlegen; das sieht man auch an der Überlieferung

¹ Insbesondere sprach man auch jetzt, noch der Lage vom Januar entsprechend, nur von »Drohungen« Hildebrands und nicht etwa vom tatsächlich verhängten Bann. Der letztere wurde ja auch in Br. 13 verschwiegen, obgleich dieser schon die Mißhandlung der königlichen Boten in Rom erwähnt, also bestimmt in Kenntnis des Bannes geschrieben ist. Offenbar wollte man die beunruhigende Tatsache des päpstlichen Bannes nicht selbst noch verbreiten.

² Bruno c. 66—67 bringt beide Texte hintereinander, ohne sich dazu zu äußern.

³ An einer Stelle hatte dies eine gewisse Milderung der ursprünglichen Schärfe zur Folge: aus Br. 11 *in ipsum caput insurgere ausus es, mandans que nosti, scilicet ut tuis verbis utar, quod aut tu moreris aut mihi animam regnumque tolleres* wurde Br. 12 *in ipsam regiam potestatem nobis a deo concessam exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari*. Daß aber nicht etwa die Absicht der Milderung bestand, zeigen die zahlreichen Schärfen, die in Br. 12 neu hinzugekommen sind.

⁴ Ist ein einzelner Bischof gemeint, so kommt Altwin von Brixen in Frage. Vgl. im übrigen Erdmann, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 28 Anm. 68.

⁵ Vgl. Erdmann-v. Gladiß, DA. 3 (1939).

der Briefe, denn das wichtigste päpstliche Propagandastück jener Zeit das sog. Rechtfertigungsschreiben Gregors vom Sommer 1076, was trotz seiner Länge wesentlich weiter verbreitet als irgendeiner der königlichen Briefe¹. Die Niederlage des Königs kam vor Jahresschluß noch in einem Briefe zum Ausdruck, im Rundschreiben aus Oppenheim mit dem Heinrich seine Maßnahmen gegen den päpstlichen Stuhl widerrief und alle zur Unterwerfung unter Gregor aufforderte (Br. 14). Diesmal verzichtete er natürlich auf Rhetorik und mitreißende Begründungen; es ist unter allen seinen für die Öffentlichkeit bestimmter Briefen der kürzeste. Aber gerade dieses Schreiben ist äußerlich zum ersten Male ein Manifest im vollen Sinne, denn es ist adressiert an die Fürsten »und alle Würdenträger« (*archiepiscopis episcopis ducibus marchionibus comitibus et cuiuscumque dignitatis ordini*), ohne daß sich der Zweck auf eine einmalige Verlesung vor einer Versammlung beschränkt hätte. Es wirkt wie Ironie, daß es gerade der Widerruf der eigentlichen Propagandaaktion war, mit dem zuerst die volle Form des Propagandaschreibens erreicht wurde.

Es war also nur zu begründet, wenn Heinrich nach den Erfahrungen des Jahres 1076 den Versuch einer eigenen Propaganda für lange Zeit aufgegeben hat. Auch als im Jahre 1080 der offene Kampf mit dem Papsttum zum zweiten Male ausbrach, hat er im eigenen Namen keine Manifeste oder öffentlichen Briefe mehr ausgehen lassen. Nach der Mainzer Pfingsttagung von 1080 erließen Egilbert von Trier, Huzmann von Speyer und Dietrich von Verdun je ein Manifest, das zum Widerstand gegen Gregor aufforderte²; das geschah zweifellos nach einem einheitlichen Plane und entsprach dem Wormser Bischofsschreiben von 1076. Aber der König seinerseits schwieg. Man kehrte diesmal wieder stärker zu den vorher verlassenen kirchenrechtlichen Formen zurück, indem man in Brixen eine regelrechte Synode versammelte und den Beschluß der Absetzung Gregors in der üblichen Form des Synodaldekrets kundtat³. Heinrich beschränkte sich darauf, diesen Akt am Schluß der Bischofsunterschriften auch seinerseits zu unterschreiben, sprach aber nicht wieder aus eigener Autorität die Absetzung aus. Dabei blieb es auch in den folgenden Jahren. Wohl haben wir noch zwei Schreiben von ihm an die Römer von 1081 und 1082 (Br. 16 und 17). Aber hierbei handelte es sich nicht mehr um den allgemeinen Kampf gegen Gregor, sondern um spezielle Ausgleichsvorschläge, die in jeweils bestimmter Lage die Römer für eine friedliche Verhandlung über den Papst gewinnen sollten. Über die Art der Übermittlung nach Rom läßt sich bei Br. 16 nichts sagen, bei Br. 17 handelt es sich zweifellos

¹ JL. 4099. Die Überlieferung s. vorläufig bei Erdmann, Zs. f. bayer. Landesg. 9, 12 Nr. 7; dazu Otto v. Freising, Gesta I 2 S. 14: (*papa*) *sententiam anathematis renovans epistolis, quae multis in locis habentur*.

² CU 159/62, 160/61, 161/60.

³ Briefe Heinrichs IV., Anh. B.

um eine bestimmte Gesandtschaft des Königs (*cum nuntiis nostris*), die das Stück vermutlich wie 1076 auf einer römischen Versammlung verlesen sollte. Wenn beide Briefe darüber hinaus vom Königshofe aus bekannt gegeben wurden, — wie wir dies aus der Überlieferung in deutschen und englischen Handschriften schließen müssen —, so konnte das nicht als Aufruf zum Kampfe wirken, sondern gerade als Erweis der Friedensbereitschaft.

Auch in der Folgezeit hat Heinrich die Erfahrungen von 1076 nicht vergessen und niemals mehr ein öffentliches Schreiben ausgehen lassen, das zum Kampfe mit dem Papste aufrief. Zunächst hören die Propagandabriefe für mehr als zwei Jahrzehnte ganz auf, und als sie dann am Ende seines Lebens wieder einsetzen, zeigen sie eine andere Front: nur gegen den abgefallenen Sohn, nicht gegen den Papst. Wenn sich noch einzelne Klagen finden über die Feindseligkeit, die dem Kaiser aus Rom ungerechterweise entgegengebracht würde, so verband er sie nun stets mit der Erklärung, daß er seinerseits den Frieden wolle.

Noch im ersten Stadium des Streites zwischen Heinrich IV. und V., im Frühjahr oder Sommer 1105, wandte der Kaiser sich mit einem brieflichen Verhandlungsvorschlag an Papst Paschal II. (Br. 34). Er bezeichnete die Sendung als geheim (*que tibi mandamus secreta*) und verwies ausdrücklich auf den ergänzenden mündlichen Auftrag des Boten, was zu einem Propagandaschreiben nicht gut zu passen scheint. Aber der Brief ist dann doch bekannt geworden und steht in zwei verschiedenen deutschen Sammlungen. Also hat Heinrich ihn bekannt gegeben, wenn auch vielleicht erst hinterher. Damit gab er seine Bereitschaft zum Frieden mit der Kirche kund, wie man es von ihm verlangte¹, während er gegen die Ratgeber des Sohnes scharfe Anklagen erhob: das war die Haltung, in der er auch den weiteren Kampf durchzufechten suchte.

Zu einem eigentlichen Propagandakampf hat aber erst wieder seine Abdankung und nachfolgende Flucht Anlaß gegeben. Diesmal ging der Anstoß von der Gegenpartei aus²: Heinrich V. sandte bald nachher »überallhin« Briefe mit der Mitteilung, daß der Vater freiwillig auf das Königtum verzichtet habe³. Uns ist von diesen Briefen nichts erhalten, vermutlich weil sie formal nicht sonderlich auf der Höhe waren und deshalb kein literarisches Interesse boten⁴. Sie gaben aber

¹ Vgl. den Brief Erlungs von Würzburg, CU 228/118: *Dominus noster (imperator) laudavit obedientiam papae*.

² Nicht glaubwürdig scheint mir die Nachricht Ekkehards a. 1106 (Redd. D. E.), MG. SS. 6, 234, daß Heinrich IV. schon Anfang 1106 Klagebriefe in alle Städte und Provinzen des Reichs versandt und damit die Gefangennahme der zum Papst reisenden Bischöfe verursacht habe. Ich vermute, daß dies ein Rückschluß aus seinem nachfolgenden Verhalten ist.

³ Br. 37 (51, 1): *filius noster litteris suis mandat ubique regalia omnia sponte nos reddidisse*.

⁴ Die zwei ältesten bekannten Briefe Heinrichs V., wohl von Anfang 1106, bei

dem Kaiser Anlaß zur Gegenpropaganda. Er hatte sich zunächst nach seiner Flucht noch von Köln aus an Hugo von Cluny gewandt, hatte ihm den Gang der Ereignisse geschildert und ihn für sich zu gewinnen gesucht, indem Hugo bestimmen sollte, was Heinrich zur Versöhnung mit dem Papst zu tun habe (Br. 37). Dieser Brief war noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt; er ist uns auch nur durch originale Empfängerüberlieferung bekannt. Wenn Heinrich noch an diesen oder jenen anderen eine ähnliche Schilderung der Ereignisse gesandt haben mag¹, so war es doch keinesfalls ein Rundschreiben, das gleichlautend an viele Empfänger ging; denn Hugo von Cluny hatte eine Sonderstellung, wie aus seiner Nennung später in Br. 40 und 41 hervorgeht. Für die allgemeine Propaganda wählte Heinrich vielmehr ein anderes Verfahren: er ließ einen weiteren Brief ausgehen, nämlich Br. 39 an Philipp I. von Frankreich.

Br. 39 schildert mit ungefähr der gleichen Ausführlichkeit die gleichen Ereignisse wie Br. 37, aber in erheblich veränderter Weise². Sachliches Hauptmotiv der Umgestaltung war das Bestreben, die Abdankung in verschärfter und eindeutiger Weise als erzwungen hinzustellen. Denn hiervon hing die Möglichkeit der Zurücknahme ab. Schon die Darstellung von Br. 37 hatte sich in dieser Richtung bewegt, hatte aber die Todesgefahr für den Kaiser als eine subjektive Besorgnis hingestellt und als Gegenstand unmittelbarer Drohungen nur die dauernde Gefangenschaft bezeichnet³. Erst eine Nachschrift — im Original von anderer Hand, also wirklich erst nachträglich hinzugefügt — erklärte ausdrücklich die Behauptung der Briefe Heinrichs V., der Vater habe freiwillig verzichtet, für unwahr. Die Tendenz dieser Nachschrift ist nun in Br. 39 der Zielpunkt der gesamten Darstellung. Jetzt soll dem Kaiser zweimal ausdrücklich erklärt worden sein, daß sein Leben verwirkt sei, wenn er nicht abdanke; er will den Thronverzicht nur geleistet haben, *quia de sola vita mea agitur*, und dann schließlich aus Ingelheim deshalb geflohen sein, weil er dort gegebenenfalls enthauptet werden sollte⁴. Das alles war zweifellos nicht wahr, aber propagan-

Seher, *Primordia Calmos*, MG. SS. 12, 334f. (von Pivec, MÖIG. 45, 429 Anm. 1 irr-tümlich Heinrich IV. zugewiesen), sind sehr ungeschickt stilisiert.

¹ Auf diesem Wege ließen sich die Berührungen erklären, die zwischen Br. 37 (S. 47 Anm. 1, S. 49 Anm. 2) und der Vita Heinrichs IV. bestehen. Aber sie sind gering und können auch durch die Erzählung des gleichen Tatbestandes von selbst entstanden sein.

² Vgl. zum folgenden B. Schmeidler, Heinrichs IV. Absetzung 1105/06, Zs. d. Savignyst. f. RG. Kan. Abt. 12 (1922); ders., Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) S. 326—331; K. Pivec, Studien u. Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici, MÖIG. 45 (1931), 421—427; 48 (1934), 398—403; S. Hellmann, Die Vita Heinrichs IV. und die kaiserliche Kanzlei, HVS. 28 (1934), 298ff. 320ff.

³ Vgl. Schmeidler, Zs. d. Savignyst. Kan. Abt. 12, 175—177, dessen Darlegung hier völlig treffend ist.

⁴ Schmeidler a. a. O. S. 177—182.

distisch wichtig; nach dieser Darstellung mußte man dem Kaiser das moralische Recht zubilligen, die Krone wieder zu beanspruchen. Nach den Behauptungen der Gegner aber sollte er in Böckelheim Tage der Verzweiflung erlebt und selbst jene Zusammenkunft gewünscht haben, auf der er dann zugunsten des Sohnes auf Reich und Insignien verzichtete¹. Daß diese Darstellung, die für Heinrich V. sehr vorteilhaft war, sich von der Wahrheit nicht sehr weit entfernte, ergibt sich aus Br. 37, denn der Kaiser berichtet hier selbst von seinem damaligen Verzweiflungszustand (*cum de vita nostra desperaremus*) und läßt es im Dunkeln, wer den Anstoß zur Herausgabe der Insignien² und zur Zusammenkunft von Ingelheim³ gegeben habe. In Br. 39 dagegen ist von der Verzweiflung nur noch Buße und Heimsuchung (*penitentia et tribulatio*) übrig geblieben und es wird genau angegeben, daß es Heinrich V. war, der durch einen namentlich genannten Boten die Herausgabe der Insignien durch Todesdrohungen erwirkt und dann den Vater unter Bewachung nach Ingelheim habe bringen lassen⁴. Diese Darstellung gab eine bessere Möglichkeit zum Widerruf!

Daneben hatte Br. 37 noch einen zweiten Punkt enthalten, dessen Abänderung ratsam schien: der Kaiser hatte in diesem Brief als seinen Ingelheimer Wunsch berichtet, nach Rom zu gehen und dort seine Sache dem apostolischen Stuhl zu unterwerfen, allerdings mit der Bedingung der einstweiligen Beibehaltung der Königswürde⁵. Von diesem wenig aussichtsreichen Vorschlag ging er später infolge der Besserung seiner Lage wieder ab und wünschte nicht, daß man darauf zurückkäme. So dreht denn Br. 39 die Dinge um: es soll der päpstliche Legat

¹ Annales Hildesh. ed. Waitz (1878) S. 55; Ekkehard, MG. SS. 6, 231.

² Br. 37 (49, 14): *Interea mandatum est nobis, quod liberationis nostre nullum esset consilium, nisi ex templo daretur ei crux et lancea ceteraque regalia insignia*. Wer hinter *mandatum est nobis* steht, bleibt unklar (die Wendung wiederholt sich 50, 17 und geht dort auf eine Botschaft der Freunde des Kaisers). Nach Br. 39 war es Wiprecht von Groitzsch, geschickt von Heinrich V. Die Tatsache der Ankunft Wiprechts in Böckelheim wird zutreffen, nicht aber, daß er eine solche Botschaft Heinrichs V., wie Br. 39 erzählt, überbrachte. Er hatte sich noch wenige Wochen vorher als Anhänger Heinrichs IV. gezeigt, Meyer v. Knorau 5, 244. 245.

³ Br. 37 sagt nur (49, 23): *eduxerunt nos de horribili carcere in locum qui dicitur Ingilheim*; wer das tat und auf wessen Veranlassung, erfährt man nicht. Angesichts der hier schon zweifellos vorhandenen Tendenz, den Thronverzicht nicht als freiwillig erscheinen zu lassen, führt die Quellenkritik notwendig zum Ergebnis, daß an der Darstellung der Gegner doch mehr wahr ist, als die neueren Darstellungen gelten lassen.

⁴ Sogar die in Br. 37 ausdrücklich mitgeteilte Tatsache, daß die Absicht des Besuchs der Mainzer Tagung von Heinrich IV. selbst ausgegangen war, wird in Br. 39 verschwiegen.

⁵ Br. 37 (50, 3): *cepimus suppliciter implorare . . . ut huiusmodi questiones et obiectiones differrent usque ad apostolicam sedem, concessa interim nobis dignitate proprie libertatis usque ad locum prefate sedis; ubi presente Romano clero et populo . . . liceret de obiectis vel digne purgare vel humiliter satisfacere*. Die *libertas* (vgl. G. Tellenbach, *Libertas*, 1936) ist nicht »Freiheit«, sondern das »Privileg«, also in diesem Falle das Königtum.

gewesen sein, der die unbillige Forderung gestellt habe, der Kaiser müsse zur Genugtuungsleistung nach Rom gehen; Heinrich selbst aber will um Abhaltung eines neuen Reichstages gebeten haben, auf dem er sich rechtfertigen wolle, wie es im Verlauf des Jahres 1106 auch weiterhin seine Politik blieb¹.

Im übrigen hat die Erzählung von Br. 39 insofern eine veränderte Färbung erhalten, als das kirchliche Moment wesentlich stärker hervortritt. Der Brief beginnt nach kurzer Ansprache an den Empfänger mit der Klage, daß vom apostolischen Stuhl statt Trost und Seelenheil nunmehr Verfolgung und Verderben ausgehe. Es werden die »allerheiligsten Tage des Advents« erwähnt und als allerschlimmstes Unglück des Kaisers, ärger als Hunger, Durst, Schmach und Drohungen, die Entbehrung der Kommunion am Weihnachtsfest im Gefängnis hingestellt. Der Kaiser spricht von seinen Sünden, seiner Zerknirschung und dreimal von seiner *penitentia*; er gleicht sich dem Hiob an, indem er die Schilderung der verräterischen Gefangennahme mit dem frommen Ausruf abschließt: *Benedictus per omnia deus, exaltandi et humiliandi quemcumque voluerit rex potentissimus!* Auch auf die Substanz der Erzählung gewinnt diese Tendenz Einfluß, indem der päpstliche Legat, der in Br. 37 nur ganz beiläufig erwähnt worden war, in Br. 39 künstlich in den Vordergrund gestellt wird und geradezu als der zweite Gegenspieler des Kaisers erscheint. Eingestreut finden sich allgemeine theologische Maximen, etwa daß kein göttliches Gesetz vom Sohne verlange, der Rächer der väterlichen Sünden zu sein, oder daß die Entgegennahme der Beichte zur Erteilung der Absolution verpflichte. Zum Schluß wird der ganze Gegensatz ins Grundsätzliche gezogen, indem von allen Königen der Erde gefordert wird, daß sie die Beleidigung Heinrichs und dies Beispiel von Verrat und Gewalttat von der Erde austilgen.

Zu dieser Vergeistlichung, die schon weithin den Charakter von Br. 39 bestimmt, tritt als neues Moment von nicht geringerer Wichtigkeit die rhetorische Gestaltung. Schon die Tatsachenerzählung selbst wird auf Effekt zugeschnitten und besonders die Verratsgeschichte zugespitzt². Nach Br. 37 geschieht der Wortbruch Heinrichs V. in Bingen³: nachdem er vorher zweimal dem Vater sicheres Geleit nach Mainz versprochen hat, umgibt er ihn in Bingen mit Bewaffneten und läßt ihn gegen seinen Willen nach Böckelheim führen, wo er dann in harter Gefangenschaft gehalten wird; das eindrucksvolle Ereignis verteilt sich so auf zwei Orte, die eine halbe Tagereise voneinander liegen. Br. 39 gestaltet dies ganz um: der Kaiser läßt sich nun in Bingen noch freiwillig zur Abzweigung nach Böckelheim bewegen. Zwar »scheint sich

¹ In Br. 37 (49, 31) wollte Heinrich statt der Abhaltung eines neuen Reichstags vielmehr um Erlaubnis zu sofortiger Verantwortung gebeten haben.

² Vgl. Schmeidler, Heinrich IV. S. 327–329; Pivec, MÖIG. 45, 426f.

³ So auch später Br. 40: *contra datam fidem apud Bingen nos cepisti*.

der Betrug schon zu offenbaren« durch die Menge der Bewaffneten, aber der Sohn verspricht dem Vater noch einmal Sicherheit; wörtlich werden Rede und Gegenrede mitgeteilt und dabei betont, daß das falsche Versprechen schon zum dritten Male geleistet wird, offenbar in bewußter Angleichung an die Verleugnung Petri¹. Erst in Böckelheim zeigt sich der Verrat, indem der Kaiser, sobald er auf der Burg eingeschlossen ist, streng gefangen gehalten, durch feindliche Wächter bedroht, beschimpft und am Festtag von der Kommunion ausgeschlossen wird. Hier ist die »Dramatisierung« mit Händen zu greifen. Dem entspricht die Behandlung der Szene von Ingelheim, denn an die Stelle der verschwommenen Angaben von Br. 37 tritt in Br. 39 eine anschauliche Schilderung: der Kaiser wird zuerst von »allen« Anwesenden bedroht und führt dann einen in Rede und Gegenrede genau mitgeteilten Dialog mit dem päpstlichen Legaten. Die größere Anschaulichkeit, die Br. 39 durchweg auszeichnet, erweckt ganz den Eindruck bewußter Kunst. Die Herausarbeitung der Gegensätze, die Steigerung der Darstellung, die maßvoll, aber wirkungsreich angewandten rhetorischen Kunstformen, schließlich die Gewalt des sprachlichen Ausdrucks machen den Brief zu einem anerkannten literarischen Meisterwerk². »Wer diesen Brief liest und nicht weinen muß, scheint mir harten Sinnes zu sein« und »der Brief mit dem Trauerlied des Kaisers könnte einen steinernen Sinn erweichen«, so urteilten seinerzeit Hermann von Tournai und Otto von Freising³.

Die Darstellung von Br. 37 hat also in Br. 39 bei Beibehaltung des Gesamtinhalts eine klar greifbare Umarbeitung erfahren: Herausarbeitung bestimmter politischer Tendenzen, Vergeistlichung des ganzen Tenors, Ausrichtung auf rhetorische Wirksamkeit. Genau das gleiche Verhältnis hatten wir früher bei Br. 11 und 12, den Absetzungsschreiben an Gregor VII., gefunden. Der Schluß liegt nahe, daß auch dieses Mal ein Propagandabedürfnis den Anstoß zur Umarbeitung gab. In der Tat spricht Heinrich in Br. 39 (55, 27) unmittelbar aus, daß er bei »allen Christen« Klage führen wolle⁴, und wenn er in Br. 40 sagt, daß es schon der »ganzen Christenheit« bekannt sei, wie ihm die Insignien nur durch Todesfurcht abgepreßt seien, so nennt er damit das Hauptmotiv der Ausgestaltung von Br. 39. Die Partei Heinrichs V. beschwerte sich darüber, daß der Kaiser durch den ganzen Erdkreis Klage führe und die Franzosen, Engländer und Dänen aufhetze⁵. Dem entspricht die handschriftliche Überlieferung: während Br. 37 ausschließlich aus dem

¹ Schon Br. 37 hatte dies Motiv angedeutet durch die Worte (48, 33) *cepit iurare et delestari*, vgl. Matth. 26, 74. In der Parallelisierung mit der Passionsgeschichte erblickt Pivec a. a. O. ein Zeichen von religiöser Inbrunst; wohl mit größerem Recht hatte Schmeidler von Verlogenheit gesprochen.

² Vgl. Hellmann, HVS. 28, 302–308.

³ MG. SS. 14, 315; Otto von Freising, Chron. VII 12 ed. Hofmeister S. 324.

⁴ Der gleiche Gedanke kehrt in Br. 42 wieder.

⁵ Ekkehard, MG. SS. 6, 237f.

Original im einstigen Archivfonds des Empfängers bekannt ist, war Br. 39 abschriftlich weiter verbreitet als irgendein anderer Heinrichsbrief. Für die Ausgabe sind neun Handschriften des 12. Jahrhunderts und die Chronik Sigeberts von Gembloux benutzt, und damit ist die Zahl der nachweisbaren Handschriften noch nicht einmal erschöpft¹; außerdem haben die Vita Heinrichs IV. und die sogenannte Conquestio Heinrichs IV. den Brief gekannt, ferner die schon genannten Hermann von Tournai und Otto von Freising. Die Tatsache der weiten Verbreitung gerade dieses Stückes steht also fest, und es ist ebensowenig zu bezweifeln, daß das der Hauptzweck der neuen Ausfertigung war. Natürlich kann von diesem Brief auch ein Original hergestellt und an König Philipp I. von Frankreich gesandt worden sein, aber beweisen können wir nicht einmal dies². Denn die Sendung an den französischen König, von dem Hilfe nicht erwartet werden konnte, war politisch wertlos; es kam auf die Reichsfürsten, den deutschen Klerus und die Bürger der rheinischen Städte an. Zum Empfänger des allgemeinen Propagandaschreibens wurde der französische König offenbar deshalb gewählt, weil er dem Kaiser am ehesten ebenbürtig war. Das kam im Brief selbst deutlich zum Ausdruck, denn er beginnt: »Ruhmreicher Fürst, getreuester aller unserer Freunde, euch habe ich als ersten und wichtigsten unter allen Menschen ausgewählt, dem ich mein Unglück klagen muß«, und am Schluß bemerkt der Kaiser, daß er dem französischen König seine Leiden mit Vertrauen und in Ehren klagen könne wegen ihrer Verwandtschaft und »wegen des glorreichen Namens eines so großen Königreichs«. Wiederum also zog man die Form des öffentlichen Briefes an einen einzelnen, vielleicht nur nominellen Empfänger der des eigentlichen Manifestes vor. Aber unter den Propagandaschreiben Heinrichs IV. ist dieser Brief zweifellos der Höhepunkt. Er hat die Meinung der Zeitgenossen über den Kampf zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn und weitgehend auch das Urteil der Geschichtsschreiber bis auf den heutigen Tag bestimmt³.

¹ Dem Druck im *Recueil des historiens de France* 14, 807 liegt ein Codex S. Remigii Remensis zugrunde. In NA. 4, 617 wird noch verzeichnet: Ashburnham Append. 101 saec. XIV fol. 37.

² Zu beachten ist auch, daß der in Umlauf gesetzte Text der Adresse entbehrt. Denn die Adresse in der Wolfenbüttler Handschrift und im Codex Udalrici ist kanzleiwidrig und zweifellos späterer Abschreiberzusatz; ebenso die andersartige Adresse der Reimser Handschrift (s. vorige Anm.): *Henricus rex regi Philippo salutem*. Auch Otto von Freising a. a. O. kannte den Brief ohne Adresse, denn er schwankt, wer der Adressat ist: *ad regem Cellicae, qui Francorum dicitur, seu Aquilaniae ducem epistola missa*. Zum Fehlen der Adresse vgl. Br. 13, oben S. 220.

³ Gegen die Glaubwürdigkeit von Br. 39 hat erst Schmeidler berechtigten Einspruch erhoben. Doch auch er läßt von der kirchenrechtlichen Beleuchtung manches bestehen. Andererseits zweifle ich nicht, daß Heinrich IV. in Ingelheim das geforderte Sündenbekenntnis geleistet hat; Schmeidlers wichtigstes Gegenargument (Zs. d. Savignyst. Kan. Abt. 12, 198f.) ruht auf der irrigen Voraussetzung, daß Br. 37 den Abt von Cluny um Vermittlung beim Papste bäte, vgl. dazu oben S. 215.

Die Fortsetzung des Propagandakampfes wirkt nur noch wie ein schwächeres Echo¹. Als Heinrich V. im Sommer 1106 Köln belagerte, versuchte Heinrich IV. von Lüttich aus den Kampfeswillen des Heeres durch eine neue Aktion zu schwächen. Er ließ zwei Schreiben ausgehen, einen öffentlichen Brief an Heinrich V. (Br. 40) und ein Manifest an die Fürsten (Br. 41); das letztere wiederum tritt in zwei Fassungen auf, die eine an die Reichsfürsten schlechthin, die andere an Fürsten und Volk Sachsens. Diese Briefe sind nach Ekkehards Bericht wirklich vor Köln eingegangen², außerdem aber zweifellos auch von Lüttich aus abschriftlich verbreitet worden. Sie sollten das Unrecht und die Grundlosigkeit des Kampfes darlegen und vor allem Zeit gewinnen; sie bedienten sich dazu sogar einer fiktiven Appellation an den Papst. Aber der Propagandaerfolg, gemessen nach der Zahl der erhaltenen Kopien, war diesmal wesentlich geringer als beim Brief an den französischen König, und auch der unmittelbare politische Erfolg blieb aus, da die erbetene Einstellung der Feindseligkeiten versagt und statt dessen sogar ein Zug auf Lüttich unter dem Deckmantel einer Tagung mit kurzer Frist angedroht wurde³. Noch einmal ließ der Kaiser darauf ein Manifest an die Fürsten ausgehen, bat in ähnlicher Weise wie zuvor um Frist und um Frieden und appellierte wiederum an den Papst; wenn das nicht wirkte, so empfahl er sich Gott, der Jungfrau Maria und den Heiligen, daß sie ihm hülften (Br. 42). Diese Worte, die eine echte Niedergeschlagenheit des damals wohl schon kranken Kaisers widerspiegeln, sind das Letzte, was im Namen Heinrichs IV. in die Welt gegangen ist. Ihre Wirkung kennen wir nicht mehr, denn wenige Tage darauf war der Kaiser tot.

Aufs Ganze gesehen aber haben die Propagandabriefe Heinrichs IV. Epoche gemacht; diese Form des politischen Kampfes hat von seiner Zeit an im deutschen Staatsleben Fuß gefaßt. Wenn die publizistische Aktion von 1076 fehlgeschlagen war, so hatte diejenige von 1106 ein höheres Gewicht; an Popularität erlangte der Kaiser damals zweifellos die Überlegenheit über den Sohn, und daran hat zum mindesten Br. 39

¹ Die Vita Heinrici IV. c. 11 S. 36 teilt ein Schreiben Heinrichs IV. an den Sohn mit, dazu c. 13 S. 40 ein Schreiben des Sohnes an die Fürsten, beide Male eingeleitet durch die Worte *in hunc modum direxit*. Im ersten Falle handelt es sich anerkanntermaßen um eine Erfindung des Biographen, im zweiten Falle hat man merkwürdigerweise an ein wirkliches Schreiben Heinrichs V. geglaubt, weswegen Weiland es sogar in die Constitutiones (I, 132 Nr. 80) aufgenommen hat. Ich zweifle nicht, daß beide Schreiben, die formal zusammengehören, nur literarische Fiktionen sind.

² MG. SS. 6, 236.

³ Nach der Erzählung Ekkehards, MG. SS. 6, 237f., antworteten die Fürsten kurz nacheinander mit zwei verschiedenen Botschaften. In der ersten wurde gefordert, daß der Kaiser selbst sich unverzüglich der Fürstenversammlung zur Entscheidung seiner Sache stelle; in der zweiten wurde ein Zug nach Lüttich angedroht, wenn der Kaiser nicht nach Aachen zur Verhandlung käme. Erst auf die zweite antwortet Br. 42, während die Boten auf die erste nur einen mündlichen (aber inhaltlich identischen) Bescheid gebracht hatten.

mitgewirkt. Heinrich V. hat diese Waffe damals fürchten gelernt und sie selbst auch zu brauchen versucht. Im Jahre 1106 hatte er damit noch geringen Erfolg¹, wesentlich größeren aber, als er nach fünf Jahren seinerseits einen großen Kampf mit dem Papsttum zu führen hatte².

5. Die Quellen der abschriftlichen Überlieferung.

Von hoher Bedeutung ist die Frage, aus welchen Quellen die uns vorliegenden Briefabschriften — denn von 42 Briefen sind ja 38 nur abschriftlich erhalten — letztlich geflossen sind. Hat der Aussteller, d. h. die königliche Kanzlei oder ihre einzelnen Mitglieder, von den ausgehenden Briefen Konzepte und Abschriften zurückbehalten und zusammengestellt? Oder haben nur die Empfänger von den eingegangenen Briefen Abschriften genommen? Oder handelt es sich um eine dritte Art von Überlieferung? Die verlockendste von diesen Annahmen ist zweifellos die erste, denn sie gestattet, wenn als richtig erweisbar, Rückschlüsse auf die Männer oder die Organisation des Königshofes. Mit dieser These steht denn auch das besondere Interesse, das die Frage der Briefüberlieferung gerade bei diesem Stoff gefunden hat, in engem Zusammenhang. Denn B. Schmeidler³ auf der einen Seite, H. Hirsch⁴ und H. Zatschek⁵ auf der andern, waren sich darin einig, daß die wichtigste Überlieferung der Königsbriefe im Codex Udalrici von der Ausstellerseite her zustande gekommen sei, und ihre Meinungsverschiedenheit untereinander bezog sich nur auf die Frage, ob es sich um persönliche Konzeptbücher einzelner königlicher Notare handelte oder um allgemeinere Zusammenstellungen, die den Zwecken der Reichskanzlei als Gesamtorganismus dienten. Demgegenüber habe ich, teilweise in Übereinstimmung mit K. Pivec, die Auffassung vertreten, daß

¹ Von den politischen Schriftstücken Heinrichs V. vom Jahre 1106 besitzen wir nur bei Ekkehard, MG. SS. 6, 237f. einen Text, der aber nicht Briefform hat, sondern in wenig wirkungsvoller Weise einen gemeinsamen Beschluß des Königs und der Fürsten mitteilt.

² Vgl. Pivec, MÖIG. 46 (1932), 302 und 52 (1933), 217 ff. Die von Pivec dem Romzug Heinrichs V. beigelegte Bedeutung kommt also schon den letzten Kämpfen Heinrichs IV. zu.

³ Schmeidler, Heinrich IV. S. 339 ff.; ders., Bamberg, der Codex Udalrici und die deutsche Reichsverwaltung im 11. u. 12. Jahrhundert, Zs. f. bayer. Landesgesch. 2 (1929), 207 ff.; 4 (1931), 137 ff.

⁴ Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, MÖIG. 42 (1927), 1 ff. Vgl. ders., DLZ. 1932, 26 ff.

⁵ Zatschek, Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV., MÖIG. 43 (1929), 20 ff.; vgl. 44 (1930), 392 ff.; ders., Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre (1929) S. 114 ff. Auch Pivec nahm zunächst (MÖIG. 45, 481—484) neben Bamberger Briefbüchern auch Aktensammlungen der Reichskanzlei an und bezeichnete dementsprechend auf seiner Übersichtstabelle (bei S. 480) die an den König gerichteten Briefe als Einlauf (ebenso MÖIG. 46, 340). Doch hat er sich später von dieser Vorstellung gelöst und in MÖIG. 48, 371 f. nur noch von Bamberger Brief- und Aktensammlung gesprochen.

die Überlieferung der Heinrichbriefe, soweit sie sich nicht auf die Empfänger beschränkt, im wesentlichen auf publizistischer Verbreitung und literarischer Sammlung beruhe¹. Für diese Ansicht, die die Annahme einer Konzept- oder Kanzleiüberlieferung auf der Ausstellerseite überflüssig macht, habe ich inzwischen nur neue Bestätigungen gefunden. Da aber die Meinungsverschiedenheit über die Qualität der handschriftlichen Überlieferung bisher noch nicht ausgeräumt ist², komme ich hier darauf zurück, um mit Hilfe der Gesamtübersicht, die nunmehr durch die Ausgabe der Heinrichbriefe möglich ist, und einiger sachlicher Ergänzungen das Ergebnis der Untersuchung schärfer herauszuarbeiten.

Zunächst ist festzulegen, welches Ausmaß die reine Empfängerüberlieferung hat. Die vier erhaltenen Originale befinden sich sämtlich in den Empfängerfonds, nicht nur das Osnabrücker Stück Br. 19, welches urkundlichen Charakter hat, sondern auch die drei an den Abt von Cluny gerichteten eigentlichen Briefe 31, 37 und 38. Ferner haben die Klöster Lorsch und St. Maximin die erhaltenen Originale, wenn sie auch heute verloren sind, eine zeitlang archivalisch aufbewahrt; denn die Lorsch trugen ihre drei Heinrichbriefe (Br. 2—4) noch nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zusammen mit zahlreichen Urkunden in ihren »Codex Laureshamensis« ein, und die St. Maximiner fertigten von ihrem Stück (Br. 6) ebenfalls im 12. Jahrhundert eine Einzelkopie auf der Rückseite einer Urkunde an³. Einen Sonderfall, aber ebenfalls eine reine Empfängerüberlieferung, stellt die Eintragung

¹ Erdmann, Die Anfänge der staatlichen Propaganda, HZ. 154 (1936), 503—512; ders., Die Bamberger Domsche im Investiturstreit, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 34—45. Kurz angedeutet hatte ich diesen Standpunkt schon in NA. 50, 449. 452f.; teilweise ähnlich Pivec, MÖIG. 48, 371 und neuerdings Zs. d. Savignyst. f. RG. Germ. Abt. 58 (1938), 941 (wo er die Konzepttheorie ausdrücklich verwirft und auch im Falle des Wormser Konkordats, bei dem er einen Entwurfcharakter des Udalrichstextes noch für möglich hält, diesen erst auf dem Wege über eine publizistische Verbreitung nach Bamberg gelangt sein läßt).

² Vgl. Zatschek, HZ. 157, 123.

³ Vgl. C. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien 1 (1935), 248ff. Nr. 181. Die Urkunde, eine Fälschung von angeblich 970, versehen mit dem Siegel des Erzbischofs Egilbert von Trier (1079—1101), dessen Anbringung jedoch vielleicht nicht ursprünglich ist, ist nicht, wie Wampach meint, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts fabriziert, sondern frühestens um die Mitte des 13., wie die kursiven Formen der Schrift mit Sicherheit zeigen, und steht, soweit sich erkennen läßt, nicht auf Rasur. Dagegen ist die Eintragung von Br. 6, welche eine Ecke der Rückseite (Haarseite) füllt, und zwar ein Neuntel des Pergaments, welches entsprechend gefaltet ist, sicher schon im 12. Jahrhundert geschrieben, wahrscheinlich in dessen erster Hälfte. Es besteht also die merkwürdige Tatsache, daß die Briefkopie auf der Rückseite angefertigt wurde, während die Vorderseite noch unbeschrieben war, und daß diese erst nach reichlich einem Jahrhundert für die Herstellung der Fälschung verwandt wurde. Dabei hat der Fälscher den auf der Rückseite stehenden Brief auch inhaltlich benutzt, wie die Übereinstimmung bezüglich der Lehenrückgabe an St. Maximin ergibt. Allerdings hat er aus dem königlichen Ministerialen (*serviens noster*) H. einen *Henricus comes* gemacht; offenbar war er sich über die technische Bedeutung des Wortes *serviens* nicht mehr im Klaren.

zweier an den Papst gerichteten Stücke (Br. 5 und 7) in das Register Gregors VII. dar. Dazu kommen literarische Textüberlieferungen. Br. 18 in den Gesta Treverorum ist zwar an den Bischof von Verdun gerichtet, aber der Hauptbegünstigte ist der Trierer Erzbischof; in der Trierer Quelle darf das Stück also ebenfalls als Empfängerüberlieferung gelten. Die Tegernseer Briefsammlung enthält Br. 30 an den Abt von Tegernsee, und die Hannoversche Briefsammlung (Codex III), die Br. 8 und 9 an den Bischof von Hildesheim enthält, ist in dem betr. Teil in Hildesheim angelegt worden⁴. Schließlich sind zwölf Briefe an Bamberger Bischöfe Br. 1, 20, 24—29, 32, 33, 35, 36 zu nennen, die im Jahre 1125 in Bamberg in den Codex Udalrici aufgenommen wurden, also ebenfalls als Empfängerüberlieferung. Demnach werden außer den 4 Originalen noch 22 abschriftlich erhaltene Stücke, also weit über die Hälfte des Materials, uns unmittelbar von den Empfängern oder ihren Kirchen dargeboten. Bei diesen Stücken wäre die Vorstellung, daß die Überlieferung auf Konzepte zurückginge, völlig abwegig.

Die genannten 26 Briefe finden sich jeweils nur in einer einzigen Überlieferung vor⁵. Keiner von ihnen gehört zu den zwölf »Manifesten« und »öffentlichen Briefen«, von denen wir im vierten Abschnitt gesprochen haben. Sehen wir uns die Überlieferung jener zwölf publizistischen Stücke an, so tritt sofort als wesentlich hervor, daß sie — mit einer einzigen Ausnahme — mehrfach überliefert sind: Br. 39 neunmal⁶, Br. 13 viermal, Br. 11, 12, 40 und 41 je dreimal, Br. 10, 14, 16, 34 und 42 je zweimal. Nur von Br. 17 existiert nur eine Handschrift, aber da dies Römermanifest sich in einem Londoner Codex findet, der wahrscheinlich in Canterbury geschrieben ist⁷, muß auch hier die Überlieferung verzweigt gewesen sein. Ferner fällt die archivalische Überlieferung bei diesen Stücken fort; sie finden sich nur in Briefsammlungen, in Chroniken und als Einzelnur in Codices mannigfaltigen Inhalts, also durchweg in literarischer Überlieferung, insgesamt an zehn verschiedenen Stellen⁸ (Br. 39 noch an fünf weiteren) und niemals in einem erkennbaren Zusammenhang mit den Empfängern. Für die Tatsache einer solchen verstreuten Verbreitung gerade bei diesen Briefen sind

⁴ Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schriften d. Reichsinst. f. alt. dt. Gesch. 1, 1938) S. 144. 151. 196ff.

⁵ Dabei rechnen wir natürlich die verschiedenen Abschriften des Codex Udalrici nur als eine Überlieferung, ebenso das Gregorregister mit seinen mehrfachen Ableitungen (einschließlich Hugos von Flavigny) und die Handschriften der Gesta Treverorum.

⁶ Vgl. außer der Ausgabe oben S. 227 Anm. 1. Auch bei dieser und den folgenden Zählungen ist der Codex Udalrici jeweils nur als eine Überlieferung gerechnet.

⁷ Vgl. W. Holtzmann, Papsturkunden in England 1 (Abh. d. Göttinger Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. N.F. 25, 1, 1930), 194.

⁸ Davon drei in Bamberg (Codex I der Hannoverschen Sammlung, Ekkehard von Aura, Codex Udalrici), eine in Regensburg (Clm 14096), eine wohl in Mainz (Wolfenbüttler Sammlung), eine in Merseburg (Bruno), eine in Abdinghof (Trier Dombibl. 93), eine in Tegernsee (Clm 18541a), zwei wohl in Canterbury (London Harley 337 und Lambeth 351).

nur zwei Erklärungen möglich: erstens ihr propagandistischer Charakter, der von vornherein zu abschriftlicher Verbreitung antrieb, zweitens ihr inhaltliches und oft auch formales Interesse, das noch nachträglich zu literarischen Abschriften Anlaß geben konnte. Es kommt wenig darauf an, auf welches dieser zwei Momente man das größere Gewicht legen will; das Wahrscheinlichste ist jedenfalls überall das Zusammenwirken beider. Soviel aber ist klar, daß der Gesamtcharakter der Überlieferung bei diesen zwölf Stücken ebensowenig Zeichen eines Konzeptbuch- oder Kanzleiakten-Ursprungs an sich trägt wie bei den 26 zuvor besprochenen.

Es bleibt ein kleiner Rest von vier Königsbriefen übrig, die weder in unmittelbarer Empfängerüberlieferung vorliegen noch publizistischen Charakter haben: Br. 15 (wohl 1074) an die Kaiserin Agnes, Br. 21 (zwischen 1084 und 1105) an Fermo-Ancona, Br. 22 (1088—1089) an Magdeburg, Br. 23 (1096) an Almus von Ungarn. Sie stehen alle vier im Codex Udalrici, und zwar als Nr. 186, 189, 190 und 200 nach der handschriftlichen Reihenfolge¹; das erste von ihnen findet sich außerdem in der Wolfenbüttler Sammlung und ist von Udalrich aus deren Vorlage, die ich mit dem Sigel *g* bezeichnet habe, entnommen worden². Woher die Sammlung *g*, die möglicherweise in Mainz entstand, den Brief an die Kaiserin Agnes hatte, ist ebenso unbekannt, wie woher Udalrich die drei andern Stücke kannte. Hier scheint sich also die Möglichkeit einer Ableitung aus Konzeptüberlieferung am Kaiserhofe zu ergeben. Aber diese Möglichkeit bleibt angesichts der geringen Bedeutung und des sachlichen und zeitlichen Auseinanderfallens der Stücke etwas ganz Rätselhaftes. Denn daß die Kanzlei sich im Interesse der Führung der Politik gerade diese Briefe zur Aufbewahrung ausgesucht habe, ist unvorstellbar, und da sich unter ihnen auch kein Verfasserzusammenhang findet³, ist die Herkunft aus einem persönlichen Konzeptbuch ebenso schwer denkbar. Wenn wir außerdem neun Zehntel der vorhandenen Briefüberlieferung auf die Originale und eine allgemeine Abschriftenverbreitung zurückführen konnten, so ist für das restliche Zehntel die Annahme einer Konzeptüberlieferung, von der sich faßbare Spuren bei den Briefen Heinrichs IV. überhaupt nirgends finden⁴,

¹ Udalrich hat außerdem sieben Heinrichbriefe von Manifestcharakter, die sämtlich auch an anderen Orten überliefert sind, und dazu, wie schon erwähnt, zwölf Stücke, bei denen Bamberg Empfänger ist; die genannten vier Briefe stellen also auch innerhalb des Codex Udalrici nur einen kleinen Rest dar.

² Erdmann, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 19 u. 21.

³ Auch Schmidler weist die vier Stücke drei verschiedenen Verfassern zu; vgl. seine Übersicht Zs. f. bayer. Landesgesch. 2 (1929), 251.

⁴ Auch die von D. Schäfer, Schmidler und Zatschek-Pivec aufgestellten Hypothesen, daß uns von der Oppenheimer Promissio (1076), dem Wormser Bischofschreiben (1076) und dem Wormser Konkordat (1122) Konzepttexte vorlägen, haben sich nicht bestätigt, vgl. Erdmann, DA. 1, 369 und Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 9 Anm. 28; 23 Anm. 58.

a priori unwahrscheinlich. Jedenfalls reicht dafür die bloße Tatsache des unaufgeklärten Überlieferungsganges nicht aus. Viel einleuchtender ist auch bei diesen Stücken die Zurückführung auf die Originale. Jüngst hat W. Wache gezeigt, daß sich im Fonds von S. Ambrogio zu Mailand eine Anzahl Briefe des 12. Jahrhunderts im Original vorfinden, die aus Mailand nach anderen Orten versandt worden sind; sie müssen von den Empfängern nach der Kenntnisnahme wieder dem Überbringer ausgehändigt worden sein¹. Ein gleichartiges Beispiel aus Gandersheim hat W. Holtzmann hinzugefügt², weitere lassen sich aus den Fonds von Cluny³ und Schaffhausen⁴ beibringen. Da die entsiegelten Briefe der Beglaubigung entbehrten und insofern wertlos waren, ist es nicht zu verwundern, wenn die Empfänger auf den Besitz der Originale nach der Öffnung oft kein Gewicht mehr legten. Auf solche Weise konnten aber die Originale nicht nur in die Hand des Absenders, sondern ebensogut an einen dritten Ort gelangen, wenn nämlich der Überbringer nicht zum Absender zurückkehrte, sondern sich anderswohin begab. Auch davon lassen sich Beispiele aus den Briefbeständen von S. Ambrogio und Cluny beibringen⁵; ebenso wird man das abschriftliche Vorhandensein eines Briefes Ottos I. (oder II.) an den Bischof von Passau in der Tegernseer Sammlung in solcher Weise erklären müssen⁶. Briefe Heinrichs IV. nach Magdeburg, Italien und Ungarn konnten also mit Leichtigkeit im entsiegelten Original nach Bamberg kommen, wenn sie durch einen Bamberger Kleriker überbracht worden waren. Nun gab es in einer Reihe von Bistümern Domherren, die zugleich königliche Kapläne waren und als solche zeitweise im Dienste des Königshofes tätig waren⁷, als Kapläne also auch Gesandtschaftsaufträge ausführten. Dazu gehörte gerade Bamberg in hervorragendem Maße, wie denn dieses Bistum überhaupt besonders enge persönliche

¹ Wache, MÖIG. 50 (1936), 325, 328.

² Holtzmann, DA. 2 (1938), 227f.

³ Brief Hugos von Cluny an Philipp I. von Frankreich, Cod. Paris. lat. 11826 Nr. 10. L. Delisle, Inventaire des Manuscrits de la Bibliothèque Nationale, Fonds de Cluni (1884) S. 245 bezeichnet diese Stücke (ebenso wie die Briefe Heinrichs IV. und Heinrichs V.) mit Unrecht als Kopie, denn die mir vorliegende Photographie zeigt deutlich die Siegelschnitte. Dahingestellt sei, ob auch der Brief des Abtes Hugo III. an Kaiser Friedrich I. ebd. S. 247 (Paris. lat. 11832 Nr. 18) Original ist.

⁴ Vgl. oben S. 187 Anm. 3.

⁵ Im Bestand von S. Ambrogio finden sich zwei Briefe, die von auswärts nicht an das Stift S. Ambrogio, sondern an die Erzbischöfe Robald und Obert gesandt wurden, s. Wache S. 319 u. 305. Im Bestand von Cluny (Paris. lat. 11826 Nr. 16) liegt ein Brief des Bischofs Gerald von Cahors an Friedrich I., der zwar (auf der Photographie) keine Siegelspuren zeigt, aber ebenfalls Original sein dürfte. Vgl. ferner den Brief Karls d. Gr. an den Papst, oben S. 191 Anm. 5.

⁶ Tegernseer Briefsammlung (Froumund) ed. Strecker, MG. Epp. sel. 3, 100 Nr. 96. Der sog. „Codex II“ dieser Sammlung enthält noch einige weitere Stücke, die Tegernsee nicht betreffen.

⁷ H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel, oben S. 102ff.

Beziehungen zum Kaiserhof unterhielt¹. Damit ist das Vorhandensein der fraglichen Heinrichbriefe — und ebenso einiger an den König gerichteten Schreiben — im Bamberger Codex Udalrici vollständig erklärt. Insbesondere die zeitliche und sachliche Unzusammengehörigkeit, die offenbare Zufälligkeit und Unbedeutendheit dieser paar Stücke macht auf solche Weise keine Schwierigkeiten mehr.

Soviel ist sicher: für die Hauptmasse der Briefe Heinrichs IV. sowohl innerhalb wie außerhalb des Codex Udalrici kommt eine Konzept- oder Kanzleiüberlieferung von der Ausstellerseite her überhaupt nicht in Frage; so jedenfalls nicht für die großen Investiturstreitbriefe, die die Debatte immer am meisten im Auge gehabt hat. Man wird es bei dieser Sachlage ganz natürlich finden, daß die Kontroverse Schmeidlers mit Hirsch und Zatschek zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat: weil nämlich beide Teile gleichermaßen von der Grundvoraussetzung der Ausstellerüberlieferung ausgingen. In seiner letzten Äußerung zu dieser Kontroverse hat Hirsch nach Ventilierung der verschiedenen Konzepthypothesen mit Recht bemerkt, daß der Meinungsunterschied zwischen ihm und Schmeidler nicht so groß sei². Die Entstehung der Konzept- und Kanzleitheorie, die mit dem Charakter der Überlieferung so wenig im Einklang steht, wird verständlich durch die Tatsache, daß die Erforschung dieses Stoffgebietes von der Urkundenlehre ausgegangen ist, sei es von der Kanzleigeschichte und den Diplomen³, sei es von einem Verfahren der Verfassersuche, das auf Erweiterung des Sickelschen Diktatvergleichs beruhte⁴. Für die Bearbeitung der Briefliteratur aber bietet die Sickelsche Diplomatik, die mit bürokratischen Kanzleivorstellungen und darauf eingestellten Methoden arbeitet, noch keine genügende Grundlage. Dazu kam, daß man innerhalb der Briefüberlieferung den Blick zu stark auf den Codex Udalrici richtete und die verwandten Sammlungen nicht ausreichend,

¹ Hirsch, MÖIG. 42, 5—9; Erdmann, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 40f., 44.

² Hirsch, DLZ. 1932, 30—32.

³ Vgl. Hirsch, ebd. S. 26 u. 28. Für die wachsende Ausdehnung der heutigen Kanzleivorstellungen gibt jetzt Hirsch, Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense (1937) S. 31 u. 33 ein neues Beispiel. Im Auftrage Heinrichs V. hat nämlich der Ire David eine heute verlorene Schrift in drei Büchern über den Romzug von 1111 geschrieben, die erklärtermaßen eine erzählende Darstellung mit publizistischem Zweck war, vgl. Ekkehard, MG. SS. 6, 243, also ein Geschichtswerk in der Art der Gesta Ottos von Freising. Auch Wilhelm von Malmesbury zitiert die Schrift (*scripta*) Davids, bespricht sie ausführlich und bezeichnet sie als *non historiam sed panegyricum* (MG. SS. 10, 479. 480). Vgl. dazu Wattenbach, Geschichtsquellen²⁶, 95f.; auch Pivec zählt dies Werk mit Recht unter die »literarischen Produkte« (MÖIG. 46, 302). Hirsch dagegen betrachtet es (unter Berufung auf das Zitat Wilhelms von Malmesbury und auf einen Fall im 13. Jahrhundert, in dem zur Klärung einer Rechtsfrage *scripta* herangezogen wurden) als »Aufzeichnungen« der »Schreiber der Kanzlei«, die »in gewisser Weise als Ersatz für die Register angesehen werden können«, eine »Einrichtung«, die man mit einiger Berechtigung ein »Reichsarchiv« nennen dürfte.

⁴ Schmeidler, Zs. f. bayer. Landesgesch. 2, 260 u. 267.

die verstreute Empfänger-Briefüberlieferung einschließlich der Originale überhaupt nicht berücksichtigte oder kannte. Die Frage der Konzeptüberlieferung bei den Briefen Heinrichs IV. galt als ein Problem, das die Editoren des Codex Udalrici zu lösen hätten¹, während es in Wahrheit natürlich mit besserer Aussicht auf Erfolg bei der Herausgabe der Heinrichbriefe insgesamt behandelt werden mußte. So konnten sich Vorstellungen bilden, die sich jetzt beim Blick auf die Gesamtheit der Heinrichbriefe von selbst erledigen.

Mit dem Fortfall der eigentlichen Ausstellerüberlieferung verschwindet insbesondere auch die Vorstellung von Konzeptbüchern der königlichen Notare². Schmeidler hatte sich diese These an der Tegernseer Sammlung Froumunds gebildet³ und sie an anderen Briefsammlungen ausprobiert. Sie hat also ihren Kern in der schriftlichen Überlieferung: es gibt aus dem Hochmittelalter neben zahlreichen Briefsammlungen anderer Art tatsächlich auch eine ganze Anzahl fortlaufend geführter Briefbücher, für deren Verständnis Schmeidlers Darlegungen eine wertvolle Handhabe geboten haben. Aber seine Schlußfolgerungen enthalten einen Sprung. Denn von den vorhandenen, durch fortlaufende Führung entstandenen Briefbüchern hat keines Konzeptcharakter, sie sind vielmehr, wenn sie auch für die Einzelstücke oft aus Konzepten schöpfen, selbst nur als saubere Abschriften mit literarischer Zwecksetzung zustande gekommen⁴. Schmeidler hat deshalb auch seinen Ausgangspunkt, das Briefbuch Froumunds, dessen besondere Beweiskraft auf der Originalität des erhaltenen Codex beruht, nicht in der uns vorliegenden Form brauchen können, sondern im Gegensatz zu Froumunds eigenen Worten die These aufgestellt, daß es sich um eine nachträgliche Bearbeitung und Auswahl aus ursprünglichen Konzeptheften handele⁵. Die Handschrift hat nämlich keinesfalls Entwurfscharakter, sondern ist eine literarische »Edition«, so daß sich die Existenz von Konzeptbüchern nur durch eine solche Hilfskonstruktion, die den originalen Charakter wieder stark einschränkte, retten ließ. Wenn es aber Briefbücher nur mit literarischer Zwecksetzung und als Reinschriften, nicht als Konzepte gegeben hat, so darf ihre Führung bei den Kanzleinotaren Heinrichs IV. nicht vorausgesetzt werden. Auch der Wibaldcodex, der sich am ehesten mit den von Schmeidler angenommenen Briefbüchern der Notare vergleichen läßt, ist nur dadurch entstanden, daß Wibald neben seiner Tätigkeit für

¹ Hirsch, DLZ. 1932, 28f. u. 30.

² Mit Unrecht hat Pivec, MÖIG. 48, 369 auch mich zu einem Vertreter dieser These Schmeidlers gemacht; vgl. dazu Erdmann, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 42 Anm. 107.

³ Schmeidler, Zs. f. bayer. Landesgesch. 2, 267.

⁴ Vgl. Erdmann, Studien z. Briefliteratur S. 7—15. Behandelt sind dort nur die Sammlungen der Ottonen- und Salierzeit, doch ist kaum zu zweifeln, daß von denen der Stauferzeit das gleiche gilt.

⁵ Schmeidler, NA. 46 (1926). 427f.; vgl. dazu Erdmann, Studien z. Briefliteratur S. 7—15.

den Kaiserhof noch ein bedeutender Literat und vor allem Abt von Stablo und Korvei war, so daß er die abgesandten, einlaufenden und von seinen Reisen in Abschriften, Konzepten und Originalen mitgebrachten Briefstücke in einem seiner Klöster fortlaufend durch die Mönche oder Klosterschüler eintragen lassen konnte; auch seine Handschrift ist kein Konzeptbuch, sondern will als literarisches Werk der Lektüre dienen¹.

Noch weniger ist an die These Zatscheks zu denken, daß die Briefsammlung des Codex Udalrici selbst, so wie sie uns vorliegt, die Abschrift eines fortlaufend von den Notaren der Reichskanzlei geführten Briefbuchs sei, also einer »registerähnlichen« Aktensammlung, die »in der Reichskanzlei auflag«². Der überwiegend ganz andersartige Inhalt, das Fehlen einer chronologischen Folge, besonders für die Zeit Heinrichs IV., die deutlich erkennbare nachträgliche Komposition nach bestimmten Ordnungsgrundsätzen und vor allem der sekundäre Textcharakter der Sammlung, die nachweislich auch von den Königsbriefen einige aus zweiter Hand geschöpft und dann willkürlich verändert hat³, machen das völlig unmöglich. Das läßt sich jetzt an der Ausgabe der Heinrichbriefe präzise nachprüfen. Wenn Zatschek sich durch die Textvarianten noch nicht von der geringeren Qualität des Udalrichtextes überzeugt erklärt und insbesondere die Frage stellt, ob die

¹ Vgl. Reinhard von Reinhausen an Wibald (Jaffé, Bibl. 1, 108 Nr. 31) mit Bezug auf den verlorenen ersten Band der Wibaldbriefe: *Lectis et relectis, mi Wibalde, virorum dilectissime, litteris a te et ad te et pro te factis et directis, multipliciter sum, fateor, affectus usw.*, mit eingehender Preisung sowohl des Inhalts wie des Stils, ein typischer Lobbrief an einen Autor. Daß der erhaltene Wibaldcodex kein Konzeptbuch, sondern eine fortlaufend geführte Abschriftensammlung ist, hat Zatschek, Wibald von Stablo, MÖIG. Ergbd. 10 (1928), 299 nachgewiesen. Allerdings weicht er (auch Studien z. mittelalterl. Urkundenlehre, 1929, S. 116ff.) in seiner Auffassung sonst von mir ab: Wibald habe seinen Codex beim Aufenthalt am Hofe immer bei sich gehabt und auch dort daran schreiben lassen, habe selbst ein Kanzleipersonal von bis zu vier »Sekretären« gleichzeitig beschäftigt, also mehr als die damalige Reichskanzlei, und dabei sei seine Sammlung für das Reich als offiziös oder bereits als offiziell zu bezeichnen. Für diese mit dem tatsächlichen Inhalt der Wibaldsammlung unvereinbare Ansicht habe ich bei Zatschek keine andere Begründung gefunden als die Bemerkung (MÖIG. Ergbd. 10, 308), daß die Schreiber des Wibaldcodex »in irgend einem Verhältnis zur Reichskanzlei gestanden haben müssen. Denn man kann sich nur schwer vorstellen, daß der Einlauf in der Reichskanzlei einem beliebigen Mönch zur Abschrift in die Hände gegeben wurde.« Tatsächlich wissen wir aber aus dem Chronographus Corbeiensis (Jaffé, Bibl. 1, 54, vgl. Schmeidler, Zs. f. bayer. Landesgesch. 2, 221 und Zatschek, MÖIG. 44, 393), daß die von Wibald für den Kaiserhof geführte Korrespondenz in seinem Besitze blieb und niemand am Hofe sie sonst hatte, d. h. also daß er sie in eines seiner Klöster mitnahm. Zatschek hat die Frage, ob die in den Wibaldcodex aufgenommenen Materialien sich in einem der ihm unterstellten Klöster befanden, zwar gestellt, aber nicht beantwortet (MÖIG. Ergbd. 10, 274).

² Zatschek, MÖIG. 43, 28 u. 32 sowie Studien S. 122. Außer Schmeidler und mir hat auch Pivec, MÖIG. 45, 481 und 48, 371 die Auffassung Zatscheks bekämpft.

³ Erdmann, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 7ff. u. 21.

Hannoversche Briefsammlung (in Abschrift des 16. Jahrhunderts) wirklich besser wäre als der Codex Udalrici (in Abschriften des 12. Jahrhunderts)¹, so bietet sich für die Antwort Br. 13 dar, der im Codex Udalrici, der Hannoverschen Sammlung (Codex I) und noch zwei weiteren, voneinander unabhängigen Texten vorliegt². Der Apparat der Ausgabe zeigt, daß die Paralleltexte bei diesem Brief in 13 Fällen für Udalrich gegen den Hannoveranus entscheiden, in 21 Fällen aber für den Hannoveranus gegen Udalrich³. Und in fünf von diesen 21 Fällen handelt es sich bei Udalrich um bewußte, auf Nachdenken beruhende Änderungen⁴, was im Hannoveranus nie der Fall ist⁵. Von einem primären Charakter des Udalrichtextes kann danach nicht die Rede sein.

Schlußfolgerungen auf die Personen oder die Verfahrensweise des Kaiserhofes lassen sich also aus der Überlieferung der Briefe nicht ziehen. Aber es ist ein fruchtbarer Umweg gewesen, den die Forschung gemacht hat; auch wer seinen Weg schließlich in anderer Richtung gefunden hat, wird gerne bekennen, wieviel er jenen Arbeiten und Auseinandersetzungen verdankt, die erstmalig durch ein Dickicht eine Lichtung geschlagen haben. Die andersartige Antwort, die wir unsererseits auf die Frage nach dem Ursprung der handschriftlichen Überlieferung geben, liefert als positiven Ertrag außer der Möglichkeit einer begründeten Textherstellung einen Einblick in das Propagandaverfahren

¹ Zatschek, HZ. 157 (1938), 122 u. 123; ihm folgt Pivec, Zs. d. Savignyst. Germ. Abt. 58 (1938), 940f.

² Zatschek fragt überhaupt nach Methoden zur Beurteilung der verschiedenen handschriftlichen Überlieferungen, scheidet dabei den Diktatvergleich und das Alter der Handschriften mit Recht aus und schlägt schließlich eine Untersuchung des Rhythmus vor (vgl. dazu oben S. 207 Anm. 5). Allein bei literarisch überlieferten Texten besteht das wichtigste Verfahren, abgesehen von der Ermittlung der Handschriftenfiliation, in der Zugrundelegung solcher Stellen, an denen die Vielfalt der Zeugen eine Kontrolle der einzelnen ermöglicht. Auch die von Zatschek angezweifelte Ausscheidung der Worte *per saecula dampnande* am Schluß von Br. 12 läßt sich mit voller Sicherheit vornehmen, da zwei von den drei unabhängigen Textzeugen sie nicht bieten und der dritte, Udalrich, an den Stellen, wo er kontrollierbar ist, als unzuverlässiger Textveränderer erwiesen ist.

³ Nicht mitgezählt sind diejenigen Fälle, in denen Udalrich und der Hannoveranus gleichermaßen zu verwerfen sind, ebenso diejenigen, in denen nur ein Teil der Udalrichhandschriften Abweichungen bietet. Bei der Textgestaltung ist natürlich die Verwandtschaft von GHU und die noch nähere Verwandtschaft von GU berücksichtigt, vgl. den Stammbaum bei Erdmann, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 27.

⁴ Br. 13: S. 18 Var. m (*de*), Var. w (*in unum et*, vgl. dazu Erdmann, a. a. O. S. 71.), S. 19 Var. t (*typice*, vgl. Erdmann-v. Gladiß künftig in DA. 3), Var. z (*post deum*, vgl. ebd.), Var. v (*illi deus*). Die gemeinsamen Varianten von GHU (besonders S. 19 Var. c—e, vgl. dazu Erdmann, Zs. f. bayer. Landesgesch. 9, 26 Anm. 65) können natürlich weder H noch U zur Last gelegt werden.

⁵ Eine absolute Überlegenheit des Hannoveranus besteht also nur in dieser letzteren Hinsicht, während die Zahl der Schreibfehler manchmal in ihm größer ist als bei Udalrich. In der Ausgabe bin ich von einer einseitigen Bevorzugung der Hannoverschen Handschrift auch weit entfernt gewesen; vgl. etwa Br. 14, bei dem ich Udalrich öfter gefolgt bin als dem Hannoveranus.

und die Literar- und Bildungsgeschichte jener Zeit. In dieser Richtung haben wir einige der nächstliegenden Schlüsse schon gezogen; anderes wird erst durch die Hineinstellung in einen weiteren Zusammenhang hervortreten können.

6. Der Kanzler Erlung.

Unter den Kanzlern Heinrichs IV. hat nur einer uns auch eigene Briefe hinterlassen. Es ist Erlung, der vom Beginn oder Sommer des Jahres 1103 bis zum Februar oder Frühsommer 1105 das Kanzleramt bekleidete, dann vom Kaiser mit dem Bistum Würzburg belohnt wurde und 1121 starb. Der Codex Udalrici enthält von ihm zwei Briefe aus seiner bischöflichen Zeit: CU 228/118 vom Frühjahr oder Sommer 1105, schon bald nach der Ernennung zum Bischof¹, und CU 316/209 aus den Jahren 1107—1113². Da Erlung nachweislich eine gute literarische Bildung besessen hat³, kann er diese Briefe selbst diktiert haben, braucht es aber nicht, denn wir haben genügend Beispiele dafür, daß auch Bischöfe ihre Briefe manchmal durch andere abfassen ließen. Man hat in der Tat angenommen, daß die zwei Briefe verschiedene Verfasser hätten⁴. Wir lassen diese Frage auf sich beruhen und beschäftigen uns nur mit dem ersten von ihnen, also CU 228/118.

Dieses Stück zeigt nämlich unbestreitbare Berührungen mit den Kaiserbriefen. Eine davon fällt sofort ins Ohr, denn Erlung schreibt: *si scirem, quomodo possemus utiliter convenire* und danach: *rogo vos, ut ... mihi notificetis locum et terminum, quo possimus convenire et aliquid ... familiariter ordinare*; damit vergleiche man Heinrich IV. Br. 42 (63, 14): *ordinaretur, quomodo possemus pacifice convenire* und später (64, 7): *rogamus, quatinus ... ordinetur, quomodo ... possimus ... quiete et pacifice convenire*⁵. Weiter vergleiche man Erlungs Worte *intime rogo vos* mit Br. 20 (30, 11) *te quam intime rogamus*; die Parallele ist deshalb beachtlich, weil das Adverb *intime* bei einem Verbum des Bittens nicht gewöhnlich ist. Schließlich

¹ Zum Zeitanatz vgl. oben S. 213 Anm. 2.

² CU 316/209 nennt einen ehemaligen Würzburger Dompropst H., einen danach vorübergehend amtierenden Dompropst M. und den gegenwärtigen Propst O., der offenbar erst kürzlich gewählt ist. In den Würzburger Urkunden (Mon. Boica 37) erscheint 1106 ein Dompropst Heinrich, seit 1113 Dompropst Otto. Daraus erschließe ich für den Brief die Zeitgrenze 1107—1113. Jaffé: 1107—1121; Pivec, MÖIG. 46, 394: 1110—1120.

³ Ekkehard a. 1105 Red. C, MG. SS. 6, 228.

⁴ Schmeidler, Heinrich IV. S. 319 (nur über CU 228/118); Pivec, MÖIG. 45, 428f. und 46, 304; Hellmann, HVS. 28, 330—333.

⁵ Zu vergleichen ist auch Br. 34 (43, 13): *nos caritative et amicitiliter posse convenire*. Als weitere Parallele sei anmerkungsweise erwähnt Br. 40 (60, 1): *parati sumus omnem debitam obedientiam et reverentiam ei presentiliter et semper exhibere*, vgl. CU 228/118 den Gruß: *quicquid in vera dilectione patri nunc et semper debetur ac domino, und danach: in praesenti grates ... refero et dum vivo me et mea ad vestrae voluntatis arbitrium exhibeo, sicut merito debeo*.

schreibt Erlung: *rogans mecum, ut ei sitis, sicut ipse confidit, misericors*; das erinnert sofort in schlagender Weise an die Floskel *sicut ... confidimus*, die wir oben S. 197f. in ganz entsprechender Weise als einen formelhaften Bestandteil gerade der Aufforderungen in einer Reihe von Kaiserbriefen aus dem letzten Jahrzehnt Heinrichs IV. festgestellt haben. Ich kenne aus der zeitgenössischen Briefliteratur kein anderes Stück, das auch nur annähernd ein solches Maß von Berührungen mit Briefen Heinrichs IV. aufwiese. Unter diesen Umständen wird man nicht gut bezweifeln können, daß Erlung, der kurz zuvor noch Kanzler gewesen war, den Brief CU 228/118 selbst verfaßt und deshalb Wendungen gebraucht hat, die ihm aus der königlichen Korrespondenz geläufig waren¹.

Diese Wendungen drücken jedoch inhaltlich nur die Aufforderung als solche aus oder die Inaussichtnahme einer Zusammenkunft, also Gegenstände, die in den Kaiserbriefen alltäglich waren und deshalb zur Ausprägung formelhafter Floskeln führen mußten, auch wenn wir das aus unserer trümmerhaften Überlieferung nur noch teilweise nachweisen können. Solche Formeln konnten am Kaiserhof natürlich von mehreren Diktatoren gebraucht werden; sie mußten in ähnlicher Weise noch in weiteren, nicht erhaltenen Briefen vorkommen und dem Kanzler geläufig werden, auch wenn er die Briefe nicht selbst abfaßte. Es wäre deshalb falsch, auch die Kaiserbriefe, aus denen wir die angeführten Parallelen genommen haben, deswegen bereits für Diktate Erlungs zu erklären. Die Frage seiner Verfasserschaft an den Kaiserbriefen bedarf vielmehr einer gesonderten Untersuchung².

Wir fassen zunächst Br. 36 an Otto von Bamberg (Herbst 1105) ins Auge³. Damals war Erlung zwar schon Würzburger Bischof, aber der Kaiser selbst befand sich ebenfalls in Würzburg, womit die Möglichkeit einer Autorschaft seines ehemaligen Kanzlers — der vielleicht noch nicht einmal einen Nachfolger bekommen hatte — gegeben ist. Beim Vergleich mit dem Erlungbrief CU 228/118 zeigen sich nun bemerkenswerte Berührungen. Beide Briefe haben den gleichen Beginn des Kontextes, Br. 36 mit *Scimus*, CU 228/118 mit *Scio*. Br. 36 gebraucht als einziger Heinrichbrief die Anredeumschreibung *tua bonitas*, ebenso CU 228/118 zweimal *vestra bonitas*. Dazu tritt eine gedankliche Ähn-

¹ Man müßte andernfalls annehmen, daß Erlung einen Kleriker gehabt hätte, den er während seiner Kanzlerschaft mit der kaiserlichen Korrespondenz beschäftigt und dann nach Würzburg mitgenommen hätte. Das ist aber schwer vereinbar mit den offenbar bedrängten Umständen, unter denen Erlung selbst sich am Hofe befunden hat, vgl. seine Worte an Bischof Otto in CU 228/118: *nec unquam posse me in curia tam diu sustinuisse, quod ad honorem pervenirem, nisi vestra largitas meo labori subvenisset*.

² Nach Pivec, MÖIG. 45, 416—433 ist Erlung der Verfasser sämtlicher Kaiserbriefe seit der Mitte der 90er Jahre (oder früher) bis zum Schluß.

³ Der einzige Randverweis in der Ausgabe bezieht sich auf die Formel *sicut ... confidimus*, vgl. dazu oben S. 197f.. Über eine Berührung mit Br. 32 vgl. Erdmann v. Gladiß, DA. 2 (1920).

lichkeit: Br. 36 *neque precibus neque minis aliquatenus terrearis ut* ... vgl. CU 228/118 *nec ullo modo possit vobis persuaderi ut* ... Auch der allgemeine Stilcharakter ist ähnlich, denn beide Briefe zeigen einen recht kunstlosen und steifen Periodenbau¹. Ebenso deutlich ist die Ähnlichkeit im Aufbau, da der Briefschluß in beiden Fällen durch zwei unzusammenhängend angefügte Einzelnachrichten bzw. Aufforderungen gebildet wird. Wir dürfen es deshalb wagen, Br. 36 dem Erlung zuzuschreiben.

Mit diesem Stück gehört aber Br. 35 eng zusammen: nur wenig früher, ebenfalls aus Würzburg abgesandt und ebenfalls an Otto von Bamberg gerichtet. Nach der sachlichen Wahrscheinlichkeit liegt es zweifellos am nächsten, beide Briefe dem gleichen Verfasser zuzuschreiben. Unmittelbare stilistische Beziehungen zum Erlungbrief oder zu Br. 36 sind nicht zu finden, doch das besagt bei der verhältnismäßigen Kürze aller dieser Stücke noch nichts. Die Beweisführung ergibt sich vielmehr auf einem Umweg. Br. 35 zeigt nahe Berührungen² mit einer Gruppe von etwas älteren Kaiserbriefen: Br. 21 an die Bewohner der Marken, Br. 23 an den ungarischen Herzog Almus, Br. 24 und Br. 26—28 an Bischof Rupert von Bamberg³. Diese Briefe sind zwar, soweit datierbar, bereits aus den Jahren 1096—1099, aber die Verfasser- gleichheit mit Br. 35 scheint angesichts der vielfältigen Stilbeziehungen doch das Wahrscheinlichste zu sein⁴. An unmittelbaren Berührungen

¹ Insbesondere fehlen in beiden Briefen alle Partizipialkonstruktionen; ferner findet sich in Br. 36 kein, in CU 228/118 nur ein Acc. cum inf. Beachte auch in Br. 36 (46, 9 und 46, 14) die zweimalige ziemlich unbeholfene Anknüpfung mit *et*; vgl. dazu die Bemerkungen über CU 228/118 und den späteren Erlungbrief bei Hellmann, HVS. 28, 331—333. Es geht jedoch zu weit, wenn Hellmann S. 333 erklärt, daß der Verfasser von CU 228/118 nicht einmal die Regeln beherrsche. Die Verschiebung der Tempora ist im Mittellatein so häufig, daß sie nicht mehr als regelwidrig gelten darf, vgl. K. Strecker, Einführung in das Mittellatein² (1929) S. 26f., und der angebliche Germanismus *nos duo* (der übrigens auch bei Meinhard von Bamberg vorkommt, NA. 49, 393 Nr. 5) ist in Wahrheit ciceronianisches Latein, ad Att. 1, 19, 3.

² Zu den durch die Randverweise der Ausgabe bezeichneten Parallelen sei noch nachgetragen: Br. 21 (31, 18) *quicquid ex nostri parte vobis dicet (sc. nuntius)* ..., *compleatis*, vgl. dazu Br. 35 (45, 22) *fac, secundum quod tibi dicet N. ex nostri parte*.

³ Außer den Randverweisen der Ausgabe sei an Parallelen zwischen diesen Briefen noch vermerkt: Br. 23 (33, 11) *maximas tibi grates referentes* vgl. Br. 21 (31, 9) *grates vobis maximas referimus*, Br. 24 (34, 11) *grates tibi quam maximas referimus*, Br. 26 (35, 19) *grates tibi quam maximas ... referimus*, Br. 28 (37, 15) *magnas tibi grates ... referimus*. (Dagegen hat Br. 22, nicht zu dieser Gruppe gehörig, 32, 4: *dignas tibi gratias* — nicht *grates* — *referimus*.) Zu Br. 24 (34, 10) *sicut ... fidelis egregius* vgl. Br. 26 (35, 20) *prout egregio fidei*. Zu Br. 24 (34, 15) *donec ... inde nostram sentias certis litteris voluntatem* vgl. Br. 26 (35, 23) *donec tibi nostram inde voluntatem per ... litteras mandabimus*.

⁴ Mit voller Bestimmtheit wage ich freilich die Verfassereinheit dieser ganzen Gruppe nicht zu behaupten. Ich verweise darauf, daß Br. 27 durch die Ichform (statt der Wirform) auffällt; durch Herauslösung dieses Stücks würden aber die Verbindungs- fäden vielfach zerschnitten werden. Wenn anderseits Schmeidler (Heinrich IV. S. 60, 107, 131, 213ff.) Br. 23, Br. 27 und Br. 28 dem Adalbero A zuweist, Br. 21, Br. 24,

mit dem Erlungbrief ist auch in diesen Briefen kaum etwas zu finden¹. Doch ist der Ausdruck in ähnlicher Weise schlicht und eng und wenn der Periodenbau teilweise etwas beweglicher ist, so bleibt er im ganzen durchaus vergleichbar. Wichtig ist nun in dieser Gruppe Br. 23 (von 1096). Dies Stück erhebt sich als einziges ein klein wenig über die alltägliche Schlichtheit der übrigen, wie es denn auch eine eigentliche Arenga enthält, die an ein (letztlich aus Sallust geschöpftes) Sprichwort anknüpft². Dabei zeigen sich nun weitgehende Berührungen mit Meinhard von Bamberg³. Das paßt vorzüglich zu Erlung, der, wie wir aus Ekkehard wissen, Meinhards Neffe und in Bamberg sein Schüler gewesen ist⁴. Nehmen wir dazu die sachliche Zusammengehörigkeit von Br. 35 und Br. 36, so dürfen wir wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit diese ganze Gruppe dem Erlung zuweisen.

Wenn das richtig ist, so hat er schon in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts im königlichen Dienst gestanden, ohne daß sich freilich sagen ließe, ob dieser ohne Unterbrechung bis zu seiner Kanzlerschaft fortgedauert habe. Es besteht jedenfalls die Möglichkeit, daß er noch weitere von den erhaltenen Kaiserbriefen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts verfaßt hat. Wir vermögen das einstweilen weder zu beweisen noch zu widerlegen und lassen es deshalb offen⁵. Nur soviel läßt sich feststellen, daß er für die großen Briefe des Jahres 1106 als Verfasser nicht mehr in Frage kommt. Wir brauchen uns nicht mit der Frage aufzuhalten, ob diese Briefe stilistisch mit dem Erlungbrief CU 228/118 zusammengehören oder nicht⁶; denn die sachlichen Gründe sind bereits entscheidend. Wir wissen nämlich aus Ekkehard, daß Erlung sich im Herbst 1105 bei der Einnahme Würzburgs Heinrich V. ergab und fortan bei diesem als Kaplan blieb⁷. Ende

Br. 26 und Br. 35 (ebenso wie Br. 36 und CU 228/118) jedoch dem Ogerius A, so läßt sich diese Teilung aus den stilistischen Berührungen nicht rechtfertigen.

¹ Die Anführung verdient allenfalls Br. 21 (31, 10) *indubitanter sciatis* mit CU 228/118 *Scio indubitanter*.

² Pivoc, MÖG. 45, 419.

³ Vgl. in der Ausgabe S. 33 Anm. 3 u. 6, dazu noch den Gebrauch von *id* (33, 27): *id ... fratri tuo persuade ut* ..., vgl. Erdmann, Studien z. Briefliteratur S. 297 Nr. 93.

⁴ Ekkehard Red. C a. 1105, MG. SS. 6, 228: *vir singularis probitatis et eximiae prudentiae Babenbergensis ecclesiae canonicus Erlungus, qui a viro scolasticissimo Meginhardo, avunculo scilicet suo, ... diligentissime educatus et apprime liberalibus disciplinis instructus ... de claustris Babenbergensi in palatium assumptus cancellarii per aliquot annos strenue rexerat officium*. Auf den in diesem Zusammenhang herkömmlichen Superlativ *apprime* brauchen wir natürlich kein Gewicht zu legen.

⁵ In Frage kommt die gesamte Reihe Br. 20—31 von 1084 oder 1088 bis 1102. Schmeidler hat diese Stücke auf Adalbero A, Ogerius A und den »Mainzer Diktator« verteilt, Pivoc sie alle (außer Br. 20) dem Erlung zugewiesen. Nicht in Frage kommen Br. 32 und Br. 33, bei denen ich aus stilistischen Gründen die Verfasserschaft Gottschalks von Aachen für wahrscheinlich halte, Erdmann-v. Gladiß, DA. 3 (1939).

⁶ Pivoc und für die meisten Briefe auch Schmeidler bejahen diese Frage, Hellmann verneint sie.

⁷ Ekkehard a. 1105, MG. SS. 6, 229: *Errolongus ... regi deditur et ex hoc inter suos capellanos aequae fidelis estimatur*. Pivoc, MÖG. 45, 426 und 48, 410 verweist

1106 wurde er sogar von Heinrich V. in Würzburg als Bischof wieder eingesetzt, was undenkbar wäre, wenn er sich dazwischen wieder zu Heinrich IV. begeben hätte¹. Damit ist er als Verfasser zunächst für Br. 37—42 (von 1106) ausgeschlossen, weiter aber auch für Br. 34 (erste Hälfte 1105, an Papst Paschal II.). Denn das letztere Stück ist mit Br. 37 (an Hugo von Cluny) und Br. 40—42 (an Heinrich V. und die Fürsten) durch wörtliche Berührungen so eng verbunden, daß eine Verschiedenheit der Verfasser nicht mehr denkbar scheint². In der Tat ist an diesem Punkte — ein seltener Fall — die gesamte Literatur sich über die einheitliche Verfasserschaft einig³.

Nicht umgehen läßt sich sodann das Problem von Erlungs Verhältnis zur Vita Heinrici IV. Die Vermutung seiner Verfasserschaft, zuerst von Giesebrecht aufgestellt, ist oft vertreten und oft bestritten worden⁴.

Von entscheidender Bedeutung ist dafür zunächst die Frage, ob der Verfasser, der zweifellos eine zeitlang in der Umgebung Heinrichs IV. gewesen sein muß, in dessen letzter Zeit, d. h. bei und nach seiner Abdankung zu Weihnachten 1105, noch beim Kaiser gewesen ist oder nicht. Denn nur bei Verneinung dieser Frage kann man ihn mit Erlung gleichsetzen, von dem wir eben sahen, daß er seit dem Herbst 1105 Kaplan Heinrichs V. war. Man hat mit Recht bemerkt, daß die Vita die allerletzten Ereignisse nicht vom Aufenthaltsort Heinrichs IV., sondern vom Lager Heinrichs V. her schildert⁵. Noch wichtiger ist ihr vorausgehender Bericht über die Gefangenschaft und Abdankung des Kaisers⁶. Denn hier verrät sie mehrfach irrige Vorstellungen. Sie

diese Darstellung und meint, daß Ekkehard um 1114 herum sich über die Reihenfolge der Ereignisse nicht mehr klar gewesen wäre. Der zitierte Passus steht aber schon in der Redaktion B, die 1106 niedergeschrieben ist.

¹ Ekkehard a. 1106, MG. SS. 6, 241.

² Vgl. die Randverweise der Ausgabe. Diese ließen sich übrigens noch vermehren, was jedoch kaum mehr die Mühe lohnt.

³ Schmeidler und Pivec weisen diese fünf Stücke jeweils dem gleichen Diktator zu; auch Hellmann S. 311—319 hält das für wahrscheinlich. Eine gewisse Unsicherheit bleibt beim letzteren nur deshalb, weil er eine kaiserliche Kanzlei oder Schreibstube voraussetzt, in der mehrere Schreiber regelmäßig beschäftigt gewesen wären. Die Diplome beweisen jedoch, daß es so etwas in den letzten Jahren Heinrichs IV. längst nicht mehr gegeben hat.

⁴ Bejaht wurde sie zuletzt von Pivec, MÖIG. 45, 433—449; 48, 403—410.

⁵ Vgl. A. Busson, Zur Vita Heinrici imperatoris, MÖIG. 3 (1882), 386 Anm. 1; O. Holder-Egger, Zur Vita Heinrici IV. imperatoris, NA. 26 (1901), 182f. Anders Pivec, MÖIG. 45, 434f. Es ist nicht notwendig, daß der Verfasser damals selbst im Lager Heinrichs V. war, aber er scheint seine Informationen von dort her erhalten zu haben. Auszunehmen ist dabei natürlich, was aus dem weit verbreiteten Brief Heinrichs IV. an Philipp I. von Frankreich (Br. 39) entnommen ist; auch mag noch ein weiterer, mit Br. 37 übereinstimmender Kaiserbrief benutzt sein.

⁶ Vita Heinrici IV. imperatoris ed. Eberhard 1899 c. 10 S. 32—35. Die nachfolgende Argumentierung habe ich schon NA. 50, 449 Anm. 2 anmerknungsweise auf drei Zeilen angedeutet, doch war sie dort in ihrer Kürze nicht ausreichend verständlich,

erzählt die Verabredung von Vater und Sohn, gemeinsam zum Hoftag nach Mainz zu ziehen, und verweilt bei der Schilderung des letzten gemeinsamen Nachtlagers, welches, wie wir aus Br. 37 und Br. 39 wissen, in Bingen stattfand. Dann fährt sie fort: *Postera namque die, cum iam appropinquarent Mogontiae, venit quasi nuntius* usw. Der Verfasser glaubt also, daß man am nächsten Tage schon ein weiteres Stück auf Mainz zu gezogen war, ehe die Unterbrechung erfolgte. Tatsächlich wissen wir aber aus Br. 37, Br. 39 und Br. 40, daß der Kaiser schon gleich am Morgen jenes Tages in Bingen selbst veranlaßt wurde, seitab nach der Burg Böckelheim zu ziehen; das geht auch aus der geographischen Lage Böckelheims (an der Nahe) hervor, über die der Verfasser der Vita sich demnach nicht im klaren war. Nach der Gefangennahme des Kaisers, so erzählt die Vita weiter, habe Heinrich V. sich nach Mainz (*ad Mogontinam curiam*) begeben, wo der ganze Hoftag über den Erfolg gejubelt habe. Der Sohn habe nun vom Vater zuerst die Auslieferung der Insignien verlangt und dann gefordert, daß dieser persönlich erscheine (*coram veniret*) und vor aller Augen (*in conspectu omnium*) auf das Reich verzichte. Der Kaiser also kam (*venit ergo*), trat vor die, die einst vor ihm gestanden hatten, und erklärte seine Abdankung. Der Ort ist hier nicht mehr genannt, aber niemand kann nach dem Gang der Erzählung zweifeln, daß der Verfasser nach wie vor den Mainzer Hoftag meint. Das bestätigt sich auch damit, daß er nachher fortfährt¹: *His ita transactis finitaque curia* ... Diese Vorstellung ist aber wiederum ein Irrtum, denn Heinrich IV. ging zur Abdankung nicht nach Mainz, sondern nur bis Ingelheim, wohin ihm Heinrich V. mit einem Teil der Fürsten entgegentzog. Der gleiche Irrtum zeigt sich nochmals am Schluß der Abdankungserzählung, wo es vom Kaiser heißt: *Abrenuntiata imperiali dignitate privatus discessit et ad quandam curtem, quam filius victui illius permiserat, recessit*. Also: der Kaiser verließ den Ort der Abdankung und ging auf einen ihm zugewiesenen Hof (Ingelheim)². In Wahrheit hatte die Abdankung bereits in Ingelheim stattgefunden und der Kaiser blieb an Ort und Stelle, während Heinrich V. fortzog. Diese Irrtümer schließen eine Augenzeugenschaft des Biographen aus und machen es zugleich unmöglich, ihn mit einem der Verfasser von Br. 37 und Br. 39 gleichzusetzen, die beide eine örtlich zutreffende Schilderung der Ereignisse von Bingen, Böckelheim und Ingelheim geben. Von hier aus ergibt sich also kein Einwand gegen Erlungs Autorschaft.

Stellen wir nun die dafür angeführten sachlichen Gründe zusammen, jeweils mit Begrenzung ihrer Tragweite³.

wie die Polemik von Pivec, MÖIG. 48, 408—410 zeigt. Ich komme deshalb hier etwas ausführlicher darauf zurück.

¹ Vita c. 11 S. 35.

² Vgl. auch schon Schmeidler, Zs. d. Savignystift. Kan. Abt. 12 (1922), 201f. Anm. 3.

³ Von Allgemeinheiten, wie daß der Verfasser kein Gegner der gregorianischen

1. Der Verfasser der Vita hat, wie seine Schilderung zeigt, den Kaiser persönlich gekannt. Er hielt im Herzen noch zu ihm, lebte aber unter Anhängern Heinrichs V. und mußte seine Gesinnung deshalb geheim halten¹. — Das traf nach dem Tode des Kaisers im Grunde auf alle zu, die auch nur zu seinem weiteren Kreise gehört und ihm die Treue gehalten hatten².

2. Der Verfasser war nach seinen Worten, daß der Kaiser ihm Hoffnung und einziger Trost gewesen sei, ein hochgestellter Mann. — Das ist nicht zwingend, weil die Stelle nach rhetorischer Übertreibung schmeckt.

3. Der Eingangssatz der Vita spricht von eigenen Verlusten des Verfassers und im Zusammenhang damit von einer eroberten Stadt³, was damals nur auf die Einnahme Würzburgs im Herbst 1105 zu passen scheint⁴. — Es ist aber nicht sicher, ob der Verfasser hier überhaupt auf zeitgenössische Ereignisse anspielt⁵.

4. Der Verfasser zeigt in c. 4 und 9 ein deutliches Interesse für

Ideen war, daß er politischen Blick zeigt usw., sehe ich ab. Auch die Darlegung Tangls, NA. 31, 480f., daß der Mainzer Landfriede von 1103 in der Vita deshalb so stark hervorgehoben sei, weil er der erste größere Staatsakt unter Erlungs Kanzlerschaft gewesen sei, ist in ihren chronologischen Voraussetzungen gar zu unsicher. Vgl. auch Hellmann, HVS. 28, 275 über die Rolle des Landfriedens im rhetorischen Aufbau der Vita.

¹ Unbestreitbar paßt gerade dies ausgezeichnet zu dem, was wir von Erlung wissen. Denn Ekkehard berichtet uns, daß Erlung dem Kaiser, dem er lange aufrichtig gedient hatte, treu bleiben wollte, bei seiner Unterwerfung aber sich widerwillig *ut vir prudens et discretus* den Wechselfällen des Glücks gefügt habe, MG. SS. 6, 228 Anm.* und 229 Anm.*.

² Entsprechendes gilt auch von der oben berührten Tatsache, daß der Verfasser seine Informationen zuletzt vom Lager Heinrichs V. her bezogen hat.

³ *Quis dabit aquam capiti meo et fontem lacrimarum oculis meis, ut lugeam, non excidia captae urbis, non captilivitate vilis vulgi, non damna rerum mearum, sed mortem H. imperatoris augusti qui spes mea et unicum solacium fuit.* Der Anfang (*bis oculis meis*) ist eine viel zitierte Jeremiasstelle, und die Fortsetzung (*bis vulgi*) schließt sich an einen Sermon des Johannes Chrysostomus an, vgl. v. Winterfeld, NA. 27, 563; Hellmann, HVS. 28, 330 Anm. 135. (Die Chrysostomus-Homilie in der Übersetzung des *vetus interpres* findet sich auch in der Bamberger Handschrift Patr. 22, ol. B III 31, saec. IX—X). Bei Jeremias und Chrysostomus ist mit der *urbis* Jerusalem gemeint. Aber es scheint kaum denkbar, daß auch der Biograph bei der *urbis* und dem *vulgus* nur an Jerusalem gedacht hätte, um dann plötzlich auf sein eigenes Schicksal überspringen. Denn da es sich um eine dreigliedrige, durch Anapher (*non ... non ... non ...*) verstärkte Parallelfigur handelt, ist anzunehmen, daß entweder drei verschiedene Sachen gemeint seien (was hier nicht möglich ist, da *capta urbs* und *captilivitas vulgi* jedenfalls zusammengehören) oder dreimal die gleiche Sache. Vgl. meine Bemerkung NA. 50, 688f.

⁴ Holder-Egger, NA. 26, 176ff.

⁵ Es ist möglich, daß der Verfasser nur den Unterschied zu den Klagen des Jeremias — mit dessen Worten er begonnen hat — hervorheben will, ohne überhaupt an bestimmte eigene Erlebnisse zu denken: er will nicht (wie Jeremias) über eine eroberte Stadt klagen, nicht (wie Jeremias) über ein gefangenes Volk, nicht (wie Jeremias, Thren. 3, 1ff.) über eigene Armut. Der Widerspruch von Holder-Egger gegen die Übersetzung Jaffés: *den Untergang einer bezwungenen Stadt* ist nicht zwingend.

Würzburg¹. — Die Stellen sind immerhin nicht so, daß dadurch eine Würzburger Entstehung der Vita irgendwie gesichert würde.

5. Die Vita zeigt stilistische Berührungen mit Meinhard von Bamberg, dem Lehrer Erlungs². — Andererseits ist der Kreis der benutzten klassischen Autoren ein fühlbar anderer als bei Meinhard³.

6. Nach dem Bericht Ekkehards soll Erlung eine vorzügliche literarische Bildung erhalten haben, wie sie beim Verfasser eines Meisterwerks wie der Vita zu erwarten ist. — In den Briefen, die wir Erlung

¹ Giesebrecht, Kaiserzeit 35, 1057f. Dazu haben Busson (bei Giesebrecht a. a. O. Anm. 1) und Tangl, NA. 31, 479 darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Würzburg bezüglichen Worte von c. 4 *vel indiscreta cedas fugientis vulgi vel fortuna captae urbis* an die Eingangsworte der Vita (oben S. 244 Anm. 3) erinnern und deshalb eine Stütze dafür böten, daß auch die Eingangsworte auf Würzburg gingen. Doch würde es sich auch dann um zwei verschiedene Ereignisse handeln (Eroberung Würzburgs 1086 und 1105). Zudem hat W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. (1884) S. 118f. mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß der Wortschatz des Verfassers nicht unbegrenzt ist und daß er öfters die gleiche Wendung für verschiedene Vorgänge gebraucht.

² Pivec, MÖIG. 45, 455f. hat vier Parallelen zwischen der Vita und Meinhard nachgewiesen, die auf gemeinsamen Entlehnungen aus Ovid, Vergil und Tacitus (?) beruhen. Sie lassen sich noch weiter vermehren:

Meinhard	Vita Heinrichi
Caspari, Anecdota S. 251: <i>etiam vera de deo dicere periculosum est</i> (aus Rufin).	13, 4 <i>de quibus vera scribere periculum ... est.</i>
Ebd. S. 259: <i>ut sunt ... ingenia in superbas novitates proclivissima</i> (vgl. Terenz Andr. 77f.).	30, 32 <i>ut sunt ingenia novarum rerum cupida.</i>
M 5 (NA. 49, 393): <i>ab certo iam gaudio tantus cum clamore plausus est ortus ut ...</i> (aus Livius).	43, 11 <i> tanta laetitia oborta est ut ...</i>
Ebd. (S. 394): <i>hoc anime vestre prestate ut ...</i>	27, 16 <i> hoc rei publicae causae praestarent ut ...</i>
M 4 (NA. 49, 392): <i>vestris cum votis responsurum</i> ; H 66 (Sudendorf, Registr. 2, 34 Nr. 27): <i>quod votis nostris respondeat.</i> (Vgl. Vergil Georg. 1, 47.)	15, 4 <i> votis suis non respondisse.</i>
H 74 (Sudendorf 3, 28 Nr. 16): <i>me ... petat ... infausta rerum inversio.</i>	40, 19 <i> me petit haec contumelia.</i>

Auch in der Art der Verwendung der Rhetorik einschließlich des Prosareims läßt sich die Vita mit Meinhard vergleichen, aber zu irgendwie charakteristischen Kennzeichen werden die Übereinstimmungen hier nicht.

³ Über Meinhard vgl. Erdmann, Studien z. Briefliteratur S. 60ff. 104ff. Danach ist für ihn Cicero der wichtigste klassische Autor, unter den Dichtern Horaz, Terenz und Vergil, in geringerem Maße Ovid, die übrigen Klassiker spielen keine Rolle. In der Vita dagegen stehen nach den Nachweisen der letzten Ausgabe Sallust, Lucan und Vergil weitaus obenan, Ovid folgt mit Abstand, Horaz und Terenz spielen nur eine geringe Rolle, und aus Cicero ist überhaupt nur eine einzige (höchst fragliche) Entlehnung angegeben. (Die Angaben bei Pivec S. 454 weichen stark ab, stimmen aber nicht überein mit der Ausgabe, deren Nachweise natürlich nicht vollständig sind, aber eine gewisse Gesamtvorstellung ermöglichen). Unter den christlichen Autoren sind für Meinhard die Augustinbriefe am wichtigsten, für die Vita Sulpicius Severus; dies erklärt sich jedoch schon mit der Verschiedenheit der Literaturgattung.

zuwiesen, stellten wir jedoch einen sehr schlichten, fast holprigen Stil fest¹.

Bei Zusammenfassung aller dieser Argumente ergibt sich, daß vieles für Erlungs Verfasserschaft spricht, daß aber durchschlagende Gründe dafür nicht bestehen und daß man die bedenkliche Voraussetzung machen muß, daß er von den hohen stilistischen Fähigkeiten, wie sie in der Vita hervortreten, bei Abfassung der Briefe keinen Gebrauch gemacht, sondern sich sprachlich in auffallender Weise habe gehen lassen². Falls keine neuen Argumente gefunden werden, so läßt sich eine volle Bejahung der Erlung-These für die Vita kaum wagen³.

Kehren wir hiernach zu Erlungs Stellung am Kaiserhof zurück, so müssen wir die Frage stellen, wieweit seine Rolle als Briefverfasser mit seinem Kanzleramt zusammenhängt. Zur Zeit der älteren Briefe, die wir mit einiger Wahrscheinlichkeit ihm zuschrieben, war er möglicherweise kaiserlicher Kaplan, keinesfalls aber Kanzler⁴. Zur Zeit von Br. 35 und Br. 36 wiederum war er schon Bischof von Würzburg. Für die Zeit seiner Kanzlerschaft selbst kommen lediglich Br. 32–34 in Frage, die alle drei nicht von ihm stammen. Aber auch von diesen drei Briefen läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß sie in seine Kanzlerzeit, die nur vom Juli 1103 bis zum Februar 1105 sicher belegt ist, fallen⁵. Zu der negativen Behauptung also, daß er die Kaiserbriefe seiner Kanzlerzeit nicht diktiert habe, haben wir kein Recht. Festhalten aber müssen wir zunächst, daß seine erkennbare Tätigkeit als Briefdiktator nicht aus seinem Kanzleramt geflossen ist.

7. Die Briefe und die Kanzlei.

Jeder Versuch, die Entstehung der Kaiserbriefe klarzustellen, führt zuvörderst vor die Frage nach dem persönlichen Anteil des Kaisers. Heinrich IV. besaß unstreitig eine gewisse lateinische Bildung, die ihn zur unmittelbaren Anteilnahme an der politischen Korrespondenz befähigte. Ekkehard von Aura berichtet, daß der Kaiser gleich seinem Vater gebildete Kleriker in seine Umgebung zog, sie als Vorleser

¹ Dies letztere Argument wird mit Bezug auf CU 228/118 von Hellmann S. 333 f. betont; er erklärt deshalb eine Gleichsetzung mit dem Biographen für ausgeschlossen. Vgl. jedoch unsere Einschränkungen oben S. 240 Anm. 1.

² Nur ungern würde man seine Zuflucht nehmen zur Annahme, daß die Vita zunächst von Erlung verfaßt und dann von einem andern stilistisch-rhetorisch überarbeitet wäre.

³ Ich fasse mich hier vorsichtiger als in NA. 50, 688 f.

⁴ Ekkehards Worte (oben S. 241 Anm. 4) *in palatium assumptus* bezeichnen zweifellos eine Aufnahme in die königliche Kapelle. Ob dies aber schon vor der Übertragung der Kanzlerschaft geschehen ist (so Pivec, MÖG. 45, 430 f.) oder erst bei dieser Gelegenheit, läßt sich aus der Stelle nicht entnehmen.

⁵ Denn Br. 32 ist schon bald nach dem 2. Februar 1103 anzusetzen (also vorher), Br. 34 im Frühjahr oder Sommer 1105 (also nachher), und bei Br. 33 sind beide Ansätze möglich.

beschäftigte und gelehrte Unterhaltungen mit ihnen führte¹. Noch ausdrücklicher will später Ebo von Michelsberg wissen, daß Heinrich alle einlaufenden Briefe selbst lesen und verstehen konnte². Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß er auf die Gestaltung der politischen Briefe einen wesentlich stärkeren und direkteren Einfluß ausgeübt hat, als wir ihn etwa bei den Diplomen voraussetzen pflegen.

Um darüber ein Urteil zu gewinnen, müssen wir vom Sachlichen ausgehen. Ein unstreitiges Charakteristikum der Politik Heinrichs IV. bestand in seiner »dilatorischen« Geschicklichkeit; das haben ihm schon die Zeitgenossen nachgesagt, und mit Recht³. Dazu paßt zunächst unsere frühere Beobachtung (S. 204), daß in den Briefen gerade die Bitten um Verschiebung bis zu persönlichem Zusammentreffen eine besonders weitgehende formelhafte Übereinstimmung aufweisen, die auf den Kaiser selbst als Urheber weist. Aufschlußreich sind ferner die Briefe an den Papst, von denen wir — außer den zwei Absetzungsschreiben an Hildebrand 1076 — je einen aus den Jahren 1073, 1075 und 1105 besitzen. Bei der Größe des Zeitabstandes ist nicht gut denkbar, daß der Kaiser dauernd die gleichen Ratgeber gehabt habe. Alle drei Briefe schließen jedoch mit der »dilatorischen« Ankündigung einer neuen Gesandtschaft, durch die der Papst später Näheres erfahren würde, und auch in der Art der Formulierung besteht zwischen diesen drei Ankündigungen eine gewisse allgemeine Ähnlichkeit⁴. Hier muß es sich um die unmittelbare Weisung des Kaisers handeln. Dazu kommt die große Ähnlichkeit im Verhalten des Kaisers in den Tagen von Tribur und Canossa einerseits, Ingelheim und der Folgezeit anderseits. Beide Male versuchte er, die Thronfrage ins Geleise eines kirchlichen Bußverfahrens zu schieben und so durch die persönliche Demütigung

¹ MG. SS. 6, 239.

² Ebo I 6, Jaffé, Bibl. 5, 594: *Erat enim imperator litteris usque adeo imbutus, ut cartas a quibuslibet sibi directas per semet ipsum legere et intelligere prevaleret*. Die Umgebung dieser Angabe bei Ebo ist allerdings von ziemlich legendär-anekdoteschem Charakter. Noch weniger verbürgt ist die Angabe Herbords III 34 (ebd. 827 f.), der zu Ebo hinzufügt, daß der Kaiser Briefe auch abzufassen verstand: *Nam adeo litteratus erat imperator, ut per se breves legeret ac faceret*.

³ Erlaß Heinrichs V. und der Fürsten (1106) bei Ekkehard, MG. SS. 6, 238: *aecclasiae vero regnique status, non ut ipse (imperator) more suo proponit post longas inducias, sed inpresentiarum, his controversiis diremptis, vacillare desinat*.

⁴ Br. 5, letzter Satz: *Litteras nostras non post longum tempus cum fidelissimis nostris habebitis; ex quibus nostra, que adhuc dicenda restant, deo dante plenius audietis*. Br. 7, letzter Satz: *Me vero adiuvante domino de expeditione Saxonica redeunte, alios legatos dirigam, quam familiariores ac fideiorem habeo; per quos omnem vobis meam voluntatem ... significabo*. Br. 34, vorletzter Satz: *Qua (voluntate tua) cognita mittemus tibi de maioribus principibus nostris, quales ... deceat ...; per quos exclusa omni ambiguitate manifeste possis cognoscere usw.* Die Ähnlichkeit in den drei Fällen besteht vor allem in der Anhängung des Relativsatzes *ex quibus* bzw. *per quos*. Dazu kommt der Schlußsatz von Br. 34 (zu vergleichen mit Br. 5): *Preter ea, que hic inscripta sunt, commisimus huic fidelissimo nuncio nostro quedam tibi dicenda; quibus tam veraciter quam scriptis credas*.

die Krone zu retten sowie durch einen Romzug und direkte Verständigung mit dem Papste die Fürsten zu isolieren¹. Auch hier kann die Übereinstimmung wohl nur auf der Persönlichkeit des Kaisers beruhen, und auch hier zeigen sich gewisse Ähnlichkeiten der Formulierung, nämlich zwischen der Oppenheimer Promissio von 1076 und den Briefen von 1106². Man kann weiter hinzunehmen, daß im Jahre 1106 die Methode der Propagandabriefe vom Jahre 1076 wieder aufgenommen wurde³. Wir dürfen unter diesen Umständen auch sonst mit einer unmittelbaren — wenn auch wohl deutschsprachigen und durch den jeweiligen Diktator erst ins Lateinische übersetzten — Einwirkung des Kaisers auf die abzufassenden Briefe rechnen, insbesondere dann, wenn wir den Diktator kennen und Abweichungen von dessen gewöhnlicher Diktion beobachten⁴. Wir dürfen das auch in einem Falle wie dem der resignierten Schlußworte des letzten Briefes, in denen wir schon den schwächer werdenden Puls des Kaisers zu spüren glauben (oben S. 228).

Wesentlich eingehender können und müssen wir die andere Seite des Entstehungsvorganges der Kaiserbriefe ins Auge fassen: den Anteil der kaiserlichen Beauftragten, der Schreiber und Diktatoren, die den Hauptteil der Formulierungsarbeit — von der Schreibfähigkeit ganz zu schweigen — in der Hand hatten. Bei den Diplomen sind wir über diese Frage im großen und ganzen unterrichtet; wir pflegen die Notare, d. h. die ständigen Urkundenschreiber und -diktatoren, mitsamt ihrem Vorgesetzten unter dem Gesamtbegriff der »Kanzlei« zusammenzufassen⁵. Für die Briefe ist nun die Hauptfrage das Verhältnis zu dieser »Kanzlei«. Drei Möglichkeiten bestehen: entweder wurden die Briefe von den gleichen Notaren verfaßt und geschrieben wie die Urkunden⁶; oder es waren andere Männer ständig mit der Briefherstellung betraut⁷, so daß man von zwei Abteilungen der Kanzlei⁸ bzw. von

¹ Vgl. Schmeidler, Zs. d. Savignystift. Kan. Abt. 12, 196 u. 211. Über den Plan eines Romzugs im Jahre 1106 in Br. 37 s. oben S. 224.

² Promissio (Heinrichbriefe Anh. B): *Quia vero graviora quedam de nobis iactantur ..., ea congruo tempore vel innocentie suffragio ... expurgabo vel ... competentem penitentiam libenter amplectar.* Br. 37 (50, 4): *ut huiusmodi questiones et obiectiones differunt usque ad apostolicam sedem ..., ubi ... liceret de obiectis vel digne purgare vel humiliter satisfacere.* Br. 39 (57, 5): *ut locus et tempus mihi daretur, ubi ... unde innocens essem, ... me expurgarem, et in quo culpabilem me recognoscerem ... penitentiam et satisfactionem ... quererem.*

³ Pivec, MÖIG. 45, 467 und 48, 396 vermerkt eine gewisse Gemeinsamkeit im Ton der großen Briefe von 1076 und 1106 und führt sie mit Recht auf Heinrich IV. selbst zurück. Sie beruht auf dem propagandistischen Charakter der Briefe.

⁴ Das ist der Fall in den von Gottschalk verfaßten Briefen Br. 15, Br. 17 und Br. 18, vgl. Erdmann-v. Gladiß, DA. 3 (1939).

⁵ Zum Begriff der Kanzlei vgl. H.-W. Klewitz, Cancellaria, DA. 1 (1937), 44 ff.

⁶ Zu diesem Ergebnis ist Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer (vgl. besonders die Zusammenfassung S. 353 ff.) durch seine Diktatbestimmungen gekommen.

⁷ So Pivec, besonders MÖIG. 46, 336. Nach den Ergebnissen seiner Diktatvergleiche hätte jeweils ein Mann lange Zeit die gesamte Korrespondenz besorgt, näm-

einem eigenen, neben der Kanzlei stehenden Büro sprechen müßte¹; oder drittens die Herstellung der Briefe war nicht kanzleimäßig festgelegt und organisiert und führte über den Kreis der regulären Beamten des Kaiserhofes hinaus².

Die Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten muß zunächst einen Rückschluß aus der Folgezeit vermeiden; dafür war die Entwicklung des Kanzleiwesens gerade im 12. Jahrhundert zu rasch. Eher schon wären Schlüsse aus der früheren Salier- und der Ottonenzeit statthaft, über die wir aber leider bei der trümmerhaften Materialerhaltung noch weniger wissen. Wir beschränken uns also streng auf die Zeit Heinrichs IV.

Keine Aufschlüsse bietet uns die Schrift. Von den erhaltenen vier Originalbriefen ist zwar einer (Br. 19) von einem Kanzleinotar geschrieben, nämlich von Gottschalk von Aachen (Adalbero C), aber dies ist ein offenes Mandat, also halb eine Urkunde, und erlaubt keine Schlüsse auf das Gros der (geschlossenen) Briefe. Und die drei andern Originale (Br. 31, 37, 38) sind erst von 1102 und 1106, also aus einer Zeit, in der es auch für die Diplome keine ständigen Kanzleischreiber mehr gab, so daß die jeweils wechselnden und für uns unbestimmbaren Hände nichts beweisen³. Einen gewissen Anhaltspunkt gibt uns nur die Beobachtung, daß für Diplome und Briefe allem Anschein nach das gleiche Siegel im Gebrauch war⁴; das spricht dafür, daß wenigstens die äußere Ausstattung der Briefe auch dem Kanzler als dem mutmaßlichen Siegelführer unterstand⁵. Entscheidend ist aber erst die

lich einer (Egilbert?) bis 1080, einer von 1080—1084, schließlich Erlung von der Mitte der 90er Jahre bis 1106; keiner dieser drei Männer wäre auch an den Diplomen als Kanzleinotar tätig gewesen.

⁸ Für die frühstauische Zeit rechnet Zatschek, MÖIG. Ergbd. 10, 447 u. ö. mit einer »außenpolitischen« und einer »innenpolitischen Abteilung« der Kanzlei. Die Ausdrücke sind insofern nicht ganz treffend, als auch von den Briefen die Hauptmasse das Inland betraf.

¹ Für die Karolingerzeit betrachtet Kehr, Urkunden Karls III. (MG. DD.) Einl. S. XVII das Vorhandensein eines »politischen Büros« für die wichtigere und schwierigere Korrespondenz neben der Kanzlei als selbstverständlich (vgl. dazu Erdmann, Der ungesalbte König, DA. 2, 1938, 328 Anm. 3). Kehr nimmt auch bei den Päpsten (im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert) eine Zweiteilung zwischen einer »Kanzlei« für die Privilegien und einem »Sekretariat« für die Briefe an: Die ältesten Papsturkunden Spaniens, Abh. Akad. Berlin 1926 Nr. 2 S. 30f.

² Etwa so beurteilt Breßlau, Urkundenlehre 12, 381f. die karolingischen Briefe, allerdings mit Beschränkung auf die »Privatkorrespondenz« der Herrscher, einen fragwürdigen Begriff.

³ Vgl. oben S. 188.

⁴ Vgl. oben S. 188 Anm. 2.

⁵ Über den Kanzler und das Siegel vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 189. Ein Brief Meinhards von Bamberg vom Jahre 1063 (M 38 = CU 206/29) nennt mit klassizistischem Ausdruck den *regius sigillaris* als den Mann, von dem eine briefliche Weisung des Königs erhofft wird; vgl. Erdmann, Studien zur Briefliteratur S. 291.

Frage, wer die Briefe verfaßte. Wir stellen im folgenden zusammen, was wir darüber auf Grund des Stilvergleichs anzugeben vermögen, müssen uns dabei freilich mit einem wesentlich geringeren Ergebnis bescheiden als unsere Vorgänger Schmeidler und Pivec, die — von einander aufs stärkste abweichend — nahezu die Gesamtheit der Kaiserbriefe auf eine kleine Zahl von Diktatoren glauben verteilen zu können.

Über die ältesten Stücke läßt sich nichts sagen. Br. 1, noch bei Lebzeiten Heinrichs III., steht ganz für sich. Br. 2—4, sämtlich 1065 an Lorsch, gehören jedenfalls zusammen, lassen aber keine weitere Bestimmung zu¹; die spätere Angabe des Codex Laureshamensis, daß Br. 2 vom Hauptinteressenten Adalbert von Bremen selbst verfaßt sei, ist nicht genügend beglaubigt². Auch Br. 8, der möglicherweise schon 1071 abging, ist unbestimmbar³.

Günstiger liegt es in den Jahren 1071—1084, in denen Gottschalk von Aachen (Adalbero C) der führende Kanzleinotar war. Denn unsere an anderer Stelle geführte Untersuchung⁴ hat ergeben, daß neun von den 14 Briefen jener Zeitspanne eine weitgehende Stilverwandtschaft mit Gottschalks Diplomen und geistlichen Schriften aufweisen und auch aus sachlichen Gründen ihm zugesprochen werden können (Br. 6. 9. 10. 12. 13. 15. 17—19), daß Gottschalk also regulärer Diktator von Diplomen und Briefen gleichzeitig war. Zugleich aber hat sich ergeben, daß dieser Fall noch nicht verallgemeinert werden darf, da Gottschalk in der Reihe der Kanzleinotare eine ungewöhnliche Gestalt von überdurchschnittlicher Selbständigkeit und literarischer Befähigung war.

¹ Nachträglich sehe ich, daß Br. 2—4 nicht ganz unverdächtig sind. Sie finden sich in dem nach der Mitte des 12. Jahrhunderts geschriebenen Codex Laureshamensis, der sie in eine längere Erzählung einschiebt. Diese Erzählung benutzt in erheblichem Maße den Bericht Lamperts von Hersfeld a. 1063. Nun stimmt aber auch Br. 3 *sub interminatione propriae salutis* mit Lampert S. 90 *sub interminatione salutis propriae* überein. Daß Lampert hier Br. 3 benutzt hätte, ist nicht leicht denkbar, weil dieser Brief in Lorsch lag, und vor allem weil es sich um eine geläufige Wendung des Lampertschen Stiles handelt, vgl. Lampert S. 444f. So erhebt sich der Verdacht, daß Br. 3 — und dann auch Br. 2 und Br. 4 — erst vom Codex Laureshamensis unter Benutzung Lamperts zur Ausschmückung seiner Erzählung fingiert ist. Zur Verwerfung der drei Stücke reicht dies jedoch kaum aus; jedenfalls spricht der korrekte Titel *dei gratia rex* (also nicht *divina favente clementia* wie in den Diplomen und auch nicht mit *Romanorum* wie im 12. Jahrhundert), die wechselnde Grußform (noch ohne *et omne bonum*) und der ziemlich unschematische Tenor des Kontextes für die Echtheit.

² Codex Laureshamensis Kap. 123c ed. Glöckner S. 393: *regalis epistola per episcopum fabricata*. Unter dem *episcopus* versteht der Codex in diesem und den folgenden Kapiteln stets den *Adelbertus episcopus*, nämlich Adalbert von Bremen, und nicht Hermann von Bamberg, wie Meyer v. Knonau 1, 479 irrtümlich sagt.

³ Die wörtliche Übereinstimmung von Br. 8 mit dem sächsischen Brief von 1104—1105, CU 224/116, beruht darauf, daß dieser Brief die Hannoversche Sammlung (die Br. 8 enthält) benutzt hat. Vgl. Erdmann-v. Gladiß, Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV., künftig in DA. 3 (1939).

⁴ Erdmann-v. Gladiß 2, 30.

Wichtig ist, welche Stücke in seiner Zeit von anderen Diktatoren verfaßt sind. Es ist zunächst Br. 16 an die Römer, dessen Abfassung offenbar nur wegen Gottschalks Abwesenheit vom Hofe einem andern anvertraut wurde, denn Gottschalk war damals (Frühjahr 1081) auch an den Diplomen unbeteiligt¹. Sodann aber sind es die drei nach Rom an den Papst gesandten Briefe Br. 5, Br. 7 und Br. 11. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese exzeptionell wichtigen Briefe aus Sonderberatungen hervorgingen und dann auch nicht von Kanzleibeamten, sondern von einem speziellen Ratgeber des Königs verfaßt wurden; gewisse Abweichungen von den Kanzleigewohnheiten (in Br. 5 der Titel *Romanorum rex*, in Br. 7 und Br. 11 die Ich-Form statt der Wir-Form) stimmen damit überein². Das gleiche gilt von Br. 14, dem Oppenheimer Rundschreiben, das unter ganz außergewöhnlichen Umständen entstand. Es ergibt sich also, daß es in jenen Jahren, solange wenigstens der Kanzleinotar Gottschalk am Hofe war, einen andern regulären Briefdiktator neben ihm nach dem erhaltenen Material nicht gegeben hat.

¹ Br. 16 zeigt an einer Stelle eine verblüffende Ähnlichkeit mit einem Brief Meinhards von Bamberg, Hannov. Samml. Nr. 68 (67), Sudendorf, Registrum 2, 8 Nr. 5:

Br. 16	Meinhard
<i>Sed quod nos tam perpetuae caritati vestrae debila vicissitudine ... non respondimus, ... inbecillitas in causa fuit.</i>	<i>Verum quod ego { nulla vicissitudine { tantae benevolentiae vestrae respondeo, ... in culpa est occasio.</i>

Eine so wenig wörtliche und dennoch so schlagende Übereinstimmung kenne ich aus der Briefliteratur der Zeit sonst nur noch zwischen zwei Meinhardbriefen, s. Erdmann, Studien z. Briefliter. S. 296 Nr. 67. Reicht sie aus, um Meinhard auch bei Br. 16 für den Verfasser zu erklären? Es gibt in Br. 16 (S. 23 Anm. 5) noch eine weitere kleine Berührung mit Meinhard, und die periodenreiche Freiheit der Ausdrucksweise sowie die teilweise klassizistische Diktion (auch ein Horaz-Anklang) würden zu diesem gut passen. Sachlich wäre eine Anwesenheit Meinhards am Königshof damals nicht unmöglich, vgl. Erdmann, Studien S. 112f. Anm. 6, doch gibt es dafür keine positiven Anhaltspunkte. Ich wage keine bestimmte Aussage, da es schließlich denkbar wäre, daß es sich um einen Schulgenossen oder Schüler Meinhards handelt. Insbesondere ist an Wezilo, den nachmaligen Mainzer Erzbischof, zu denken, der im Sommer 1081 (St. 2839) als kaiserlicher Kaplan am Hofe anwesend genannt wird. Er hatte Ruf als Gelehrter (vgl. Meyer v. Knonau 3, 578) und war jedenfalls mit Meinhard bekannt, mit dem er 1075 gemeinsam eine Romreise unternommen hat, vgl. Studien S. 266.

² Erdmann-v. Gladiß, DA. 3 (1939), auch zum folgenden. Ebenso können das Wormser Bischofsschreiben von 1076 (Briefe Heinrichs IV. Anh. A) und das Brixener Synodaldekret von 1080 (ebd. Anh. C) keinem königlichen Kanzleidiktator zugeschrieben werden. Zum Brixener Dekret kann ich auf Grund einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. B. Bischoff nachtragen, daß sich dieser Text einschließlich der Unterschriftenliste noch auf einem Blatt saec. XI ex. findet, das in Clm 14008 im Hinterdeckel eingeklebt ist. Doch sind darin infolge ziemlich gründlicher Rasur nur noch an wenigen Stellen sichere Lesungen zu gewinnen; diese gehen mehrfach mit dem Hannoveranus. Zur Geschichte des Clm 14008 vgl. Bischoff, Zentralbl. f. Bibliotheksw. 54 (1927), 275f.

Für die Folgezeit haben wir die wichtigsten Feststellungen schon oben (S. 239 ff.) getroffen. Seit mindestens 1096 gehört eine Gruppe von Briefen, die möglicherweise noch durch weitere Stücke vermehrt werden muß, soweit erkennbar, einem einzelnen Diktator an, den wir mit einiger Wahrscheinlichkeit für den Kaplan Erlung halten, den nachmaligen Kanzler und Würzburger Bischof. Jedenfalls muß dieser Diktator mehrere Jahre im Dienst des Kaiserhofes gestanden haben. War nun Erlung bzw. dieser Diktator damals Kanzleinotar? Darauf ist zu antworten, daß die Diplome jener Jahre einen regelmäßig tätigen Notar überhaupt nicht mehr erkennen lassen¹; die Urkundenherstellung blieb den Empfängern und einzelnen Gelegenheitsschreibern überlassen. Falls also damals am Kaiserhofe jemand in der herkömmlichen Weise mit der Bearbeitung der Diplome betraut war, so hat er seine Funktionen gar nicht oder nur nachlässig wahrgenommen. Unter diesen Umständen ist es unentscheidbar, ob der Briefdiktator auch den Auftrag für die Urkunden hatte oder nicht. Das gleiche gilt von jenem andern Diktator, der dem Kaiser im Frühjahr 1105 (Br. 34) und im Jahre 1106 (Br. 37. 40—42) gedient hat. Nur soviel läßt sich sagen, daß der einstige Notar Gottschalk, der seit 1084 nicht mehr in regulärer Notarstellung war, bis in die Endzeit Heinrichs IV. hinein noch gelegentlich sowohl als Diplomschreiber wie auch — aller Wahrscheinlichkeit nach — als Briefverfasser (Br. 32. 33) tätig gewesen ist. Beachtung verdienen ferner diejenigen Stücke, die bestimmt nicht auf einen regulären Diktator zurückgehen. Dahin gehören zunächst die ein oder zwei Briefe, die Erlung noch nach seiner Beförderung auf den Würzburger Bischofsstuhl verfaßt hat (Br. 36, wohl auch Br. 35). Weiter kommt das aus Lüttich abgesandte und an den französischen König adressierte große Propagandaschreiben (Br. 39) hinzu, das in seiner glänzenden Formbeherrschung völlig für sich steht² und am ehesten einem Lütticher Kleriker zugeschrieben werden darf³.

Danach läßt sich die aufgeworfene Frage in der Hauptsache beantworten. Als regelmäßig tätige Briefdiktatoren sind ein Kanzlei-

¹ Ich fuße hier auf einer noch unveröffentlichten Arbeit von D. v. Gladiß.

² Br. 39 hat einen anderen Verfasser als die Gruppe Br. 34. 37. 40—42. Darin stimmen Schmeidler, Heinrich IV. S. 315—334 und Hellmann, HVS. 28, 298—311 überein; nur Pivec, MÖG. 45, 421—425 (auch 48, 398—403) ist anderer Meinung. Der Vergleich mit Br. 37, der durch den großen Umfang beider Stücke und weitgehende Inhaltsgleichheit erleichtert wird, ergibt ein eindrucksvolles Material für Verschiedenheit der Verfasser; das hat Hellmann überzeugend dargelegt, auch wenn man einige seiner Argumente, insbesondere die statistischen, beiseite läßt. Hingewiesen sei auch auf die Ich-Form der Rede in Br. 39, während Br. 34. 37. 40—42 die korrekte Wir-Form brauchen, vgl. oben S. 205. Ob Br. 38 (das zweite Schreiben an Hugo von Cluny) vom gleichen Diktator ist wie Br. 37, mag als unwichtig dahingestellt bleiben; hingewiesen sei nur darauf, daß Br. 37 den Abt Hugo duzt, Br. 38 ihn ihrzt.

³ Vgl. Hellmann S. 318 f., dessen Belege nicht alle zutreffen (so ist die Reimprosa auch in den Kaiserbriefen häufig und *demandare alicui aliquid* damals auch in Deutschland nicht selten), im ganzen aber doch wohl das Richtige treffen.

notar, der auch Diplome schrieb, und später nacheinander zwei andere Männer, deren Verhältnis zur Urkundenarbeit nicht bestimmbar ist, zu erkennen. Niemals treffen wir nebeneinander in regulärer Tätigkeit verschiedene Männer für die Bearbeitung von Briefen und Urkunden; von zwei Abteilungen der Kanzlei oder von einem weiteren Büro neben der Kanzlei ist nichts zu finden. Daneben gab es immer wieder den Fall, daß ein spezieller Ratgeber, also etwa ein Bischof oder sonst ein Außen-seiter, als Briefverfasser tätig war. Eine Organisation des kaiserlichen Briefwesens gab es demnach nur, soweit sie mit derjenigen des Urkundenwesens zusammenfiel; das übrige war ohne festgelegte Regelung.